



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Der ‚feine Herr‘ von Treblinka“

Werdegang und Prozess des Lagerkommandanten

Franz P. Stangl

verfasst von / submitted by

Gabriele Amann, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2017 / Vienna, 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 333 313

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium UF Deutsch, UF Geschichte,
Sozialkunde und Politische Bildung

Betreut von / Supervisor:

Prof. Dr. Sybille Steinbacher

Danksagung

Ich widme diese Arbeit dem kleinen Mädchen, das ich einmal war. Seit einem Schulausflug ins Jüdische Museum Hohenems habe ich mir die Frage gestellt, warum so viele unschuldige Menschen auf so grausame Art und Weise ermordet wurden. Ich wollte wissen, wer die Opfer und wer die Täter waren. Ich wollte ihre Geschichte ergründen, um zu verstehen, was dazu geführt hat, dass das alles geschehen konnte. In erster Linie wollte ich aber Antworten finden, um Ähnliches in Zukunft verhindern zu können. Ich hoffe, dass ich mit dieser Arbeit dem neugierigen kleinen Mädchen von damals zumindest einen Teil davon verständlich machen konnte.

An dieser Stelle möchte ich mich vor allem bei all den Menschen bedanken, die mich bei der Fertigstellung dieser Arbeit unterstützt und begleitet haben. In erster Linie gilt dieser Dank meinen Eltern, Irma und Eduard, die mich zu einem Menschen erzogen haben, der sich solche Fragen überhaupt stellt. Ich danke ihnen nicht nur für die jahrelange finanzielle wie moralische Unterstützung, sondern insbesondere auch für ihren unerschütterlichen Glauben an mich. Dieser Dank gilt auch meinen Brüdern, Thomas und Martin, und nicht zuletzt auch meiner Tante Pia.

Ich möchte mich darüber hinaus bei all meinen Freunden für die Jahre voller spannender und erkenntnisreicher Diskussionen bedanken, die mich vieles gelehrt haben. Wenn ihr mir nicht immer wieder Mut zugesprochen hättet, mich mit gutem Essen versorgt oder mich in Stunden des Zweifels nicht aufgemuntert hättet, wäre diese Arbeit wohl nie an ein Ende gelangt.

Mein Dank gilt aber insbesondere auch Frau Prof. Sybille Steinbacher, die mich trotz vieler Irrungen und Wirrungen bis zuletzt unterstützt hat.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1. Fragestellung und Aufbau der Arbeit	5
1.2. Quellen und Forschungsliteratur	8
2. Franz P. Stangl – zur Person	11
2.1. Der Weg nach Treblinka – Stangls Werdegang.....	11
2.2. Das Vernichtungslager	22
2.3. Lagerkommandant Stangl.....	31
2.4. Die Flucht nach Brasilien	42
2.5. Der Ermittler – Simon Wiesenthal	48
2.6. Verhaftung und Auslieferung.....	50
3. Franz Stangl im Prozess	55
3.1. Der gesellschaftspolitische Hintergrund	55
3.2. Die Prozessbeteiligten	70
3.3. Feststellung von Stangls Aufgaben.....	79
3.4. Zur Bewertung des Befehlsnotstands.....	90
3.5. Urteil und Begründung	102
3.6. Stangls Gespräche mit Gitta Sereny.....	109
4. Conclusio: Zur Selbstwahrnehmung – „Mein Gewissen verurteilt mich nicht“	115
5. Bibliographie	121
5.1. Quellen	121
5.2. Forschungsliteratur	123
6. Anhang.....	131
6.1. Abstract.....	131

1. Einleitung

1.1. Fragestellung und Aufbau der Arbeit

Eine Frage, die ich mir seit meiner Kindheit gestellt habe, auf die ich jedoch bislang keine befriedigende Antwort finden konnte, lautete: „Wieso konnte der Holocaust passieren? Wer waren die Täter und wer waren die Opfer?“ Jahrelang war ich der Meinung, dass nur wahrliche Unmenschen solche Verbrechen begehen konnten. Menschen, die vereinfacht gesagt, einfach böse, abnormal oder krank gewesen sein mussten, um zu tun, was sie getan haben. Angesichts der Masse an Menschen, die auf irgendeine Art und Weise am Holocaust beteiligt oder von der Vertreibung und Ermordung der Juden profitiert haben, reichte diese doch recht eindimensionale Annahme irgendwann als Erklärung nicht mehr aus. Nach der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Täterbiographien, Memoiren und Selbstzeugnissen anderer Art musste ich erkennen, dass die jeweiligen Motivlagen, Beweggründe und Handlungsmuster zu unterschiedlich waren, um daraus ein einheitliches Erklärungsmodell ableiten zu können. Als ich mich mit der Aufarbeitung des Holocaust zu beschäftigen begann, stellte ich fest, dass die Ahndung und Verfolgung von NS-Verbrechen in den Jahren nach 1945 nur sehr schleppend vorangegangen war und im Nachhinein als völlig unzureichend bezeichnet werden muss. *Versäumnisse*, die ich mir angesichts dieses Menschheitsverbrechens einfach nicht erklären konnte. Vor diesem Hintergrund musste ich meine ursprüngliche Frage nach dem Warum und Wer um folgenden Zusatz erweitern: „Wie gestaltete sich nach dem Zusammenbruch des ‚Dritten Reichs‘ der Umgang mit den Tätern und ihren Verbrechen.“

Um diese Fragen beantworten zu können, entschied ich mich für die Auseinandersetzung mit einem Täter, einem Leben und einer Geschichte. Meine Wahl fiel nach dem Besuch des Seminars *Shoah vor Gericht*, das im Sommersemester 2011 am Institut für Zeitgeschichte in Wien gehalten wurde, auf Franz Paul Stangl, den Kommandanten der Vernichtungslager Sobibor und Treblinka, der 1970 in Düsseldorf zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt wurde. Sobibor und Treblinka bildeten zusammen mit Belzec das Zentrum der sogenannten ‚Aktion Reinhardt‘, eine Tarnbezeichnung für den systematischen Massenmord an der jüdischen Bevölkerung des deutsch besetzten Generalgouvernements in Polen. Annähernd zwei Millionen Menschen wurden hier innerhalb kürzester Zeit ermordet.

Diese Arbeit stellt den Versuch dar, anhand Stangls Geschichte und seines Prozesses darzulegen, wie sich die strafrechtliche und damit verknüpft die gesellschaftspolitische Aufarbeitung von NS-Verbrechen gestaltet hat. Mit Blick auf gewisse Schlüsselstellen seines Lebens möchte ich zum einen versuchen, jene Beweggründe, Motive und Entscheidungsprozesse nachzuzeichnen, die letztlich dafür entscheidend waren, dass Stangl in nur wenigen Jahren vom unbedeutenden österreichischen Polizisten zu einem der „besten Tötungstechniker Himmlers“¹ aufgestiegen war. Zum anderen soll anhand der Beschreibung seiner Flucht aus Österreich, seiner Ermittlung durch Simon Wiesenthal sowie durch die detaillierte Darstellung seines Prozesses gezeigt werden, auf welche Weise das gesellschaftspolitische Klima der 1950er und 1960er mit der strafrechtlichen Ahndung und Verfolgung von NS-Verbrechen in Verbindung steht. Darüber hinaus soll anhand Stangls Fall exemplarisch veranschaulicht werden, welche Rechtfertigungen vor Gericht vorgebracht wurden, um sich einer Verurteilung und damit verbunden der eigenen Verantwortung zu entziehen.

Ich versuche in meiner Arbeit grundsätzlich chronologisch vorzugehen, weshalb ich mich im ersten Teil mit Stangls Werdegang vom österreichischen Polizisten, über seine Beteiligung am ‚NS-Euthanasieprogramm‘ bis hin zu seinem Dienstantritt in Sobibor und Treblinka widmen werde. Im Kapitel *Flucht nach Brasilien* wird Stangls Flucht aus dem österreichischen Untersuchungsgefängnis in Linz und sein Weg von Rom über Syrien bis nach Brasilien nachgezeichnet. Obwohl Stangl 1948 wegen seiner Tätigkeit als stellvertretender Büroleiter der Tötungsanstalt Hartheim vor Gericht gestellt werden sollte, war den österreichischen Behörden zu diesem Zeitpunkt nichts über seine Tätigkeit in Sobibor und Treblinka bekannt. Um seinen weiteren Verbleib kümmerte sich jedoch nach seiner Flucht niemand, obwohl spätestens Anfang der 1960er bekannt war, welche Rolle Franz Stangl bei der Ermordung der Juden im Rahmen der ‚Aktion Reinhardt‘ eingenommen hatte. Hinzu kommt, dass sowohl seine Frau als auch seine drei Töchter unter ihren richtigen Namen beim österreichischen Konsulat in Sao Paulo gemeldet waren. Seine Ergreifung und Verhaftung kann letztlich nur auf Simon Wiesenthals akribischen Einsatz auf der Suche nach Franz Stangl zurückgeführt werden, worauf ich in den Kapiteln *Der Ermittler – Simon Wiesenthal* sowie *Verhaftung und Auslieferung*

¹ Dietrich Strothmann, Der „feine Herr“ von Treblinka. Nach 24 Jahren wurde Franz Paul Stangl in Brasilien verhaftet. In: DIE ZEIT, Nr.10 (10.03.1967).

detailliert eingehen werde. Im zweiten Teil der Arbeit werde ich ausführlich auf die Vorgeschichte des Prozesses eingehen. Denn die Zurückhaltung der Strafverfolgungsbehörden korrespondierte zu einem beträchtlichen Teil mit dem gesellschaftspolitischen Klima der 1950er Jahre. Darüber hinaus sollen anhand Stangls Fall auch die Ursachen beleuchtet werden, die in den 1960er Jahren zu einem Prioritätenwechsel innerhalb der bundesdeutschen Politik geführt haben. In den darauffolgenden Kapiteln werde ich dezidiert darauf eingehen, nach welchen juristischen Kriterien die Schuld von Tätern bestimmt wurde, die sich vor Gericht insbesondere mit Verweis auf den sogenannten Befehlsnotstand nur als ‚kleine Befehlsempfänger‘ und damit als eigentliche ‚Opfer des NS-Regimes‘ inszenierten. Anschließend wird noch ein Blick auf Stangls Gespräche mit Gitty Sereny geworfen, die für diese Arbeit von großer Bedeutung waren, jedoch einer kritischen Betrachtung bedürfen. In meiner Zusammenfassung werde ich auf Basis der wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeit versuchen, ein abschließendes Resümee zu Stangls Selbstbild und seiner Selbstwahrnehmung zu verfassen.

Zur Titelwahl: Der Titel meiner Diplomarbeit ist angelehnt an Dietrichs Strothmanns Artikel *Der „feine Herr“ von Treblinka. Nach 24 Jahren wurde Franz Paul Stangl in Brasilien verhaftet*, der 1967 unmittelbar nach Franz Stangls Verhaftung in der Wochenzeitung DIE ZEIT erschienen ist.² Mit dem Zusatz der *feine Herr* soll verdeutlicht werden, dass sich Franz Stangl, der am 28. Juni 1971 im Düsseldorfer Untersuchungsgefängnis an einem Herzinfarkt verstorben ist – bis zuletzt kein persönlich schuldhaftes Verhalten eingestehen konnte. Er war vielmehr davon überzeugt, dass er in der *Hölle von Treblinka*³ ein *anständiger* Mensch und somit ein *feiner Herr* geblieben war und das, obwohl im Vernichtungslager Treblinka, das Stangl beinahe über die gesamte Zeit seines Bestehens kommandiert hatte, zwischen Juli 1942 und November 1943 etwa 900 000 Menschen umgebracht wurden.

² Siehe Fn 1.

³ Siehe Gitta Sereny, „Ich war gefangen in der Hölle“. In: DIE ZEIT, Nr. 42 (15.10.1971).

1.2. Quellen und Forschungsliteratur

Die Lager Belzec, Sobibor und Treblinka, die im Rahmen der ‚Aktion Reinhardt‘ allein zum Zweck der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung errichtet wurden, stellen neben Auschwitz den „eigentlichen Kern des Holocaust“ dar.⁴ Trotz der beinahe zwei Millionen Menschen, die in den Vernichtungslagern der ‚Aktion Reinhardt‘ innerhalb kürzester Zeit ermordet wurden, ist die Geschichte dieser Lager und somit auch die Geschichte ihrer Opfer und Täter in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt. Eine Ursache hierfür sieht Stephen Lehnstaedt darin, dass es nur wenige Überlebende gab, insgesamt etwa 150 Menschen.⁵ Erschwerend kommt hinzu, dass nach Beendigung der ‚Aktion Reinhardt‘ versucht wurde, alle Spuren des Verbrechens zu verwischen. Beweismaterial wurde weitgehend vernichtet, die Leichen der in den Gaskammern ermordeten Menschen wurden exhumiert und verbrannt und die Lager im Anschluss daran dem Erdboden gleichgemacht. Obwohl unmittelbar nach der Befreiung Polens im Sommer 1944 von Überlebenden des Holocaust eine Kommission zur Untersuchung und Dokumentation der Verbrechen gegründet wurde, die durch ihre Arbeit sowohl Beweismaterial als auch Zeugenaussagen sicherstellten, gelang es nach 1945 nicht, die Forschung auf Basis dieses Arbeiten zu vertiefen.⁶ Als Ursache hierfür weist Bogdan Musial in seiner Einleitung zum Sammelband *„Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944* darauf hin, dass die Ermordung der überwiegend polnischen Juden im Rahmen der ‚Aktion Reinhardt‘ aufgrund des Ost-West-Konflikts und des damit verbundenen erschwerten Zugangs zu Quellenmaterial für die historische Forschung lange Zeit gewissermaßen einen blinden Fleck darstellte.⁷ Der Fokus der Forschung richtete sich insofern vor allem auf die Verfolgung der Juden in Westeuropa, weshalb der Massenmord an den Juden in den Vernichtungslagern der ‚Aktion Reinhardt‘ in Vergessenheit geriet.

Im Kontext der vorliegenden Arbeit ist jedoch hervor zu heben, dass vor allem im Zuge der Verfahren gegen das Lagerpersonal der ‚Aktion Reinhardt‘ in den 1960er

⁴ Stephan Lehnstaedt, *Der Kern des Holocaust. Belzec, Sobibór, Treblinka und die Aktion Reinhardt* (München 2017), 179.

⁵ Vgl. ebd., 9.

⁶ Zur Geschichte der *Zentralen Jüdischen Historischen Kommission* in Polen siehe Frank Beer, Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hg.), *Nach dem Untergang. Die ersten Zeugnisse der Shoah in Polen 1944 – 1947. Berichte der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission* (Berlin 2014).

⁷ Bogdan Musial, Einleitung. In: Bogdan Musial (Hg.), *„Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944* (Osnabrück 2004), 7 – 15, hier 7.

Jahren umfangreiches Beweismaterial zur Rekonstruktion der Verbrechen zusammengetragen wurde. Insbesondere die eigens für die Prozesse erstellten zeitgeschichtlichen Gutachten dienten als Grundlage für die Bewertung der Tatvorgänge und waren demnach auch für die historische Forschung von Bedeutung. Mehrere Darstellungen zur strafrechtlichen Ahndung der Verbrechen in den Vernichtungslagern Belzec, Sobibor und Treblinka veröffentlichte in den 1970er Jahren auch Adalbert Rückerl, der langjährige Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg. Yitzhak Arad, Direktor der Gedenkstätte Yad Vashem, publizierte 1987 erstmals eine Gesamtdarstellung der ‚Aktion Reinhardt‘.⁸ Eine breitere Auseinandersetzung setzte jedoch erst in den 1990er ein, als nach Ende des Kalten Kriegs durch die Öffnung der Archive eine internationale Erforschung des Themenkomplexes ermöglicht bzw. erleichtert wurde. Für diese Arbeit waren neben den bisher angeführten Werken insbesondere der bereits zitierte Sammelband von Bogdan Musial von Bedeutung als auch die Darstellung des Vernichtungslagers Treblinka in Wolfgang Benz Sammelreihe zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager.⁹ Darüber hinaus beziehe ich mich in dieser Arbeit immer wieder auf Stephen Lehnstaedts 2017 veröffentlichte Gesamtdarstellung mit dem Titel *‚Der Kern des Holocaust‘ – Belzec, Sobibor und Treblinka‘*.

Franz Stangl wird in der Literatur über die Vernichtungslager der ‚Aktion Reinhardt‘ zwar erwähnt, da darin der Schwerpunkt jedoch weitestgehend nicht auf die Täter gelegt wurde, lassen sich konkrete Anhaltspunkte zu seiner Person oder seinem Verhalten daraus nur ergänzend ableiten. Was die Rekonstruktion seines Werdegangs betrifft, werde ich daher neben den einschlägigen zeitgeschichtlichen Darstellungen zur ‚Aktion Reinhardt‘ die Angaben in der veröffentlichten Urteilsbegründung als Referenz heranziehen.¹⁰ Besonders wertvoll hat sich in diesem Zusammenhang Sara Bergers umfangreiche und wegweisende Studie zum

⁸ Siehe Yitzhak Arad, Belzec, Sobibor, Treblinka. The „Operation Reinhardt“ death camps (Bloomington/Indianapolis ²1987).

⁹ Wolfgang Benz (Hg.), Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Riga – Kaiserwald, Warschau, Vaivara, Kauen (Kaunas), Płaszów, Kulmhof/Chełmno, Belżec, Sobibór, Treblinka. Bd. 8. (München 2008).

¹⁰ Siehe zum Stangl-Prozess: LG Düsseldorf vom 22.12.1970, 8 Ks 1/69. Die vom 09.05.1970 bis zum 01.01.1971 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 732 – 747. In: Christiaan F. Rüter, Dick W. de Mildt (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 34. (Amsterdam 2005), 731 – 833.

Täterkollektiv der ‚Aktion Reinhardt‘ erwiesen, die 2013 unter dem Titel *‚Experten der Vernichtung – Das T4-Reinhardt-Netzwerk in den Lagern Belzec, Sobibor und Treblinka‘* erschienen ist. Andererseits nutze ich das erstmals 1974 veröffentlichte Buch der Journalistin Gitta Sereny *‚Am Abgrund – Gespräche mit dem Henker. Franz Stangl und die Morde von Treblinka‘*, welches auf mehreren Gesprächen mit Franz Stangl während seines Revisionsverfahrens zwischen April und Juni 1971 im Düsseldorfer Untersuchungsgefängnis basiert.¹¹ Aus den Interviews mit Stangl geht immer wieder hervor, wie sehr er darum bemüht war, als ‚guter‘ Kerl gesehen zu werden.¹² Neben der veröffentlichten Urteilsbegründung, den Gesprächen mit Gitty Sereny, der historischen Forschungsliteratur zum Themenkomplex ‚Aktion Reinhardt‘ sowie den Berichten von Überlebenden bilden die Darstellungen zur gesellschaftspolitischen sowie strafrechtlichen Aufarbeitung von NS-Verbrechen in den 1950er und 1960er Jahren die Schwerpunkte meiner Arbeit.

¹¹ Gitta Sereny, *Am Abgrund. Gespräche mit dem Henker. Franz Stangl und die Morde von Treblinka*. Überarbeitete Neuauflage (München 1995).

¹² Vgl. Harald Welzer, *Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden*. (Frankfurt am Main 2005), 24.

2. Franz P. Stangl – zur Person

2.1. Der Weg nach Treblinka – Stangls Werdegang

Franz Stangl wurde am 26. März 1908 in Altmünster, einer kleinen im Salzkammergut gelegenen Gemeinde, geboren.¹³ Er wuchs jedoch in Ebensee auf, wo Stangl die Volks- und Bürgerschule ohne besondere Vorkommnisse absolvierte. Sein Vater, Adalbert Stangl, verstarb 1917 an Unterernährung, woraufhin seine Mutter, Theresia Stangl, einen Witwer heiratete, der noch zwei weitere Kinder mit in die Ehe brachte. Mit etwa fünfzehn Jahren begann Stangl eine Lehre in einer Weberei, die er 1926 mit bestandener Prüfung abschloss und dadurch „der jüngste Webermeister in Österreich“¹⁴ wurde. Diese Phase und die darauffolgenden Jahre als Vorarbeiter in der Weberei bezeichnete Stangl im Gespräch mit der Historikerin und Journalistin Gitta Sereny, die ihn während seines Revisionsverfahrens interviewte, als die glücklichste Zeit seines Lebens.¹⁵ Aufgrund von gesundheitlichen Bedenken, die der Beruf eines Webers mit sich brachte, und aus Sorge um sein berufliches Fortkommen bewarb sich Stangl bei der österreichischen Bundespolizei. Nach zweijähriger Ausbildung bei der Bundessicherheitswache in Linz wurde er nach abschließender Prüfung 1933 zum Sicherheitswachbeamten ernannt.¹⁶ In der folgenden Zeit wurde er vor allem bei Verkehrskontrollen und der Verbrechensbekämpfung eingesetzt, tat sich aber im Besonderen 1934 bei der Niederschlagung des Februar-Aufstandes der unter der Regierung Dollfuß verbotenen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei hervor, wofür er auch die Silberne Verdienstmedaille erhielt.¹⁷ Nach eigenen Angaben wurde ihm angesichts des gescheiterten nationalsozialistischen Putschversuchs, welcher mit der Ermordung des Kanzlers Engelbert Dollfuß im Juli 1934 einherging, auch der Österreichische Adler am grün-weißen Band verliehen, da er ein Waffenversteck der illegalen

¹³ Anm.: Die biographischen Angaben stützen sich überwiegend auf die in der Urteilsbegründung erhobenen Daten: LG Düsseldorf vom 22.12.1970, 8 Ks 1/69. Die vom 09.05. 1970 bis zum 01.01.1971 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 732 – 747. In: Christiaan F. Rüter, Dick W. de Mildt (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 34. (Amsterdam 2005), 731 - 833, hier 735 – 744. Sowie: Tom Segev, Die Soldaten des Bösen. Zur Geschichte der KZ-Kommandanten (Reinbek bei Hamburg 1992), 245 – 257. Und: Gitta Sereny, Am Abgrund. Gespräche mit dem Henker. Franz Stangl und die Morde von Treblinka. Überarbeitete Neuauflage (München 1995).

¹⁴ Sereny, Am Abgrund, 26.

¹⁵ Vgl. Segev, Die Soldaten des Bösen, 248.

¹⁶ Vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd.34, 736.

¹⁷ Vgl. Sereny, Am Abgrund, 28.

Nationalsozialisten entdeckt hatte.¹⁸ Nach einer Beförderung absolvierte er einen Lehrgang bei der Kriminalpolizei in Linz und wurde 1935 zur politischen Abteilung der Kriminalpolizei nach Wels versetzt. Im Oktober desselben Jahres heiratete er und bekam mit seiner Frau Therese, geborene Eidenböck, zwischen 1936 und 1944 drei Töchter. Obgleich er infolge seiner Tätigkeit zur Verfolgung politischer Gegner des Ständestaats den allmählich stärker werdenden Rückhalt der damals in Österreich noch illegal operierenden Nationalsozialisten registrierte, bezeichnete er sich selbst als ordentlichen, jedoch in jener Zeit mehr oder weniger unpolitischen Menschen, der lediglich seinen Aufgaben bei der Polizei gerecht werden wollte.¹⁹ Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich am 13. März 1938 wurde Stangl nach eigenen Angaben von einem befreundeten Anwalt, Dr. Bruno Wille, dem Stangl während seiner Tätigkeit für die Nationalsozialisten geholfen hatte und ihm deshalb noch einen Gefallen schuldig war, von der Liste derjenigen gestrichen, die jene Auszeichnung des österreichischen Adlers erhalten hatten, und stattdessen auf eine Liste gesetzt, welche die bereits seit 1936 illegalen NSDAP-Mitglieder in Österreich verzeichnete.²⁰ Stangl wurde sodann als Kriminalassistent zur Geheimen Staatspolizei (Gestapo) in Linz versetzt, wo er fortan in der Abteilung ‚Reaktionäre Bestrebungen‘ unter dem aus München stammenden Kriminalsekretär Georg Prohaska bei der Verfolgung von Handlungen gegen das nationalsozialistische Regime tätig war.²¹ In den Gesprächen mit Gitta Sereny versuchte Stangl deutlich zu machen, welchen Bedrohungen er nach dem Einmarsch der Deutschen durch die Entdeckung des nationalsozialistischen Waffenlagers und seiner daraufhin erhaltenen Auszeichnung ausgesetzt gewesen war, und bezeichnete – seinen Schilderungen zufolge – die alleine aus dieser Notsituation resultierende nachträgliche Anerkennung als früher und illegaler Unterstützer der Nationalsozialisten als „erste[n] Schritt in die Katastrophe.“²²

Gerade die Feststellungen bezüglich seiner illegalen Zugehörigkeit zur NSDAP bereiteten 1970 im Prozess gegen Franz Stangl vor dem Düsseldorfer Landgericht einige Probleme. Stangls Behauptung, dass er sich infolge der politischen Säuberungen und durch die Gefahr, die ihm von Seiten seines Vorgesetzten Prohaska bei der Gestapo-Stelle in Linz drohte, welcher für die Verhaftung und

¹⁸ Vgl. ebd., 28.

¹⁹ Vgl. ebd., 30.

²⁰ Vgl. Segev, *Die Soldaten des Bösen*, 249f. Sowie: Vgl. Sereny, *Am Abgrund*, 32.

²¹ Vgl. Rüter, *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 34, 736.

²² Vgl. Sereny, *Am Abgrund*, 29.

Deportierung ehemaliger Angehöriger der Staatspolizei verantwortlich gewesen sei, genötigt sah, sich als frühes NSDAP-Mitglied und als ‚Alten Kämpfer‘ auszugeben, konnte nicht gänzlich widerlegt werden.²³ Weder anhand der Aussagen von Ludwig Werner, einem ehemaligen Kollegen Stangls bei der österreichischen Staatspolizei in Wels und später bei der Gestapo in Linz, noch von seinem Vorgesetzten Georg Prohaska konnte ohne jegliche Zweifel geklärt werden, ob Stangl ein früher und zuverlässiger Unterstützer der Nationalsozialisten gewesen war. Ludwig Werner bescheinigte Stangl eine verschlossene Art, bestätigte jedoch in gewisser Weise Stangls Schilderungen in Bezug auf seinen Vorgesetzten Prohaska, denn er selbst sei aufgrund dessen Beschuldigung, ein Gegner der Nationalsozialisten gewesen zu sein, 1939 in das KZ Sachsenhausen gebracht worden.²⁴ Der Zeuge Prohaska bekundete – ebenso wie Ludwig Werner –, dass er entgegen Stangls Behauptungen keinerlei Maßnahmen gegen ihn eingeleitet hätte, erklärte jedoch, dass seine Abneigung gegenüber Stangl persönlicher Natur gewesen sei, da Stangl als jemand gegolten hatte, der „in seiner politischen Anschauung zu wankelmütig und undurchschaubar gewesen sei und es [sich] mit keinem habe verderben wollen.“²⁵ Für dieses undurchsichtige Bild, welches die Zeugen in diesem Zusammenhang von Stangl zeichnen, sprechen auch Stangls eigene Aussagen, wenn er zwar bestreitet, tatsächlich schon 1936 Mitglied der NSDAP und SS gewesen zu sein, im selben Augenblick aber eingesteht, dass er sich gegenüber hohen nationalsozialistischen Parteifunktionären noch während seiner Tätigkeit bei der österreichischen Staatspolizei „loyal oder irgendwie gefällig“²⁶ erwiesen habe. Durch deren Fürsprache wiederum und in Anbetracht seiner Notlage, die er vor allem durch den Verweis auf seine frühere Tätigkeit als österreichischen Kriminalbeamter und Träger des grün-weißen Adlers begründet, sei er nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten als sogenannter ‚Alter Kämpfer‘ im Sinne eines frühen Anhängers der nationalsozialistischen Bewegung anerkannt worden, „ohne jedoch vorher tatsächlich der Partei oder SS angehört zu haben.“²⁷ Da Stangls frühere Personalakte, aus der „vielleicht weitere Hinweise zur Frage des Zeitpunktes seines SS- und Parteibeitritts zu entnehmen gewesen wären“²⁸, trotz Bemühungen der

²³ Vgl. *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 741.

²⁴ Vgl. ebd., 742/743.

²⁵ Ebd., 742.

²⁶ Ebd., 741.

²⁷ Ebd., 742.

²⁸ Ebd., 744.

Düsseldorfer Staatsanwaltschaft nicht mehr aufgefunden wurde, konnten vor Gericht in dieser Sache keine sicheren Feststellungen bezüglich Stangls tatsächlichen Eintritts in die NSDAP und SS getroffen werden.²⁹ Demgegenüber konnten aber auch Stangls Angaben, „er sei wegen seiner Tätigkeit vor 1938 selbst verfolgt worden und in Gefahr gewesen, von Proh. [seinem Vorgesetzten Georg Prohaska, Anm. der Verfasserin] ins KZ gebracht zu werden“³⁰, auf Basis der in diesem Zusammenhang relevanten Zeugenaussagen nicht bestätigt werden.

Während seiner Tätigkeit in der politischen Abteilung der Gestapo in Linz wurde Stangl – seit Mai 1938 nun offizielles Mitglied der NSDAP im Rang eines SS-Oberscharführers³¹ – im Herbst 1938 vorübergehend dem ‚Judenreferat‘ der Gestapo in Linz zugeteilt, wo er in den eingegliederten Gebieten des Sudetengaus mit der Registrierung der Juden, die zur Auswanderung bestimmt waren, betraut wurde.³² In diesem Zusammenhang behauptete Stangl bei seinen Aussagen vor Gericht, nicht an Verhaftungen von Juden beteiligt gewesen zu sein und mit seinem Gegenüber, dem Leiter der jüdischen Kultusgemeinde Oberösterreichs und der Steiermark, Max Hirschfeld, sogar ein freundschaftliches Verhältnis gepflegt zu haben. Jener wiederum gab bei seinen Vernehmungen infolge des Prozesses gegen Stangl in San Francisco zu Protokoll, dass Stangl zwar keine leitende Stellung innehatte, jedoch mit Sicherheit bei den Verhaftungen anwesend gewesen sei.³³ Obwohl er die Behauptung, ein freundschaftliches Verhältnis mit Stangl gehabt zu haben, zurückwies, erinnerte er sich daran, dass Stangl gegenüber ihm und den verhafteten Juden „stets dienstlich korrekt und nicht unhöflich grob aufgetreten sei.“³⁴

Nach Stangls Rückkehr zur Abteilung ‚Reaktionäre Bestrebungen‘ wandte er sich nach eigenen Angaben angesichts der anhaltenden Schwierigkeiten mit seinem Vorgesetzten Prohaska an seinen Kollegen Franz Reichleitner³⁵, der ihm daraufhin von einer besseren Dienststelle, die zu einer ‚Geheimen Reichssache‘ gehöre, erzählt hatte.³⁶ Im November 1940 wurde Stangl daraufhin zur Gemeinnützigen

²⁹ Vgl. ebd., 742.

³⁰ Ebd., 744.

³¹ Vgl. ebd., 736.

³² Vgl. ebd., 736 u. 740.

³³ Vgl. ebd., 740.

³⁴ Vgl. ebd., 740; Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 37.

³⁵ Anm.: Franz Reichleitner war nach Stangl von August/September 1942 bis Oktober 1943 zweiter Kommandant des Vernichtungslagers Sobibor und starb 1944 im Zuge seiner Tätigkeit als Leiter der Abteilung 2 (R II) nahe Fiume. [Vgl. Ernst *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945 (Frankfurt am Main 2005), 485/486].

³⁶ Vgl. *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 737.

Stiftung für Anstaltspflege nach Berlin versetzt. Im Rahmen der sogenannten ‚Aktion T4‘, benannt nach der Hauptzentrale in der Tiergartenstraße 4 in Berlin, wurde die systematische Tötung geistig und körperlich beeinträchtigter Menschen, die den rassistischen Maßstäben des nationalsozialistischen Regimes entsprechend als erbbiologisch minderwertig betrachtet wurden, seit Anfang 1940 in insgesamt sechs verschiedenen Tötungsanstalten durchgeführt.³⁷ Medizinisches Personal, allen voran zahlreiche Ärzte fungierten als Vollstrecker des *Führererlasses*, wonach geistig und körperlich beeinträchtigten Menschen – dem NS-Jargon entsprechend – fortan „bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.“³⁸ Zur Durchführung und Geheimhaltung dieses Massenmords wurde eigens Personal angeworben, welches den reibungslosen Ablauf dieser staatlich organisierten Mordaktion gewährleisten sollte. Gemäß den Anwerbungsmustern der T4 setzte sich in Stangls Fall vermutlich sein Freund Reichleitner für seine Versetzung ein, schließlich war man bei Auswahl des Personals darauf bedacht, „zuverlässiges Personal über Empfehlungen zu bekommen oder Mitglieder von nationalsozialistischen Organisationen zu rekrutieren.“³⁹ Neben diesem Weg waren – wie Sara Berger ausführt – Mitarbeiter zum Dienst innerhalb der ‚Aktion T4‘ aber auch „über Heil- und Pflegeanstalten oder Arbeitsämter notdienstverpflichtet worden.“⁴⁰ Dennoch konnte auch in diesen Fällen die Mitarbeit an der ‚Aktion T4‘ verweigert werden, denn darauf folgte entweder die Zurückstellung oder die Verpflichtung als Soldat.⁴¹ Stangls Erzählung gegenüber Gitta Sereny zufolge hätte er im November 1940 die Anweisung erhalten, sich bei Kriminalrat Werner der Reichskriminalpolizei in Berlin zu melden, wo er im Laufe dieser Unterredung erstmals über seinen zukünftigen Tätigkeitsbereich im Rahmen des NS-

³⁷ Vgl. Sara Berger, Experten der Vernichtung. Das T4-Reinhardt-Netzwerk in den Lagern Belzec, Sobibor und Treblinka (Hamburg 2013), 31.

³⁸ NS-Archiv. Dokumente zum Nationalsozialismus, online unter <http://www.ns-archiv.de/medizin/euthanasie/befehl.php> (31.08.2017). Siehe Patricia Heberer, Eine Kontinuität der Tötungsoperationen. T4-Täter und die „Aktion Reinhardt“. In: Bogdan Musial (Hg.), „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944 (Osnabrück 2004), 285 – 308, hier 289.

³⁹ Berger, Experten der Vernichtung, 32.

⁴⁰ Ebd., 33. Als Beispiel hierfür kann in diesem Zusammenhang August Miete genannt werden, der vor seiner Tätigkeit im Rahmen der ‚Aktion T4‘ keiner nationalsozialistischen Organisation angehört hat und über ein örtliches Arbeitsamt zum Dienst in der Tötungsanstalt Grafeneck verpflichtet wurde. In Grafeneck und später in Hadamar war er aufgrund seiner handwerklichen Fähigkeiten zunächst für Renovierungs- und Umbauarbeiten eingesetzt worden, „half gelegentlich aber auch den ‚Brennern‘ bei der Einäscherung der Opfer.“ [Heberer, Eine Kontinuität der Tötungsoperationen, 303]

⁴¹ Vgl. ebd., 33.

Euthanasieprogramms informiert worden sei.⁴² Obwohl Stangl behauptete, dass er sich gegenüber Kriminalrat Werner angesichts der Ermordung geistig und körperlich behinderter Menschen *sprachlos* gezeigt hätte, willigte er doch ein.⁴³ Unmittelbar darauf, so erzählt Stangl weiter, wurde er nach einem Gespräch mit Viktor Brack, dem Oberdienstleiter des Hauptamtes II in der Kanzlei des Führers (KdF) sowie neben Philipp Bouhler, Reichsleiter der KdF, maßgeblich für die Organisation der ‚Aktion T4‘ verantwortlich, zum Oberleutnant der Schutzpolizei befördert, woraufhin er wenig später seinen Dienst in der Tötungsanstalt Schloss Hartheim bei Linz antrat.⁴⁴

Gerade wenn es darum ging, seinen Dienstantritt im Rahmen der ‚Aktion T4‘ zu rechtfertigen, verwies Stangl im Gespräch mit Gitta Sereny immer wieder auf die Spannungen zwischen ihm und seinem Vorgesetzten Prohaska in der Gestapo-Stelle in Linz, aufgrund derer er sich nach eigenem Ermessen genötigt sah, Linz so schnell wie möglich zu verlassen.⁴⁵ Tom Segev gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass nach Stangls Schilderung des Gesprächs mit Kriminalrat Werner jedoch vermutlich zwei Faktoren für seine Entscheidung grundlegend waren. Zum einen hätte „die Behauptung, der ‚Gnadentod‘ sei in Amerika und Russland bereits akzeptiert, keinen unwesentlichen Einfluss auf ihn gehabt“, und zum anderen sei der Umstand, dass „für die Ausführung selbst Ärzte und Pflegepersonal verantwortlich sein würden“⁴⁶, womöglich ausschlaggebend für Stangls Zustimmung gewesen. Tatsächlich verteidigte sich Stangl gegenüber Sereny auf die Frage, ob er angesichts dieser Morde nicht doch in einen Gewissenskonflikt geraten sei, nicht nur mit dem Verweis auf die seiner Auffassung nach für seine Person bedrohlichen Unstimmigkeiten mit seinem Vorgesetzten Prohaska, sondern argumentierte insbesondere auch damit, dass er seiner Funktion entsprechend nicht direkt am Tötungsprozess beteiligt war.⁴⁷ Stangls Argumentationsmuster zufolge diene der im Rahmen des NS-Euthanasieprogramms durch Arbeitsteilung organisierte Massenmord als essentielle Grundlage für die Zurückweisung jeglicher Eigenverantwortung.

⁴² Vgl. Sereny, Am Abgrund, 53.

⁴³ Vgl. ebd., 56.

⁴⁴ Vgl. Segev, Die Soldaten des Bösen, 251f.

⁴⁵ Vgl. Sereny, Am Abgrund, 57.

⁴⁶ Segev, Die Soldaten des Bösen, 251f.

⁴⁷ Vgl. Sereny, Am Abgrund, 56 und 64.

Neben der Überprüfung der Schutzbestimmungen für die besondere Geheimhaltung der ‚Aktion T4‘ gehörte zu Stangls Aufgabenbereich auf Schloss Hartheim die Entgegennahme und Koordinierung von Beschwerden gegen das Anstaltspersonal sowie die schriftliche Bescheinigung der Todesursachen in den ausgestellten Todesurkunden.⁴⁸ Als sein Kollege Franz Reichleitner den späteren Inspekteur der Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka, Christian Wirth, als Verwaltungschef von Hartheim ablöste, fungierte Stangl fortan als dessen stellvertretender Büroleiter.⁴⁹ Obwohl das ‚NS-Euthanasieprogramm‘ Ende August 1941 – trotz der Geheimhaltungsbestimmungen – auch aufgrund öffentlichen Drucks zumindest formell eingestellt wurde⁵⁰, wurden in den Anstalten Hartheim, Bernburg und Sonnenstein im Rahmen der bereits seit Frühjahr 1941 laufenden sogenannten ‚Aktion 14f13‘ bzw. ‚Sonderbehandlung 14f13‘ über die verlaubliche Einstellung des ‚NS-Euthanasieprogramms‘ hinaus angeblich *krank* und *nicht mehr arbeitsfähige* Häftlinge aus Konzentrationslagern ermordet.⁵¹ In dieser Phase, also im Herbst 1941, wurde Stangl von der T4-Hauptzentrale in Berlin kurzzeitig in die Tötungsanstalt Bernburg an der Saale versetzt, um den dortigen ärztlichen Leiter Dr. Irmfried Eberl, welcher später der erste Lagerkommandant von Treblinka wurde, bei der Organisation der anfallenden Verwaltungsaufgaben zu unterstützen.⁵² Von dem geheimen Massenmord an mehreren Tausend KZ-Häftlingen im Rahmen der sogenannten ‚Sonderbehandlung 14f13‘ bzw. ‚Aktion 14f13‘ ab April 1941 schien Stangl seinen Ausführungen zufolge zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis genommen zu haben.⁵³ Nach Beendigung seiner Tätigkeit lehnte er einen weiteren Verbleib in Bernburg aufgrund der Entfernung zu seiner Familie in Wels jedoch ab und kehrte nach Hartheim zurück.⁵⁴ Bei seiner Rückkehr im Februar 1942 hatte „ein Großteil des Stammpersonals [...] nach Einstellung der Euthanasieaktion die Anstalt inzwischen verlassen.“⁵⁵

Ein Teil der T4-Angehörigen wurde Anfang 1942 herangezogen, um unter der sogenannten Organisation Todt verwundete Soldaten an Ostfront zu evakuieren.⁵⁶

⁴⁸ Vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 737.

⁴⁹ Vgl. ebd., 738.

⁵⁰ Vgl. Heberer, Eine Kontinuität der Tötungsoperationen, 290.

⁵¹ Vgl. Berger, Experten der Vernichtung, 33.

⁵² Vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 738.

⁵³ Vgl. Sereny, Am Abgrund, 88/89.

⁵⁴ Vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 738.

⁵⁵ Ebd., 738.

⁵⁶ Heberer, Eine Kontinuität der Tötungsoperationen, 291. Patricia Heberer verweist in diesem Zusammenhang auf nach Kriegsende getätigte Zeugenaussagen, die darauf hindeuten, dass das

Einige, die nach Beendigung dieses Einsatzes im März/April 1942 zurückgekehrt waren, beteiligten sich daraufhin entweder an der fortlaufenden ‚Aktion 14f13‘ in den Tötungsanstalten Hartheim, Sonnenstein und Bernburg, die mit Unterbrechungen in Hartheim bis Ende 1944 andauern sollte.⁵⁷ Weitere Teile des medizinischen Personals der T4-Organisation wurden wiederum im Rahmen der nun dezentral organisierten zweiten Phase des ‚NS-Euthanasieprogramms‘ in verschiedenen Heil- und Pflegeanstalten eingesetzt, wo „Patienten [...] zwar nicht mehr durch Giftgas, aber dafür durch Nahrungsmittelentzug, durch Medikamente und durch verweigerter medizinische Versorgung ermordet [wurden].“⁵⁸ Unter anderem sollten durch diese Verfahrensweisen die Geheimhaltung der fortgesetzten Mordaktion an alten und kranken Menschen besser gewährleistet werden, da das öffentliche Bekanntwerden der Euthanasiemorde in der ersten Phase teilweise zu deren Beendigung bzw. Unterbrechung beigetragen hat.⁵⁹ In diesem Zusammenhang weist Patricia Heberer darauf hin, dass man zu diesem Zweck auch in den meisten Tötungsanstalten dazu übergang, „die Opfer zu begraben, statt einzuäschern.“⁶⁰ Für jenen Teil des T4-Personalstabs jedoch, der aufgrund der Umstrukturierung der Zuständigkeiten nicht mehr gebraucht wurde, sollten nun neue Aufgaben gefunden werden. Bereits im Herbst 1941 wurden von den Verantwortlichen der T4-Organisation unterschiedliche Möglichkeiten über deren weiteren Einsatz ins Auge gefasst.⁶¹ Für eine frühe Einbindung des T4-Personals in die Ermordung der Juden im Generalgouvernement spricht jedoch, dass unmittelbar nach einem am 13. Oktober 1941 in Berlin stattgefundenen Treffen zwischen Himmler, Friedrich-Wilhelm Krüger, dem Höheren SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement und Odilo Globocnik, dem SS- und Polizeiführer des zum Generalgouvernement gehörenden Distrikts Lublin, in dem Globocnik „aller Wahrscheinlichkeit nach [...] den Auftrag [erhielt], ein Vernichtungslager für die ‚arbeitsunfähige‘ jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements zu errichten“⁶², zwei T4-Angehörige, namentlich Josef Oberhauser und Lorenz Hackenholdt, nach Lublin versetzt wurden. Sie sollten

medizinische T4-Personal nicht wie vorgegeben zur Behandlung und Rückführung verletzter Soldaten an die Ostfront versetzt wurde, sondern dass es sich hierbei vielmehr um die Tötung schwer verwundeter Soldaten mittels Injektionen gehandelt hat. [Vgl. ebd., 292f.].

⁵⁷ Vgl. ebd., 293. Insgesamt wurden im Rahmen der ‚Aktion 14f13‘ ca. 20 000 KZ-Insassen ermordet. [Berger, Experten der Vernichtung, 33].

⁵⁸ Berger, Experten der Vernichtung, 33/34.

⁵⁹ Vgl. Heberer, Eine Kontinuität der Tötungsoperationen, 306.

⁶⁰ Ebd., 306.

⁶¹ Vgl. Berger, Experten der Vernichtung, 34.

⁶² Ebd., 30.

Globocnik, der bereits Ende Oktober mit der Errichtung des Vernichtungslagers Belzec im Distrikt Lublin begonnen hatte, mit ihrem aus der ‚Aktion T4‘ gewonnenen Erfahrungen und Wissen beim weiteren Ausbau und der Entwicklung der Tötungsmethoden in Belzec unterstützen.⁶³ Letztlich – so Sara Berger – ist jedoch davon auszugehen, dass die endgültige Entscheidung das T4-Personal zur Durchführung der Vernichtung der Juden im Generalgouvernement unter Leitung und Organisation des SS- und Polizeiführers Odilo Globocnik im Distrikt Lublin zur Verfügung zu stellen, am 14. Dezember 1941 getroffen [wurde], als Himmler zunächst mit Brack über die ‚Euthanasie‘ sprach und sich später mit Hitler, Rosenberg und Bouhler traf.“⁶⁴ Im Zuge der Wannseekonferenz am 20. Jänner 1942, wo unter dem Vorsitz von Reinhard Heydrich, Leiter des Reichssicherheitshauptamts (RSHA), Stellvertretender Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, die Organisation der ‚Endlösung der europäischen Judenfrage‘ geplant wurde, bat Josef Bühler, Stellvertreter des Generalgouverneurs in Polen, Hans Frank, darum, „mit der ‚Endlösung‘ im Generalgouvernement zu beginnen [...]“.⁶⁵ Es gilt jedoch hervorzuheben, wie Sara Berger in diesem Zusammenhang in einem Vortrag im Rahmen der Simon Wiesenthal Lectures in Wien festhält, dass um den Jahreswechsel 1941/42 noch nicht feststand, „die gesamte jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements durch T4- Personal ermorden zu lassen“⁶⁶, was unter anderem dadurch deutlich wird, dass das T4-Personal erst allmählich in größerem Umfang nach Lublin abkommandiert wurde. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass Himmlers offizielle Anordnung zur Tötung der gesamten jüdischen Bevölkerung des Generalgouvernements trotz der bereits erfolgten Deportationen ab März 1942 in das Vernichtungslager Belzec, ab Mai nach Sobibor sowie ab Juli in das fertiggestellte Treblinka erst unmittelbar nach einem Treffen mit Globocnik in Lublin und der Besichtigung der Lager am 19. Juli 1942 erging, wodurch der von Globocnik bereits mehrmals geforderten weiteren Konsolidierung der sogenannten ‚Aktion Reinhardt‘⁶⁷ nun auch formal stattgegeben wurde.⁶⁸

⁶³ Vgl. *Lehnstaedt*, Der Kern des Holocaust, 34.

⁶⁴ *Berger*, Experten der Vernichtung, 35.

⁶⁵ Ebd., 31.

⁶⁶ Sara *Berger*, Die Vernichtungslager der "Aktion Reinhardt": Neue Perspektiven auf die Verfolgung der Juden. Simon Wiesenthal Lecture. Datum: 7. November 2013, online unter <https://www.youtube.com/watch?v=qGCcejP5bTo> (31.08.2017), hier Minute 11:30 – 11:58.

⁶⁷ Anm.: Was die Schreibweise Reinhard oder Reinhardt betrifft, so finden sich in der einschlägigen Literatur unterschiedliche Erklärungsansätze. Die Schreibweise Reinhard geht voraussichtlich auf den am 4. Juni 1942 infolge eines Attentats verstorbenen Reinhard Heydrich zurück. Er war Leiter des Reichssicherheitshauptamts (RSHA), Stellvertretender Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und

Stangl, der im Frühjahr 1942 wieder in die T4-Zentrale nach Berlin beordert wurde, teilte den weiteren Verlauf seiner NS-Karriere mit einem Großteil der ehemaligen Mitarbeiter der ‚Aktion T4‘, die nach der bereits geschilderten Umstrukturierungsphase des ‚NS-Euthanasieprogramms‘ zur Verfügung standen, da jene „zu jedem beliebigen Zeitpunkt mindestens die Hälfte der deutschen Lagermannschaft“⁶⁹ in den Vernichtungslagern stellten, welche im Rahmen der ‚Aktion Reinhardt‘ allein zum Zweck der ‚Endlösung der Judenfrage‘ im Generalgouvernement Polen errichtet wurden. Laut seinen Aussagen im Gespräch mit Gitta Sereny wurde er in Berlin vor die Entscheidung gestellt, entweder in seinen alten Posten bei der Gestapo in Linz zurückzukehren, was für ihn hinsichtlich der Schwierigkeiten mit seinem ehemaligen Vorgesetzten Prohaska angeblich nicht in Frage kam, oder sich beim SS- und Polizeiführer Odilo Globocnik in Lublin für einen Einsatz im Zuge der Partisanenbekämpfung im Osten zu melden.⁷⁰ Ob Stangl schon vor seiner Versetzung nach Lublin und seinem Dienstantritt im April 1942⁷¹, als er mit dem weiteren Ausbau des zweiten Vernichtungslagers der ‚Aktion Reinhardt‘ Sobibor betraut wurde, den wahren Bestimmungszweck dieser Lager kannte, konnte vor Gericht nicht im Detail geklärt werden. Stangl selbst gab hierzu bei seinen Einlassungen während des Prozesses Folgendes an: „In Berlin habe es geheißen, im Osten sollten Nachschublager [sic!] gebaut werden. Globocnik habe in Lublin sodann von Munitionslagern [sic!] für eine geplante Ostoffensive der SS gesprochen [...]“⁷² In diesem Kontext weist Gitta Sereny auf die Aussagen von Viktor Brack im Nürnberger Ärzteprozess hin. Dessen damaligen Ausführungen zufolge habe sich Philipp Bouhler, der Leiter der Kanzlei des Führers, hinsichtlich der psychischen

Vorsitzender der Wannseekonferenz, wo die Organisation der ‚Endlösung der Judenfrage‘ geplant und koordiniert wurde. Obwohl Stephan Lehnstaedt die Schreibweise Reinhardt gebraucht, verweist er darauf, dass Himmler den Vornamen Heydrichs meist mit ‚dt‘ geschrieben hat. [Vgl. *Lehnstaedt*, Der Kern des Holocaust, 36]. Ähnlich argumentiert auch Sara Berger, die in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam macht, dass Himmler in seiner Trauerrede nach dem Attentat auf Heydrich „von der geplanten Intensivierung der ‚Endlösung‘, die bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein sollte“ gesprochen hat. [Berger, Experten der Vernichtung, 86]. Die ebenfalls verwendete Schreibweise Reinhardt geht demgegenüber auf den Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Fritz Reinhardt zurück: „[...] Wegen der Beschlagnahmung des den Ermordeten geraubten Vermögens auf ein Sonderkonto des Reichsfinanzministeriums und der Finanzierung wirtschaftlicher Unternehmungen der SS durch das ‚Reinhardt-Programm‘“ erscheint die Schreibweise Reinhardt aus Sicht von Wolfgang Benz daher plausibler zu sein. [Zitiert nach: *Benz* (Hg.), Ort des Terrors, 441]. Daher wird in dieser Arbeit die Schreibweise ‚Reinhardt‘ verwendet.

⁶⁸ *Lehnstaedt*, Der Kern des Holocaust, 36. Lehnstaedt zitiert in diesem Zusammenhang eine geheime Anordnung Himmlers an den HSSPF Friedrich-Wilhelm Krüger, datiert am 19.7.1942.

⁶⁹ *Heberer*, Eine Kontinuität der Tötungsoperationen, 289.

⁷⁰ Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 90 - 91.

⁷¹ Vgl. *Berger*, Experten der Vernichtung, 58.

⁷² *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 777.

Folgen und „Auswirkungen dieser ‚Aufgabe Massenvernichtung‘ auf das Personal“⁷³ besorgt gezeigt. Aufgrund dieser Äußerungen und der hohen Geheimhaltungsstufe der ‚Aktion Reinhardt‘, so meint Gitta Sereny, könnte Stangls Aussage, er wäre nicht einmal bei seinem ersten Treffen mit Globocnik in Lublin über den wahren Zweck dieser Lager informiert worden, durchaus im Bereich des Möglichen liegen.⁷⁴ Wobei Sereny durch diese Argumentationsweise Stangls Äußerungen in Bezug auf seinen Dienstantritt und späteren Verbleib im Generalgouvernement teils rechtfertigt, denn Stangl gab auf Serenys Nachfragen immer wieder an, dass er nach seiner Ankunft in Polen und unmittelbar nach seinem Dienstantritt in Sobibor, wo er den weiteren Ausbau des Lagers leitete, über dessen eigentlichen Bestimmungszweck Bescheid wusste.⁷⁵ Aber – und an dieser Stelle bereitet Serenys Argumentation Stangls eigener Rechtfertigung den Boden – bereits zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Geheimhaltungsbestimmungen der ‚Aktion Reinhardt‘ Angst davor hatte, sich als nunmehrigen Mitwisser in potentieller Gefahr zu befinden.⁷⁶

Die möglichen Gründe für seine Rekrutierung waren zum einen, dass er sich schon während seiner Tätigkeit bei der ‚Aktion T4‘ in der ordnungsgemäßen Abwicklung der verwaltungstechnischen Aufgaben hervorgetan hatte und in diesem Sinne – wie das T4-Personal im Gesamten – schon in gewissem Umfang für die Methoden und Strategien der Massentötung sensibilisiert wurde.⁷⁷ Sara Berger unterstreicht diesen Aspekt, wenn sie in Bezug auf die Einbeziehung des T4-Personals in die ‚Aktion Reinhardt‘ ausführt: „Das T4-Personal war daran gewöhnt, wehrlose Männer, Frauen und Kinder zu töten, und zwar nicht nur, wenn es unter dem Deckmantel des Krankenmords vermeintlich begründet war. Weitere moralische Hürden wurden mit der Ermordung von Konzentrationslagerhäftlingen genommen [...]. Darüber hinaus befanden sich sowohl unter den Häftlingen als auch unter den Anstaltspatienten mehrere Tausend Juden [...]. Das T4-Personal hatte demnach bereits vor der Einbeziehung in die Mordaktion im Osten mehrheitlich die Tötung von Juden akzeptiert und in die Tat umgesetzt.“⁷⁸ Hinzu kommt, dass „den Männern [...] die Arbeitsschritte bei der Tötung bekannt [waren]. Sie wussten Bescheid über die notwendigen Tötungsstrukturen. Sie kannten das Tötungsmittel und die

⁷³ Sereny, Am Abgrund, 121.

⁷⁴ Vgl. ebd., 121.

⁷⁵ Vgl. ebd., 126.

⁷⁶ Vgl. ebd., 156/157.

⁷⁷ Vgl. Berger, Experten der Vernichtung, 33.

⁷⁸ Ebd., 33.

Tötungsprinzipien wie die Täuschung und die Versperrung von Fluchtmöglichkeiten. [...].“⁷⁹ Zum anderen wurde laut Adalbert Rückerl, dem Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg, bei der Auswahl des Lagerpersonals aufgrund der Geheimhaltungsbestimmungen der ‚Aktion Reinhardt‘ besonders auf deren politische Zuverlässigkeit Wert gelegt. Tatsächlich gab es unter den Angeklagten in den Prozessen gegen das ehemalige Lagerpersonal der ‚Aktion Reinhardt‘ nur einen einzigen Angeklagten, der „weder der NSDAP noch der SS oder der SA angehört“⁸⁰ hatte. Stangl, der als ‚Alter Kämpfer‘ galt und demzufolge die Nationalsozialisten schon vor deren Machtergreifung in Österreich 1938 unterstützt hatte, schien in diesem Zusammenhang besonders qualifiziert zu sein, zunächst als Lagerkommandant von Sobibor und anschließend in Treblinka eine Schlüsselrolle innerhalb des Lagersystems der ‚Aktion Reinhardt‘ einzunehmen.

2.2. Das Vernichtungslager

Treblinka war ein integraler Bestandteil der unter dem Tarnbegriff ‚Aktion Reinhardt‘ bekannt gewordenen Bezeichnung für die Ermordung der jüdischen Bevölkerung im Gebiet des deutschen besetzten Generalgouvernements in Polen sowie im Bezirk Bialystok. Die ‚Aktion Reinhardt‘ umfasste zudem die Verwertung des den Menschen geraubten Eigentums sowie deren Ausbeutung als Arbeitskraft in den unmittelbar zur ‚Aktion Reinhardt‘ gehörenden Zwangsarbeitslager.⁸¹ Belzec, Sobibor und Treblinka bildeten neben dem Sonderkommando Kulmhof (Chelmno) sowie teilweise in Verbindung mit dem Konzentrations- und Vernichtungslager Lublin-Majdanek⁸² das Zentrum des Lagersystems der ‚Aktion Reinhardt‘. Diese drei Vernichtungslager, die im Gebiet des Generalgouvernements zwischen März und Juli 1942 fertiggestellt

⁷⁹ *Berger*, Die Vernichtungslager der "Aktion Reinhardt": Neue Perspektiven auf die Verfolgung der Juden. Simon Wiesenthal Lecture, online unter <https://www.youtube.com/watch?v=qGCcejP5bTo> (31.08.2017), hier Minute 12:27 – 12:45.

⁸⁰ Adalbert *Rückerl*, NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse. Belzec, Sobibor, Treblinka, Chelmno (München 1978), 297. Anm.: Bei den von Rückerl angeführten Prozessen handelt sich um drei Sobibor-Prozesse, drei Treblinka-Prozesse sowie einen Belzec-Prozess gegen ehemalige Angehörige des Lagerpersonals, die zwischen 1950 und 1970 in der BRD verhandelt wurden.

⁸¹ Anm.: Definition zur Begriffsbestimmung: Vgl. Dieter *Pohl*, Die „Aktion Reinhardt“ im Lichte der Historiographie. In: Bogdan *Musiał* (Hg.), „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944 (Osnabrück 2004), 15 – 49, hier 15 – 16.

⁸² Anm.: Zur Doppelfunktion von Lublin-Majdanek siehe Thomas *Kranz*, Das Konzentrationslager Majdanek und die „Aktion Reinhardt“. In: Bogdan *Musiał* (Hg.), „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944 (Osnabrück 2004), 233 – 257.

wurden, glichen sich nicht nur in ihrer Struktur und Form, sondern funktionierten auch nach demselben arbeitsteiligen Vernichtungssystem, das zunächst im bereits seit März 1942 fertiggestellten Vernichtungslager Belzec erprobt und später aufgrund der daraus gewonnenen Erfahrungen auf die zwei weiteren Lager Sobibor und Treblinka übertragen bzw. mit einigen Veränderungen adaptiert wurde.⁸³ Da das Generalgouvernement, bestehend aus den Verwaltungsdistrikten Lublin, Radom, Warschau, Krakau und Galizien⁸⁴, zwar von den Deutschen besetzt, jedoch nicht ins Reichsgebiet eingegliedert wurde, stellte es einen rechtlich nicht genau definierten Raum dar. Als verantwortlicher Leiter der ‚Aktion Reinhardt‘ wurde von Heinrich Himmler, dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, der 1939 zum Lubliner SS- und Polizeiführer (SSPF) ernannte Odilo Globocnik eingesetzt, der in Bezug auf die Ermordung der Juden in seinem Distrikt bereits frühzeitig ein erhebliches Maß an Eigeninitiative an den Tag legte.⁸⁵ Die Zusammenarbeit zwischen den T4-Funktionären und Globocnik sollte sich nach einem im April 1942 stattgefundenen Treffen in Berlin wie folgt aufteilen: „Während Globocnik die Oberhoheit über die Deportationen hatte, waren Brack und die Kanzlei des Führers federführend in der Leitung und Bemannung der Tötungseinrichtungen.“⁸⁶ Mit der Einrichtung der ‚Inspektion Einsatz Reinhardt‘ – auch ‚Inspektion der SS-Sonderkommandos beim SSPF Einsatz Reinhardt‘ genannt – wurde unter Leitung von Christian Wirth, vormals Leiter der Tötungsanstalt Hartheim im Rahmen der ‚Aktion T4‘ und später erster Kommandant des Vernichtungslagers Belzec, die Organisation und Leitung der Ermordung der Juden im Generalgouvernement schließlich in Lublin zentralisiert und im Austausch mit der T4-Organisation sowie der unter Leitung von Hermann Höfle in Lublin eingerichteten Hauptabteilung ‚Einsatz Reinhardt‘, die für die Organisation der Deportationen sowie damit einhergehend für die Zusammenarbeit mit der Zivilverwaltung im Generalgouvernement zuständig war, von der ‚Inspektion Einsatz Reinhardt‘ aus koordiniert.⁸⁷ In einem von Globocnik an Himmler übersandten Brief aus dem Jahr 1944 heißt es bezüglich der Zielsetzung der ‚Aktion Reinhardt‘: „Die gesamte ‚Aktion Reinhardt‘ zerfällt in 4 Gebiete: a) die Aussiedlung selbst b) die Verwertung der Arbeitskraft c) die Sachverwertung d) die

⁸³ Vgl. *Berger*, Experten der Vernichtung, 61.

⁸⁴ Anm.: Der Distrikt Galizien wurde dem Generalgouvernement nach dem Überfall auf die Sowjetunion im Juni 1941 einverleibt.

⁸⁵ Vgl. Bogdan *Musial*, Einleitung. In: Ders., „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944 (Osnabrück 2004), 7 – 15, hier 9.

⁸⁶ *Berger*, Experten der Vernichtung, 85.

⁸⁷ Vgl. ebd., 215.

Einbringung verborgener Werte und Immobilien.“⁸⁸ Kulminationspunkt dieser vier Bereiche war jedoch vielmehr die geplante fabrikmäßige Massenvernichtung der Juden aus den fünf Distrikten des Generalgouvernements, wo zwischen März 1942 bis Oktober/November 1943 schätzungsweise bis zu zwei Millionen Juden sowie mehrere Tausend Sinti und Roma, zunächst überwiegend aus den polnischen Gebieten und später aus ganz Europa, in den Vernichtungslagern der ‚Aktion Reinhardt‘ ermordet wurden.⁸⁹ Die genaue Zahl der im Zuge der ‚Aktion Reinhardt‘ getöteten Menschen lässt sich jedoch nur schwer erschließen, da alle Angaben in diesem Zusammenhang nur Mindestwerte bzw. ungefähre Annäherungswerte darstellen können. Dies wird allein anhand der unterschiedlichen Berechnungen der jeweiligen Transportstärke und Transportfrequenz jener Waggonen deutlich, in denen die meisten Menschen unter dem Vorwand ‚Um- oder Aussiedlung in den Osten‘ oder ‚Arbeitseinsatz im Osten‘ in die verschiedenen Lager deportiert wurden.⁹⁰ Stephen Lehnstaedt sowie Bogdan Musial verweisen in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass zusätzlich zu den in die jeweiligen Vernichtungslager deportierten Menschen eine nur schwer bestimmbare Anzahl von Menschen hinzugezählt werden muss, die bereits im Zuge der in den Ghettos stattgefundenen sogenannten ‚Aktionen‘ bzw. ‚Aussiedlungsaktionen‘, vor ihrer Deportation in die Vernichtungslager umgebracht wurden.⁹¹

Treblinka, das zunächst vornehmlich zur Ermordung der jüdischen Bevölkerung aus dem Warschauer Ghetto bestimmt war, wurde nordöstlich von Warschau, rund vier Kilometer entfernt vom gleichnamigen Dorf sowie am Grenzfluss Bug zwischen Polen, Weißrussland und der Ukraine gelegen, zwischen Mitte April bis Anfang Juli 1942 errichtet und bestand unter stetigen Umstrukturierungen bis November 1943. Nicht unweit vom Vernichtungslager Treblinka entfernt existierte zwischen 1940 und 1944 auch ein Zwangsarbeitslager unter Führung von Theodor van Eupen, das meist als Treblinka I bezeichnet wird.⁹² Die Häftlinge aus Treblinka I – darunter ab 1942 neben Polen auch bereits zur Zwangsarbeit eingesetzte Juden – sowie Juden aus

⁸⁸ *Rückert*, NS-Vernichtungslager, 37.

⁸⁹ Vgl. Yitzhak Arad, Belzec, Sobibor, Treblinka. The „Operation Reinhardt“ death camps (Bloomington/Indianapolis 21987), 379.

⁹⁰ Vgl. *Rückert*, NS-Vernichtungslager, 150 – 154.

⁹¹ Vgl. *Musial*, Einleitung, 9.; Vgl. *Lehnstaedt*, Der Kern des Holocaust, 85. Lehnstaedt geht an anderer Stelle von einer Gesamtzahl von etwa 300 000 bis 350 000 Menschen aus, die in den Ghettos der verschiedenen Distrikte des Generalgouvernements bereits vor der eigentlichen Deportation in die Vernichtungslager umgebracht wurden. [*Lehnstaedt*, Der Kern des Holocaust, 67].

⁹² Vgl. *Rückert*, NS-Vernichtungslager, 68.

den umliegenden Gebieten wurden gewaltsam zur Errichtung des Vernichtungslagers herangezogen.⁹³ Weitere Verbindungen zwischen Treblinka I und Treblinka II, wie das Vernichtungslager in Abgrenzung zum bereits bestehenden Arbeitslager auch genannt wurde, bestanden weiters darin, dass bei Bedarf aus den ankommenden Deportationszügen auch einige Menschen zur Zwangsarbeit nach Treblinka I verbracht wurden. Treblinka erreichte in seiner größten Ausdehnung etwa 600 mal 400 Meter, was einer Größe von etwa 24 Hektar entspricht. Die komprimierte und überschaubare Struktur und Größe des Lagers ermöglichte es, dass alle Aktivitäten im Lager stets unter der Kontrolle des zuständigen Lagerpersonals bleiben konnten.⁹⁴ Durchschnittlich bestand die gesamte Lagermannschaft aus 30 bis 40 Deutschen, die meist als Führer der jüdischen Arbeitskommandos und der jeweiligen Wachmannschaften eingesetzt wurden, sowie aus 90 bis 120 ukrainischen und aus dem Baltikum stammenden sogenannten Hilfswilligen, als Hiwis oder auch Trawniki⁹⁵ bezeichnet, „die in der Hauptsache den Wachdienst wahrzunehmen hatten, daneben aber auch in gewissem Umfange bei den Tötungsaktionen eingesetzt wurden.“⁹⁶ Die jüdischen Arbeitshäftlinge, die je nach ihrem Einsatzbereich in verschiedenen Arbeitskommandos zur Mitwirkung am Vernichtungssystem gezwungen wurden, erreichten im Durchschnitt eine Anzahl zwischen 700 bis 1500.⁹⁷ Bedenkt man in diesem Zusammenhang die vergleichsweise geringe Anzahl an deutschem Stammpersonal, so stellt Treblinka im Vergleich zu Sobibor und Belzec für den Historiker Wolfgang Benz das „größte und am perfektsten organisierte der drei Vernichtungslager“⁹⁸ dar. Diese Einschätzung spiegelt sich insbesondere in den Opferzahlen wider, wenngleich auch hierbei Schwankungsbreiten zwischen Mindest- und Maximalanzahl bestehen. So schätzt

⁹³ Vgl. *Berger*, Experten der Vernichtung, 77.

⁹⁴ Vgl. *Arad*, Belzec, Sobibor, Treblinka, 377.

⁹⁵ Anm.: Trawniki wurden jene ‚fremdvölkischen‘ Wachmannschaften genannt, die zum Dienst in den NS-Vernichtungslagern rekrutiert wurden und im SS-Ausbildungslager als auch Zwangsarbeiterlager Trawniki, 40 km östlich von Lublin in der Nähe des gleichnamigen Dorfes Trawniki gelegen, ausgebildet wurden. Siehe: Peter R. *Black*, Die Trawniki-Männer und die „Aktion Reinhard“. In: Bogdan *Musial* (Hg.), „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944 (Osnabrück 2004), 309 – 352.

⁹⁶ *Rückert*, NS-Vernichtungslager, 207.

⁹⁷ Vgl. Jacek Andrzej *Mlynarczyk*, Treblinka – Ein Todeslager der „Aktion Reinhard“. In: Bogdan *Musial* (Hg.), „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944 (Osnabrück 2004), 257 – 282, hier 258f. Anm.: Ständige Arbeitskommandos mit einem genau definierten Arbeitsbereich wurden bereits in Sobibor eingeführt. Je nach Bedarf und Zielsetzung wurden sie im Laufe der Zeit für unterschiedliche Verwendungszwecke differenziert und erweitert. In Treblinka wurde die ersten festen Arbeitskommandos durch Stangls Urlaubsvertretung, Ernst Schemmel, eingerichtet. [Vgl. *Berger*, Experten der Vernichtung, 140].

⁹⁸ *Benz*, Ort des Terrors, 407.

man die Zahl der in Sobibor ermordeten Menschen zwischen 170 618 bis zu 238 900 Menschen ein, für Belzec geht man hingegen von mindestens 440 823 bis zu 596 200 aus.⁹⁹ Im Treblinka-Prozess gegen Kurt Franz u.a. 1964/65 bezifferte der historische Sachverständige Helmut Krausnick die Zahl der Opfer, die dort ermordet wurden, auf mindestens 700 000 Menschen. Demgegenüber ging Wolfgang Scheffler in seinem historischen Gutachten für den Prozess gegen Franz Stangl im Jahr 1970 auf Basis von neu ausgewertetem Beweismaterial bereits von einer Zahl von über 900 000 Opfern aus.¹⁰⁰ Auch Sara Berger kommt auf Grundlage von Deportationslisten allein für Treblinka auf eine Opferzahl von mindestens 870 200 bis zu 951 800 Menschen.¹⁰¹

Um die Geheimhaltung dieser Mordaktion zu gewährleisten, wurde Treblinka wie Sobibor in einem Gebiet erbaut, welches aufgrund seiner örtlichen Gegebenheiten – meist abseits von größeren Ansiedlungen und umgeben von Wäldern – nur wenig Einsichtsmöglichkeiten von außen zuließ und zwecks Transportmöglichkeiten in der Nähe einer Eisenbahnlinie lag.¹⁰² Treblinkas Anbindung verlief im Norden über die Hauptstrecke Warschau-Bialystok und von Süden über Siedlce und die Zwischenstation Malkinia zum Bahnhof in Treblinka; von dort aus wiederum direkt über ein Nebengleis zur Rampe im Vernichtungslager selbst.¹⁰³ Belzec, das erste Vernichtungslager der ‚Aktion Reinhardt‘ nicht unweit des kleinen Dorfes Belzec im Distrikt Lublin gelegen, welches in unmittelbarer Nähe zur hochfrequentierten Bahnstrecke zwischen Lemberg, Lublin und Warschau erbaut wurde, diente hierbei als eine Art Versuchs- und Experimentierfeld, weshalb die in Belzec gewonnenen Erfahrungen beim Bau der etwas später errichteten Lager Sobibor und Treblinka berücksichtigt wurden.¹⁰⁴ Um eine möglichst effiziente Ermordung der Opfer gewährleisten zu können, spielte bereits bei der Konzipierung von Belzec das aus der ‚Euthanasie‘ gewonnene Wissen des nun die ‚Aktion Reinhardt‘ eingebundenen T4-Personals eine wesentliche Rolle: „Die T4-Reinhardt-Männer planten einen Ort zum Ausladen der Deportierten, das heißt die Rampe, Einrichtungen zum

⁹⁹ Zu den Opferzahlen siehe *Lehnstaedt*, Der Kern des Holocaust, 84; *Berger*, Experten der Vernichtung, 253 – 254.

¹⁰⁰ Vgl. Wolfgang *Benz* (Hg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus (München 1991), 17.

¹⁰¹ *Berger*, Experten der Vernichtung, 254. Die Deportationslisten finden sich bei Berger im Anhang auf den Seiten 427 – 431.

¹⁰² Vgl. *Arad*, Belzec, Sobibor, Treblinka, 377.

¹⁰³ Vgl. *Benz*, Ort des Terrors, 409.

¹⁰⁴ Vgl. *Berger*, Experten der Vernichtung, 38.

Auskleiden, einen einzigen möglichen Weg zu den Gaskammern, damit sich die Opfer nicht in alle Richtungen verstreuten, und ein Gebäude für die Gaskammern.“¹⁰⁵ Um möglichen Widerstand zu vermeiden, sollten die Menschen bis zuletzt hinsichtlich des tatsächlichen Bestimmungszwecks getäuscht werden, weshalb sich Treblinka – nach seiner Reorganisation und Umstrukturierung Ende August/Anfang September – in drei Lagerkomplexe strukturierte, nämlich „a) in das sogenannte Wohnlager, b) in das sogenannte Auffanglager und c) in das sogenannte Totenlager.“¹⁰⁶ Hinzukam, dass der Vernichtungsprozess möglichst schnell von statten gehen sollte, weshalb ein Großteil der nach Treblinka deportierten Menschen innerhalb kürzester Zeit ‚abgefertigt‘ werden sollte, wie die Ermordung der Menschen in den Gaskammern im NS-Jargon bezeichnet wurde. Nach Einrichtung der neuen Gaskammern, die nach dem Vorbild der Gaskammern in Belzec entworfen und ab Oktober 1942 in Betrieb genommen wurden, konnten innerhalb einer Stunde etwa 2000 bis 2500 Menschen ermordet werden.¹⁰⁷ Obwohl in Anbetracht der Größe und Anzahl der Gaskammern, in denen nach unterschiedlichen Angaben jeweils zwischen 400 bis zu 1200¹⁰⁸ Menschen, das heißt bei voller Auslastung mitunter bis zu 4000 Menschen ermordet werden konnten, kann davon ausgegangen werden, dass unmittelbar nach dem Eintreffen der Transporte durchschnittlich 2000 bis 2500 Menschen beinahe zeitgleich ermordet wurden, da dem Fassungsvermögen der Rampe entsprechend die Deportationszüge in jeweils 20 Waggons mit je 100 bis 150 darin befindlichen Menschen unterteilt werden mussten.¹⁰⁹ Bereits während dem Transport verstorbene, kranke und alte Menschen, Babys und Kleinkinder, die ihre Angehörigen verloren hatten sowie einzelne Menschen, die sich gegen die Maßnahmen während der Transabfertigung gewehrt hatten und demzufolge den Vernichtungsprozess womöglich behindert bzw. verlangsamt hätten, wurden jedoch in den allermeisten Fällen schon auf der Rampe aus der Menge selektiert und im mit einer Fahne des Roten Kreuzes versehenen sogenannten ‚Lazarett‘ von dem jeweiligen dafür zuständigen Lagerpersonal erschossen und in eine permanent

¹⁰⁵ Ebd., 42.

¹⁰⁶ Vgl. *Rückert*, NS-Vernichtungslager, 200.

¹⁰⁷ Vgl. *Berger*, Experten der Vernichtung, 146.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., 129. Sara Berger bezieht sich hierbei sowohl auf Berichte von Überlebenden und des Lagerpersonals sowie auf Berechnungen der Staatsanwaltschaft. In dieser Arbeit wurde der in diesem Zusammenhang angegebene Mindestwert von 400 Personen sowie die Maximalanzahl von ca. 1200 Personen herangezogen.

¹⁰⁹ Vgl. ebd., 129.

brennende Grube geworfen.¹¹⁰ Auch hierbei sollte der Schein bis zuletzt gewahrt werden, indem den ins Lazarett verbrachten Menschen zunächst suggeriert wurde, dass sie in einer als Vorraum gestalteten Baracke auf den behandelnden Arzt warten sollten.¹¹¹ Wie an anderer Stelle – insbesondere in Bezug auf Stangls Rolle beim Ausbau und der im Laufe der Zeit weiteren Modifikation von Treblinkas Vernichtungssystems – noch näher einzugehen sein wird, wurde nach Berichten von Überlebenden bei der Transportabfertigung von Deportationszügen aus Westeuropa aufgrund deren Ahnungslosigkeit bisweilen noch mehr Wert auf die Täuschung und Irreführung der Opfer gelegt, da hierdurch der reibungslose Ablauf der Vernichtung mitunter besser gewährleistet werden konnte als durch die Anwendung schierer Gewalt.¹¹²

Nach Abschluss der ‚Aktion Reinhardt‘ – neben dem Vorrücken der Roten Armee wohl auch von den Aufständen in den Lagern Treblinka und Sobibor zum Ende des Jahres 1943¹¹³ beeinflusst – wurde das Lager, um sämtliche Spuren des Massenmords zu verwischen, dem Erdboden gleichgemacht, das Gelände mit Fichten bepflanzt und mit Lupinen besät. Zur Sicherung wurde ein kleines Bauernhaus errichtet, das von einem ausgewählten „[...] ‚volksdeutschen‘ Wachmann und dessen Frau [...] bis kurz vor der Eroberung des Landstrichs durch die Sowjetarmee“ bewohnt wurde.¹¹⁴ Auch diese Maßnahme beruhte auf Erfahrungen im Zuge der Auflösung des Vernichtungslagers Belzec, denn „dabei stellte sich heraus, dass die lokale Bevölkerung nach der Abreise der Lagermannschaft damit begonnen hatte, den Boden des ehemaligen Vernichtungslagers auf der Suche nach Gold und Wertgegenständen umzugraben.“¹¹⁵ Aber nicht nur der Ort der Massenmords, sondern auch die Spuren der in Treblinka ermordeten Menschen sollten beseitigt werden, weshalb man unmittelbar nach einem Besuch Himmlers im Februar 1943 in Treblinka dazu übergegangen war, die Leichen nicht mehr schichtweise aufeinander gestapelt in

¹¹⁰ Vgl. ebd., 150. Das Lazarett wurde zudem bei kleineren und zahlenmäßig geringen Transporten sowie zur Ermordung der selektierten Arbeitshäftlinge aus den jeweiligen Arbeitskommandos genutzt.

¹¹¹ Vgl. ebd., 150.

¹¹² Vgl. ebd., 144.

¹¹³ Anm.: Während des Aufstands in Treblinka am 2. August 1943 konnten im allgemeinen Chaos zwar eine nicht genau bestimmbare Anzahl von Menschen die Flucht ergreifen, nur etwa 70 Menschen lebten noch nach 1945. Den Aufstand in Sobibor am 14. Oktober 1943 überlebten nach Angaben von Lehnstaedt 54 Männer und acht Frauen. [Vgl. *Lehnstaedt*, Der Kern des Holocaust, 120]. Der letzte Überlebende von Treblinka, Samuel Willenberg, verstarb am 19. Februar 2016 in Israel.

¹¹⁴ *Berger*, Experten der Vernichtung, 274.

¹¹⁵ Ebd., 193.

den dafür mit Baggern ausgehobenen Massengräbern zu vergraben, sondern – wie im Zuge der sogenannten ‚Aktion 1005‘ bereits erprobt – alsbald mit der Exhumierung und Verbrennung der Leichen begann. Grundlage dieser Anordnung waren die bereits im Frühjahr 1942 angestellten Überlegungen Himmlers und Heydrichs, welcher Mittel es bedurfte, um die Leichen der getöteten Juden und sowjetischen Kriegsgefangenen auf dem Gebiet der besetzten sowjetischen Territorien gänzlich zu beseitigen. Daraufhin wurden im Rahmen der sogenannten ‚Sonderaktion 1005‘ unter Leitung des SS-Standartenführers und Kommandanten des Einsatzkommandos 4a, Paul Blobel, ab Juni 1942 Verfahren zur Leichen- und Spurenbeseitigung erprobt und auch an Odilo Globocnik weitergeleitet.¹¹⁶ Jener wiederum ordnete die Verbrennung der Leichen in den Vernichtungslagern der ‚Aktion Reinhardt‘ nicht sofort an, was auch auf seine ideologische Überzeugung hinsichtlich des Massenmords an den Juden zurückgeführt werden kann. Globocniks Haltung kann insbesondere anhand des sogenannten ‚Gerstein-Berichts‘ veranschaulicht werden, welcher auf den Beobachtungen des Obersturmführers der Waffen-SS und in der Abteilung Sanitätswesen des SS-Führungshauptamts tätigen Kurt Gerstein während seines Aufenthalts im August 1942 in den Vernichtungslagern der ‚Aktion Reinhardt‘ beruht.¹¹⁷ Im Verlauf seines Aufenthalts in Polen sollte von Gerstein und seinem Begleiter Wilhelm Pfannenstiel die Möglichkeit geprüft werden, ob sich der Einsatz von Zyklon B im Gegensatz zu den bisher verwendeten Auspuffgassen von Dieselmotoren als effizientere Tötungsmethode eignen würde.¹¹⁸ Gersteins Aufzeichnungen zufolge habe Globocnik empört auf den Verweis des Ministerialdirigenten aus der Abteilung Gesundheitswesen des Reichsinnenministeriums, Dr. Herbert Linden, reagiert, als dieser das Gespräch mit Blick auf das Urteil zukünftiger Generationen auf die Verbrennung der Leichen lenkte. Worauf Globocnik erwidert habe: „Aber, meine Herren, wenn jemals nach uns eine Generation käme, die so feige und in sich angefault wäre, dass sie unsere Tat, die so gut und so notwendig ist, nicht verstünde, dann meine Herren, wäre der gesamte Nationalsozialismus umsonst gewesen. Im Gegenteil, man müsste Bronzetafeln mit vergraben, auf denen geschrieben steht, dass wir es waren, die den

¹¹⁶ Vgl. *Arad*, Belzec, Sobibor, Treblinka, 170f.

¹¹⁷ Anm.: Gerstein verfasste seinen Bericht zwischen April und Mai 1945 zuerst in französischer und dann in deutscher Sprache im beschlagnahmten Hotel Mohren in Rottweil, wo er vom französischen Militär festgehalten wurde. Am 25. Juli 1945 wurde Gerstein erhängt in einer Zelle des französischen Militärgefängnisses in Paris aufgefunden, wobei die genauen Umstände seines Todes bis heute ungeklärt sind. [Vgl. *Rückerl*, NS-Vernichtungslager, 61].

¹¹⁸ Vgl. *Berger*, Die Experten der Vernichtung, 239.

Mut besessen haben, dieses gigantische Werk zu vollbringen!“¹¹⁹ Diese Aussage unterstreicht nicht nur exemplarisch Globocniks ideologische Überzeugung und seinen mit der Ermordung der Juden einhergehenden Stolz, sondern kann mitunter auch erklärbar machen, wieso die Verbrennung und Einäscherung der Leichen in den Vernichtungslagern der ‚Aktion Reinhardt‘ entgegen den Weisungen Himmlers erst Ende 1942/Anfang 1943 allmählich begann. Zwar wurde schon im Sommer 1942 mit dem Verbrennen der Leichen experimentiert. Dies ist jedoch vorwiegend auf hygienische Bedenken zurückzuführen, da die Leichengruben aufgrund der großen Hitze oft übergingen und infolgedessen eine mögliche Vergiftung des Grundwassers zu befürchten war.¹²⁰ Eine systematische Spurenbeseitigung, wie sie in Treblinka spätestens Ende Februar einsetzte, schien dem Lagerpersonal der ‚Aktion Reinhardt‘ sowie Globocnik aber im Sommer 1942 noch nicht vonnöten zu sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde die Leichenverbrennung erst forciert, als sich Gebietsgewinne der sowjetischen Armee abzeichneten. Hierzu merkt Sara Berger an: „Die Entdeckung der Massengräber von Katyn durch deutsche Einheiten und das Bewusstsein über den propagandistischen Nutzen, den Gegner prinzipiell daraus schlagen konnten, [...] verstärkte die Argumente der Befürworter einer groß angelegten Aktion zur Beseitigung der Massengräber.“¹²¹ Die Entwicklung hierfür geeigneter Methoden ging so weit, dass die Leichen der Opfer nicht nur auf einem eigens dafür angefertigten Rost, bestehend aus fünf bis sechs etwa 30 Meter langen Eisenbahnschienen, verbrannt wurden, sondern darüber hinaus sogar die Knochenüberreste zermalmt, nochmals eingeäschert und mit Sand vermengt wieder in die Gruben geworfen wurden. Sodass – wie Stephan Lehnstaedt es treffend formuliert – für die Nachwelt keinerlei „[...] Zeugnisse ihrer Existenz und ihres Leids“ mehr greifbar werden sollten.¹²²

Im Zuge der Spurenbeseitigung wurde 1943 zudem ein Großteil der Dokumente zerstört, die den Massenmord in Treblinka dokumentiert hätten. Aus Mangel an ausreichendem Beweismaterial, beispielsweise in Form von zeitgenössischen Quellen, die sich direkt auf die Täter bezogen, war es für die Erbringung des individuellen Schuldnachweises vor Gericht unerlässlich, den zeitgeschichtlichen

¹¹⁹ *Rückert*, NS-Vernichtungslager, 62.

¹²⁰ Vgl. *Arad*, Belzec, Sobibor, Treblinka, 171.

¹²¹ *Berger*, Experten der Vernichtung, 189.

¹²² *Lehnstaedt*, Der Kern des Holocaust, 179. Dass die völlige Spurenverwischung nicht gänzlich gelang, beweisen Funde von menschlichen Überresten im Zuge von Ausgrabungen in den 1990er Jahren.

Kontext der Verbrechen in Treblinka in die Urteilsbegründung einzubeziehen. Daher sind auch die erstellten zeitgeschichtlichen Gutachten der historischen Sachverständigen, die dem Gericht als Grundlage der Tatvorgänge dienten, für die Bewertung der Verbrechen von besonderer Bedeutung. Nicht zuletzt waren es neben den wenigen Überlebenden auch die ehemaligen Angehörigen des Lagerpersonals selbst, die mit ihren Aussagen Einblicke in die Dimension dieses Massenmordes gewähren konnten. So äußerte sich Franz Suchomel, SS-Unterscharführer und im Treblinka-Prozess 1964/65 zu sechs Jahren verurteilt, nach seiner Freilassung im 1985 erschienenen Dokumentarfilm ‚*Shoah*‘ des französischen Regisseurs Claude Lanzmann folgendermaßen über Treblinka: „Auschwitz war eine Fabrik [...] Treblinka war ein zwar primitives, aber gut funktionierendes Fließband des Todes.“¹²³

2.3. Lagerkommandant Stangl

Franz Stangl kam im April 1942 mit einem Stab von etwa 20 ehemaligen Mitarbeitern der ‚Aktion T4‘ in Lublin an. Vor Gericht und in den Gesprächen mit Gitty Sereny behauptete Stangl, dass er bei seiner Ankunft und nach dem Gespräch mit Globocnik, in dessen Folge er mit dem weiteren Ausbau von Sobibor betraut wurde, den wahren Bestimmungszweck des Vernichtungslagers nicht gekannt zu haben.¹²⁴ Erst nachdem er auf dem Gelände ein gemauertes Gebäude entdeckt hatte, so Stangl gegenüber Sereny, sei ihm bewusst geworden, dass es sich hierbei nicht um ein Nachschublager bzw. Munitionslager für die Ostoffensive der SS handeln würde.¹²⁵ Obwohl er nach seinen eigenen Angaben spätestens ab diesem Zeitpunkt über den Bestimmungszweck von Sobibor informiert gewesen war, brachte er dies in einer weiteren Unterredung mit Globocnik nicht einmal zur Sprache, sondern setzte den weiteren Ausbau in Sobibor fort.¹²⁶ Wenig später fuhr er auf Anweisung Globocniks zu Wirth nach Belzec, wo er von eben jenem zum Lagerleiter des

¹²³ Shoah-Film: Teil 1, 1h:57min:28 sek. Siehe in gedruckter Form unter Claude Lanzmann, *Shoah*. Mit einem Vorwort von Simone de Beauvoir (Düsseldorf 21986), 88. Im 2015 erschienenen Dokumentarfilm *Claude Lanzmann: Spectres of the Shoah* werden die Arbeiten an Shoah nachträglich durch Lanzmann und andere an der Entstehung des Films beteiligten Personen beschrieben. Darunter auch die Sequenzen, die Lanzmann mit versteckter Kamera mit den ehemaligen Angehörigen des Lagerpersonals der Vernichtungslager gedreht hat.

¹²⁴ Vgl. Sereny, *Am Abgrund*, 118.

¹²⁵ Vgl. Rüter, *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 34, 777f.

¹²⁶ Vgl. Sereny, *Am Abgrund*, 127.

Vernichtungslagers Sobibor ernannt worden ist.¹²⁷ Das Gericht stellte in diesem Zusammenhang fest: „Wenn der Angeklagte nicht schon vor seiner Entsendung nach Lublin als Lagerleiter vorgesehen war, so wurde er spätestens anlässlich seines jetzigen Besuches beim dem Inspekteur Wirth in Belzec endgültig zum Lagerleiter des Vernichtungslagers Sobibor ernannt.“¹²⁸ Stangl selbst behauptete jedoch die Position eines verantwortlichen Lagerleiters nie bekleidet zu haben, denn obwohl er als Polizeioberleutnant die ranghöchste Stellung in Sobibor innehatte und intern auch als ‚Kommandant‘ angesprochen wurde, hätte er lediglich die Übernahme der Transporte bestätigt, die weiteren Bauarbeiten beaufsichtigt, Baumaterial organisiert und sei darüber hinaus für die Verwaltung des Geldes zuständig gewesen, jedoch nicht für den „eigentlichen Lagerbetrieb und den Einsatz der Mannschaften.“¹²⁹ Im Gespräch mit Gitta Sereny äußerte sich Stangl teilweise sehr widersprüchlich zu seiner Anfangszeit als erster Lagerkommandant von Sobibor. Zum einen hätte er Globocniks und Wirths Anweisungen, die Leitung des Lagers zu übernehmen, zunächst abgelehnt, sich gleichwohl wieder ins Lager begeben und die Sache nicht mehr angesprochen. Zum anderen behauptete er, dass er mehrmals – jedoch immer ohne Erfolg – versucht hätte, bei den Verantwortlichen um eine Versetzung anzusuchen, da er wegen der einschüchternden Art von Christian Wirth eine Flucht, die aus seiner Sicht große Gefahren für ihn und seine Familie beinhaltet hätte, nicht in Betracht gezogen hätte.¹³⁰

Nach kurzer Beurlaubung löste Franz Stangl Ende August/Anfang September 1942 im Zuge der Neuorganisation des Lagers Treblinka dessen Lagerkommandanten und früheren Leiter der Tötungsanstalt Bernburg an der Saale, den Arzt Dr. Irmfried Eberl, ab. Der Verantwortliche Eberl, der während seiner Tätigkeit im ‚NS-Euthanasieprogramm‘ als „die Ordnung in Person“¹³¹ galt, schien mit der reibungslosen Abwicklung der Transporte nach Treblinka gänzlich überfordert.¹³² Tatsächlich wurden zwischen 23. Juli und 28. August über 280 000 Menschen nach Treblinka deportiert und das obwohl das Lager nicht über ausreichende Kapazitäten verfügte.¹³³ Die hohe Anzahl hatte mehrere Gründe. Zum einen kann davon ausgegangen werden, dass nach Himmlers Befehl zur Ermordung der Juden im

¹²⁷ Vgl. *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 772.

¹²⁸ Ebd., 772.

¹²⁹ Ebd., 779.

¹³⁰ Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 130f.

¹³¹ *Heberer*, Eine Kontinuität der Tötungsoperationen, 300.

¹³² Vgl. ebd., 300.

¹³³ Vgl. *Berger*, Experten der Vernichtung, 117.

Generalgouvernement im Juli 1942 und deren prinzipieller Beendigung bis Ende des Jahres, die Verantwortlichen – darunter auch den für die Organisation der Deportationszüge zuständigen Leiter der Hauptabteilung ‚Einsatz Reinhardt‘, Hermann Höfle, dazu veranlasst hat, den Massenmord in vollem Umfang voranzutreiben.¹³⁴ Zum anderen kam es in Sobibor aufgrund von Bauarbeiten an der Bahnstrecke zu einem Transportstopp, weshalb die für Sobibor vorgesehenen Transporte nun zusätzlich nach Treblinka gingen.¹³⁵ Obwohl die Vernichtungsmaschinerie in Treblinka zunächst beinahe reibungslos funktionierte, konnten die Transporte nach wenigen Wochen nicht mehr ordnungsgemäß ‚abgefertigt‘ werden. Es kam vor, dass die Menschen nach Verlassen der Waggonen bereits an der Rampe herumliegende Leichen, verstreutes Gepäck und Chaos zu Gesicht bekamen, womit ihnen der Zweck dieses Lagers nicht, wie eigentlich vorgesehen, verborgen blieb, sondern in unbeschreiblichen Ausmaß direkt vor Augen geführt wurde.¹³⁶ Franz Stangl äußerte sich entsetzt über die Zustände, die bei seiner Ankunft in Treblinka herrschten: „Ich watete in Münzen, Papiergeld, Diamanten, Juwelen, Kleidungsstücken. Die waren überall, sie waren über den ganzen Platz verstreut. Der Geruch war unbeschreiblich: Hunderte, nein Tausende verwesender, zerfallender Leichen [...] im gesamten Umkreis des Lagers waren Zelte und Feuer mit Gruppen von Ukrainern und Mädchen [...], die betrunken herumtorkelten, tanzten, sangen und musizierten.“¹³⁷ Obwohl Franz Suchomel, der etwas früher als Stangl in Treblinka angekommen war, Stangls Beschreibung insbesondere in Bezug auf herumliegendes Gold und Diamanten sowie außerhalb des Lagergeländes aufgestellten „Zelten mit Huren“ weitgehend widersprach, bestätigte er jedoch, dass es in Treblinka „Tausende von aufgeschichteten Leichen“ gab.¹³⁸ Auch Abraham Krzepicki, der am 25. August 1942 aus dem Warschauer Ghetto nach Treblinka deportiert wurde, beschreibt das Chaos in seinem unmittelbar nach seiner Flucht verfassten Bericht eindrücklich: „Viele der Leichen, die ich ein paar Tage zuvor gesehen hatte, lagen noch immer auf dem Hof und in der Nähe der Eisenbahnschienen. [...] Bereits am Tag meiner Ankunft hatte ich gesehen, dass viele Leichen in Verwesung übergegangen waren, dass die Würmer auf ihnen

¹³⁴ Vgl. ebd., 117.

¹³⁵ Vgl. ebd., 116.

¹³⁶ Vgl. *Młynarczyk*, Treblinka – Ein Todeslager der „Aktion Reinhard“, 35.

¹³⁷ *Sereny*, Am Abgrund, 181f.

¹³⁸ Ebd., 182.

herumkrochen und sie halb verrottet waren.“¹³⁹ Die Reorganisation und Umstrukturierung des Lagers schien unter diesen Umständen unumgänglich, da in Anbetracht der Situation sowohl die Geheimhaltung als auch der Ablauf der ‚Aktion Reinhardt‘ entsprechend gefährdet waren. Hinzukam, dass Eberl nicht wie vereinbart alle Wertgegenstände an das Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA) ablieferte, sondern teils an die T4-Zentrale weiterleiten ließ.¹⁴⁰ Nach einer Überprüfung der Gegebenheiten vor Ort wurde Eberls Versetzung zurück in die Tötungsanstalt Bernburg von Globocnik schließlich veranlasst. Obwohl der Vorwurf der nicht ordnungsgemäßen Ablieferung der Wertgegenstände gegenüber Eberl aus Sicht von Sara Berger von Globocnik und Wirth vordergründig aufgrund Eberls allgemeiner Unbeliebtheit als „eine willkommene Begründung für seine [Eberls, Anm. der Verfasserin] Absetzung“ diente, wurde im Zuge der personellen Umstrukturierung eigens für die Sicherstellung der Werterfassung Alfons Lindenmüller, ein Mitarbeiter aus der SS-Standortverwaltung, nach Treblinka versetzt.¹⁴¹ Um das Lager wieder in Ordnung zu bringen, wurde zunächst zwischen 28. August und 3. September ein Stopp der Transporte nach Treblinka beschlossen.¹⁴² Um die möglichst reibungslose Ermordung der jüdischen Bevölkerung aus dem Generalgouvernement alsbald wieder gewährleisten zu können, wurde daraufhin unter Leitung von Wirth die Umstrukturierung des Lagersystems vorangetrieben, weshalb in den Wochen darauf nach Belzecs Vorbild zur Steigerung der Vernichtungskapazität nicht nur größere Gaskammern errichtet wurden, sondern darüber hinaus auch neues Personal nach Treblinka versetzt wurde.¹⁴³ Bereits unmittelbar nach Eberls Absetzung wurde Stangl zum Lagerkommandanten von Treblinka ernannt.

Wie schon im Fall von Sobibor gestand Franz Stangl nicht ein, dass er nach der Reorganisation durch Wirth, der die einzelnen Abläufe des Vernichtungssystems in Treblinka umstrukturierte und das Personal neu eingeteilt hatte, als Nachfolger von

¹³⁹ Abraham Krzepicki, Achtzehn Tage in Treblinka. In: Frank Beer, Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hg.), Nach dem Untergang. Die ersten Zeugnisse der Shoah in Polen 1944 – 1947. Berichte der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission (Berlin 2014), 553 – 617, hier 569. Krzepickis Bericht wurde nach seiner Flucht aus Treblinka im Warschauer Ghetto verfasst. Er verstarb wenig später während des Aufstands im Warschauer Ghetto im April 1943. 1950 wurde das Manuskript von Bauarbeitern gefunden und erschien 1956 erstmals in jiddischer Sprache in der Zeitschrift des Jüdischen Historischen Instituts Warschau. 1979 wurde eine englischsprachige Übersetzung des Berichts unter dem Titel *The Death Camp Treblinka. A Documentary*, edited by Alexander Donat in New York veröffentlicht. Als Krzepicki nach Treblinka deportiert wurde, kamen im selben Zeitraum tagtäglich bis zu 10 000 Menschen in das Lager. [Vgl. Berger, Experten der Vernichtung, 173].

¹⁴⁰ Vgl. Berger, Experten der Vernichtung, 118.

¹⁴¹ Ebd., 131.

¹⁴² Vgl. ebd., 122.

¹⁴³ Vgl. ebd., 122.

Eberl eingesetzt wurde.¹⁴⁴ Stattdessen behauptete er, dass er von Globocnik nur zur Feststellung des Verbleibs der Wertsachen und zur Sicherstellung der zukünftig ordnungsgemäßen Ablieferung der Wertgegenstände beauftragt wurde.¹⁴⁵ In Bezug auf seine früheren Versetzungsgesuche äußerte Stangl gegenüber Gitta Sereny Folgendes: „Es war eine Frage des Überlebens – immer des Überlebens. Das einzige, was ich während meiner Bemühungen, da herauszukommen, tun konnte, war, mein eigenes Tätigkeitsfeld auf das zu beschränken, was ich vor meinem eigenen Gewissen verantworten konnte.“¹⁴⁶ Tatsächlich jedoch war Franz Stangl für den gesamten Lagerbetrieb und somit für den reibungslosen Ablauf der Massenvernichtung in Treblinka zuständig. Zwar bestimmte Wirth in seiner Rolle als Inspekteur der ‚Aktion Reinhardt‘ in den ersten Wochen der Umstrukturierungsphase maßgeblich die grundlegenden Abläufe und die hierfür notwendig gewordenen Umbauarbeiten, doch schon nach einigen Wochen pendelten sich dessen Inspektionen auf monatliche Besuche ein. Da Kurt Franz, der nur kurze Zeit nach Franz Stangl als dessen stellvertretender Lagerkommandant von Belzec aus nach Treblinka versetzt worden war, „alsbald auf das gesamte Lagergeschehen Einfluss nahm und sich mit Eifer täglich um den gesamten äußeren Betrieb in beiden Lagerteilen kümmerte“¹⁴⁷, konnte Franz Stangl seinen Wirkungsbereich, obwohl als ranghöchster Offizier für die Einhaltung und Koordination des reibungslosen Ablaufs der Vernichtungsmaschinerie verantwortlich, vorwiegend auf die verwaltungstechnischen Angelegenheiten eingrenzen. Da die einzelnen Aufgabengebiete festgelegt und vom dafür zuständigen Lagerpersonal entsprechend Wirths Anweisungen ausgeführt wurden, oblag Stangl die Sicherstellung des ordnungsmäßigen Ablaufs innerhalb des Lagers, die er durch tägliche Inspektionen in allen Lagerbereichen kontrollierte.¹⁴⁸ Ungeachtet dessen, dass er in seiner Rolle als Lagerkommandant die nötigen Befugnisse hatte, bei Misshandlungen von Häftlingen einzugreifen oder sie gar zu unterbinden, überließ Stangl den jeweiligen Kommandoführern meist völlig freie Hand und schritt nur dann ein, wenn „ihm durch ein unerträgliches Übermaß an Grausamkeit die gesamte Lagerdisziplin und der reibungslose Ablauf der Massentötungen gefährdet erschienen.“¹⁴⁹

¹⁴⁴ Vgl. *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 780.

¹⁴⁵ Vgl. ebd., 780.

¹⁴⁶ *Sereny*, *Am Abgrund*, 189.

¹⁴⁷ *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 774.

¹⁴⁸ Vgl. ebd., 774.

¹⁴⁹ Ebd., 775.

Was die Einschätzung von Franz Stangls Verhalten in Treblinka betrifft, so kann hierbei nur auf die Berichte der geringen Zahl an Überlebenden sowie seinen damaligen Untergebenen zurückgegriffen werden. Diesbezüglich sind jedoch gerade die Aussagen des ehemaligen Lagerpersonals vor Gericht kritisch zu betrachten, da sie mitunter im Eigeninteresse oder zur Entlastung der eigenen Person getätigt wurden. Den Zeugenaussagen der Überlebenden vor Gericht entsprechend wurde Stangl als einen Lagerkommandanten charakterisiert, der möglichst auf Distanz zu den Arbeitshäftlingen bedacht war. Richard Glazar, der beim Aufstand im August 1943 flüchten konnte, beschrieb Stangls Auftreten insofern folgendermaßen: „So wie er einzig und allein vom Wall herabblickt, so hält er Abstand von allen und Überblick von oben herab über alles. Von unten aus der Kommandobaracke kommt er nur selten in den Betrieb nach oben, jeglichen Kontakt mit den ‚Arbeitsjuden‘ wie mit den ukrainischen Wachmännern meidend. Wenn er manchmal zum Appell kommt, dann nur, um von der Seite, von der Barackenecke Einblick zu nehmen. Mit der Reitgerte leicht gegen die Stiefel tippend, geht er wortlos noch vor Ende des Appells fort. Mit leicht gebogener Nase und vorspringendem Kinn, durch lockere Körperhaltung und Bewegungen, die nur den höheren Rängen zustehen, wirkt er wie ein Burgherr, der die Macht unter die anderen Herren verteilt.“¹⁵⁰ Wie aus diesem Zitat hervorgeht, versuchte Franz Stangl schon während seiner Zeit in Treblinka, den Kontakt zu den Arbeitshäftlingen auf ein Minimum zu beschränken, respektive die alltägliche Realität seiner Umgebung in Form von Appellen, Selektionen und damit zusammenhängend auch die Misshandlung der Arbeitshäftlinge in Gewissheit seiner Stellung als übergeordnete Instanz nur von Weitem zu überblicken. Insofern erstaunt es nicht, dass die Überlebenden im Prozess gegen Stangl mehr Situationen mit den jeweiligen Kommandoführern schildern konnten, mit denen sie tagtäglich konfrontiert waren, als mit Stangl selbst. Ein Zitat von Richard Glazar verdeutlicht diesen Umstand wiederum passend: „Robert sagt, [...] der [gemeint ist Stangl, Anm. der Verfasserin] sei in einer Position, dass er selber weder schießen noch mit der Peitsche zuschlagen muss.“¹⁵¹ Insofern investierte Franz Stangl während seiner Tätigkeit in Treblinka zwischen Ende August 1942 bis Ende August 1943 sowohl während der Umstrukturierungsphase als auch im Frühjahr 1943 viel Zeit in die Umgestaltung des Lagerareals, indem er beispielsweise Blumen pflanzen ließ, neue Baracken, neue

¹⁵⁰ Benz, *Ort des Terrors*, 419 – 420. Zitiert nach: Richard Glazar, *Die Falle mit dem grünen Zaun. Überleben in Treblinka* (Frankfurt am Main 1992), 50.

¹⁵¹ Glazar, *Die Falle mit dem grünen Zaun*, 50.

Straßen, einen Zoo sowie Arbeitsstätten für die Arbeitshäftlinge einrichtete oder 1943 die bereits Ende Dezember 1942 als Bahnhofsattrappe konzipierte Rampe in ein täuschend echt wirkendes Bahnhofsgebäude umgestalten ließ, wodurch den Ankommenden aus den Transporten der Eindruck vermittelt werden sollte, es handle sich bei Treblinka wirklich nur um ein Durchgangslager.¹⁵² Laut Richard Glazar wirkte Treblinka nach Abschluss der Bauarbeiten im Frühjahr 1943 auf den ersten Blick nunmehr wie ein „Kurpark“.¹⁵³

Wie er zu dem allgegenwärtigen Massenmord an mindestens 900 000 unschuldigen Frauen, Kindern und Männern, die unter seiner Leitung in den Gaskammern von Treblinka den Tod fanden, stand, lässt sich nur schwer einschätzen. Seinen Aussagen gegenüber Sereny zufolge benötigte er einige Zeit, bevor er sich an die Situation ‚gewöhnte‘.¹⁵⁴ Nichtsdestotrotz sah er die Menschen mit fortschreitender Zeit nicht mehr als Individuen, sondern – wie er später gegenüber Sereny sagte – nur mehr als „Ware“ oder „eine Masse von verrottendem Fleisch.“¹⁵⁵ Gerade aufgrund ihrer Vielzahl konnte Stangl seinen eigenen Aussagen zufolge, die nackt durch den 80 bis 90 Meter langen und etwa fünf Meter breiten sogenannten ‚Schlauch‘, einem völlig blickdichten Weg, der direkt von der Entkleidungsbaracke der Frauen in die Gaskammern führte, getriebenen Menschen nicht mehr als Individuen wahrnehmen.¹⁵⁶ Doch eine im Gespräch mit Sereny von Stangl geschilderte Situation zeigt recht deutlich, wie selbst ihm ‚nahestehende‘ Personen, so z.B. der im unteren Lager (Wohnlager) als Koch eingesetzte ‚Häftling‘ namens Blau, keine Ausnahmen beanspruchen konnten, wenn dies im Sinne der korrekten Abwicklung des Lagerbetriebs hinderlich erschien. So bat in ihn Blau darum, seinen 80-jährigen, gerade mit einem Transport angekommenen Vater zu retten. Stangl entgegnete ihm, dass er nichts für ihn tun könne. Erlaubte ihm schließlich, seinen Vater nach einer letzten Mahlzeit ins Lazarett, „ein durch hohen Stacheldrahtzaun mit eingeflochtenem Reisig eingegrenzter Bezirk, der äußerlich den Eindruck eines Krankenreviers erwecken sollte, in Wirklichkeit aber eine Genickschussanlage war“¹⁵⁷, zu bringen. Stangls Zuverlässigkeit, die sich selbst oder gerade angesichts solch einer Situation zeigte, war neben seinem Ehrgeiz, die ordnungsgemäße Abwicklung der

¹⁵² Vgl. *Berger*, Experten der Vernichtung, 206f.; Siehe auch: *Glazer*, Die Falle mit dem grünen Zaun, 260; *Sereny*, Am Abgrund, 235.

¹⁵³ *Glazer*, Die Falle mit dem grünen Zaun, 260.

¹⁵⁴ Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 235.

¹⁵⁵ Ebd., 236 und 237.

¹⁵⁶ Vgl. ebd., 237.

¹⁵⁷ *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 758.

Massenvernichtung in Treblinka zu gewährleisten, wohl ausschlaggebend dafür, dass er nach einem Besuch Himmlers in Treblinka am 12. Februar 1943 zum SS-Hauptsturmführer befördert wurde und in Globocniks Beförderungsvorschlägen als „bester Lagerführer, der den größten Anteil an der ganzen Aktion hat“¹⁵⁸, besonders hervorgehoben wurde. Unmittelbar nach Himmlers Besuch begann man in Treblinka damit, die Leichen der bereits ermordeten Menschen zu exhumieren und zu verbrennen. Nachdem ein Großteil der jüdischen Bevölkerung aus dem Generalgouvernement bereits Ende des Jahres 1942 in den Vernichtungslagern der ‚Aktion Reinhardt‘ ermordet worden war¹⁵⁹, ging es – wie Sara Berger in diesem Zusammenhang anmerkt – 1943 vornehmlich darum, das Bestehen der Lager bzw. der gesamten ‚Aktion Reinhardt‘ durch die Ausweitung der Deportationen auf Westeuropa abzusichern.¹⁶⁰ In Treblinka kamen deshalb im März 1943 mehrere Transporte „mit über 11 000 thrakischen und mazedonischen Juden aus den seit 1941 von Bulgarien besetzten Gebieten in Griechenland und Jugoslawien an.“¹⁶¹ Ein Transport mit 2800 Juden aus Thessaloniki Ende März wird in diesem Zusammenhang ebenfalls angeführt, wobei Sara Berger hierbei davon ausgeht, dass es sich nicht um einen Sonderzug direkt aus Thessaloniki gehandelt haben dürfte, da die Juden aus Thessaloniki zwischen März und Mai nach Auschwitz verbracht wurden.¹⁶² Im Jänner und Februar 1943 wurden die noch in einzelnen Gebieten verbliebenen Juden des Generalgouvernements mit Ausnahme der in den SS-Zwangsarbeitslagern eingesetzten Menschen nach Treblinka deportiert. Nach der Auflösung des Warschauer Ghettos im April 1943 und der damit einhergehenden Niederschlagung des Aufstands blieben die Transporte ab 15. Mai jedoch aus.¹⁶³ Da Globocnik bereits Ende 1942 seinen Zuständigkeitsbereich auf zwei und 1943 auf insgesamt fünf im Generalgouvernement für die Kriegsindustrie errichteten Zwangsarbeitslagern ausdehnen konnte, wurden 1943 „[...] aus einzelnen

¹⁵⁸ Ebd., 776. In Bezug auf Stangls Beförderung wurde vor Gericht als Beweisstück ein Schriftwechsel zwischen Globocnik und dem Chef des SS-Personalhauptamtes in Berlin eingebracht, worin es heißt: „[...] während der beste Lagerführer, der den größten Anteil an der ganzen Aktion hat, der unter Nummer 13 in der Liste genannte Polizeioberleutnant Franz Stangl zum SS-Hauptsturmführer befördert worden [sic!] soll.“ [Ebd., 799].

¹⁵⁹ Anm.: Sara Berger verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass nach Angaben von Himmlers Inspekteur für Statistik, Richard Korherr, „am Stichtag des 31. Dezember 1942 [...] offiziell noch 37 000 Juden im Distrikt Krakau, 29 400 im Distrikt Radowitz, 20 000 im Distrikt Lublin, 50 000 im Distrikt Warschau und 161 514 im Distrikt Lemberg [lebten].“ [Berger, Experten der Vernichtung, 169].

¹⁶⁰ Vgl. Berger, Experten der Vernichtung, 188.

¹⁶¹ Ebd., 248.

¹⁶² Vgl. ebd., 249.

¹⁶³ Vgl. ebd., 246/247.

Transporten [...] Häftlinge für die Arbeitslager des Distrikts Lublin und für das benachbarte Arbeitslager [Treblinka I, Anm. der Verfasserin] selektiert.“¹⁶⁴ Lehnstaedt zufolge „unterstanden sie sowohl dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt in Berlin wie Globocnik, der als Geschäftsführer einer gemeinsamen Unternehmung amtierte: Unter dem Namen Ostindustrie GmbH (Osti) war sie am 30. April 1943 ins Berliner Handelsregister eingetragen worden.“¹⁶⁵ Die personelle Besetzung sowie die Bereitstellung von Arbeitskräften für die Zwangsarbeitslager Alter Flughafen in Lublin, Poniatowa, Dorohucz, Budzyn und Trawniki oblag ab 1943 wiederum Christian Wirth, der bereits Ende 1942 das Arbeitslager Alter Flughafen in Lublin übernommen hatte, wo die Kleidung der ermordeten Menschen aus den Vernichtungslagern sortiert und gereinigt nach Deutschland versandt wurde.¹⁶⁶ Das Betätigungsfeld der T4-Männer erstreckte sich nunmehr auch auf diesen Bereich, wodurch ihnen – so Sara Berger – zusätzlich das Gefühl gegeben wurde, „der Kriegskasse des Deutschen Reichs und der ‚Volksgemeinschaft‘ neben dem Massenmord auch durch die Erbringung von Geldern, Wertgegenständen und anderen Nutzgegenständen dienen zu können.“¹⁶⁷ Nachdem die Transporte nach Treblinka demzufolge bereits im Frühjahr 1943 allmählich weniger wurden und die Exhumierung und Verbrennung der Leichen, kurz die Spurenbeseitigung vorangetrieben wurde, organisierten die Häftlinge im unteren Lager – ahnend, dass sie bei einem möglichen Transportstillstand dasselbe Schicksal wie schon Tausende vor ihnen ereilen könnte – ab März 1943 einen Aufstand.¹⁶⁸ Nach sorgfältiger Planung begann die Revolte am 2. August gegen 16 Uhr, in dessen Verlauf zwei Wachmänner aus den Reihen der sogenannten ‚Hilfswilligen‘ getötet wurden und eine Massenflucht einsetzte.¹⁶⁹ Von den Aufständischen kamen die meisten sofort um oder wurden noch auf der Flucht von Suchtrupps – bestehend aus dem Personal des Arbeitslagers Treblinka, der Sicherheitspolizei und polnischen Polizeiorganen – gefangen, nach Treblinka zurück gebracht oder sofort erschossen.¹⁷⁰ Von den mehreren Hundert Häftlingen, die zu

¹⁶⁴ Ebd., 247.

¹⁶⁵ Lehnstaedt, Der Kern des Holocaust, 139.

¹⁶⁶ Vgl. Berger, Experten der Vernichtung, 185.

¹⁶⁷ Ebd., 187.

¹⁶⁸ Siehe Richard Glazars Schilderungen zur Vorbereitung und Ablauf des Aufstands in Glazer, Die Falle mit dem grünen Zaun, 111f.

¹⁶⁹ Vgl. Benz, Ort des Terrors, 427f.

¹⁷⁰ Vgl. Berger, Die Experten der Vernichtung, 273.

flüchten versucht hatten, überlebten nur rund 60 den Krieg.¹⁷¹ Mit Unterstützung des Personals aus dem Arbeitslager Treblinka I wurden im Anschluss daran die während des Aufstands im Lager verbliebenen Juden ermordet.¹⁷² 20 von ihnen wurden zur Zwangsarbeit ins Arbeitslager Treblinka I geschickt.¹⁷³ Obwohl durch Feuer und Gefechte zwischen dem Lagerpersonal und den Aufständischen viele Bereiche des Lagers zerstört wurden, blieben die aus Ziegelstein gefertigten Gaskammern intakt.¹⁷⁴ Im Zeitraum zwischen 17. und 23. August wurden daher nochmals zwischen rund 8000 bis zu 15 000 Menschen aus dem Ghetto des Bezirks Bialystok in Treblinka ermordet, die sich ihrer Deportation vehement entgegensetzten.¹⁷⁵ Die Auflösung des Lagers setzte unmittelbar danach ein, was zum einen mit dem allgemeinen Kriegsverlauf, insbesondere mit dem Vorrücken der Roten Armee in engem Zusammenhang steht, zum anderen aber womöglich auch dem Umstand geschuldet ist, dass für die Ermordung der westeuropäischen Juden Auschwitz bestimmt worden war und es demzufolge – wie Lehnstaedt diesbezüglich anmerkt – „schlicht nichts mehr zu tun [gab].“¹⁷⁶ Mitunter spielten auch die Aufstände in den Lagern Treblinka und Sobibor sowie in den Ghettos von Warschau sowie in Bialystok, die den Willen zum Widerstand auf eindrückliche Art und Weise sichtbar machten, eine nicht unwesentliche Rolle bei der Entscheidung die ‚Aktion Reinhardt‘ zu beenden.¹⁷⁷ In Treblinka wurden insgesamt etwa 30 Juden, zusammengesetzt aus den Transporten aus Bialystok sowie aus dem Arbeitslager Treblinka, zum Abbau des Lagers gezwungen, die Ende November 1943 im Anschluss an die Beendigung der Abbauarbeiten ebenfalls umgebracht wurden.¹⁷⁸ Obwohl Franz Stangl damit rechnete, dass er die Verantwortung für den Aufstand übernehmen

¹⁷¹ Vgl. *Benz*, Ort des Terrors, 428. Die Angaben zur Anzahl der Überlebenden divergieren teilweise, so geht Sara Berger von ca. 50 Menschen aus. [*Berger*, Experten der Vernichtung, 272]. Benz von etwa 60 Personen und Lehnstaedt von bis zu 70 Menschen, die letztlich auch den Krieg überlebten. [Vgl. *Lehnstaedt*, Der Kern des Holocaust, 120].

¹⁷² Vgl. *Berger*, Experten der Vernichtung, 273.

¹⁷³ Vgl. *Lehnstaedt*, Der Kern des Holocaust, 112.

¹⁷⁴ Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 296.; siehe auch: *Lehnstaedt*, Der Kern des Holocaust, 111.

¹⁷⁵ Vgl. *Berger*, Experten der Vernichtung, 273.

¹⁷⁶ Vgl. *Lehnstaedt*, Der Kern des Holocaust, 87.

¹⁷⁷ Vgl. ebd., 135. Im Zuge der sogenannten ‚Aktion Erntefest‘ unter Leitung von Globocniks Nachfolger, SSPF Sporrenberg, wurden innerhalb weniger Tage im November 1943 die sich noch in den Zwangsarbeitslagern befindlichen Juden von Angehörigen der SS im Generalgouvernement und der Reserve- und Ordnungspolizei ermordet. Dazu gehörten mit Ausnahme des Lagers in Budzyn, „wo Zwangsarbeit direkt für die Wehrmacht geleistet wurde und der Zugriff der SS nicht ganz unmittelbar war“, die Lager Trawniki und Poniatowa, wo seit dem Aufstand im Warschauer Ghetto die Firma Schultz und Többens angesiedelt waren, Dorohucza und die Zwangsarbeitslager in Lublin. [*Lehnstaedt*, Der Kern des Holocaust, 142].

¹⁷⁸ Vgl. *Berger*, Experten der Vernichtung, 274.

musste, wurde er stattdessen zusammen mit einigen Angehörigen des Lagerpersonals als einer der ersten bereits Ende August/Anfang September 1943 wiederum unter dem Kommando des höheren SS- und Polizeiführers (HSSPF) Globocnik in die sogenannte ‚Operationszone Adriatisches Küstenland‘ nach Triest versetzt.¹⁷⁹

Dort wurde Stangl zunächst als Führer der ‚Abteilung R III‘ in Udine eingesetzt, übernahm, nachdem Franz Reichleitner im Januar 1944 von Partisanen getötet wurde, bis Mai/Juni 1944 dessen ‚Abteilung R II‘ in Fiume.¹⁸⁰ Die ‚Abteilung R I‘ in Triest wurde von Gottlieb Hering und nach dessen Tod von Josef Oberhauser geleitet.¹⁸¹ In diesen nach dem Sturz Mussolinis von den Deutschen besetzten Gebieten Italiens, wurden ebenfalls bereits Vorbereitungen zur vollständigen Vernichtung der in diesen Gebieten ansässigen jüdischen Bevölkerung getroffen. So waren die Angehörigen der ‚Abteilung R‘ neben der Partisanenbekämpfung zuständig für „[...] die Verhaftung der dort lebenden Juden, die Konfiszierung ihres Eigentums sowie die Führung des Lagers Risiera di San Sabba.“¹⁸² Insbesondere über das Lager Risiera di San Saaba, das „als Sammel- und Durchgangslager für jüdische und politische Häftlinge sowie als Verhör-, Folter- und Exekutionsstätte“¹⁸³ diente, wurden Juden nach Auschwitz oder in Konzentrationslager des Deutschen Reichs wie Mauthausen deportiert.¹⁸⁴ Aufgrund der Kriegsumstände – vor allem der Partisanenabwehrkämpfe – konnte jedoch ein Ausmaß der Vernichtung, wie es im Generalgouvernement stattgefunden hatte, verhindert werden.¹⁸⁵ Gegen Kriegsende wurde Stangl wegen einer Erkrankung von Venedig aus zunächst nach Berlin und dann auf Anweisung des SS-Oberführers Blankenburg nach Wien geschickt. Er kam „jedoch nur bis Linz und wurde von der zwischenzeitlich nach dort verlegten Wiener Kriminalpolizeileitstelle zur Dienstleistung in die ‚Alpenfestung‘ beordert, kam aber nicht mehr zum Kriegseinsatz.“¹⁸⁶ Nach der endgültigen Kapitulation im Mai 1945 wurde er von der österreichischen Polizei verhaftet und kam wegen seiner SS-Zugehörigkeit ins amerikanische Internierungslager Glasenbach bei Salzburg, wo er bis 1947 festgehalten wurde. Infolge der von den österreichischen Behörden

¹⁷⁹ Vgl. *Rückerl*, NS-Vernichtungslager, 131.

¹⁸⁰ Vgl. *Berger*, Experten der Vernichtung, 281.

¹⁸¹ Vgl. ebd., 281.

¹⁸² Ebd., 279.

¹⁸³ Ebd., 289.

¹⁸⁴ Vgl. ebd., 291.

¹⁸⁵ Vgl. *Rückerl*, NS-Vernichtungslager, 132.

¹⁸⁶ *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 739.

ausgehenden Ermittlungen im Zusammenhang mit den Euthanasiemorden auf Schloss Hartheim wurde er wenig später von den Amerikanern in ein Untersuchungsgefängnis in Linz überstellt.¹⁸⁷

2.4. Die Flucht nach Brasilien

Da Franz Stangl wegen seiner Tätigkeit in der Tötungsanstalt Hartheim vor einem österreichischen Gericht der Prozess gemacht werden sollte, beschloss er – auch aufgeschreckt durch eine vierjährige Haftstrafe gegen einen ehemaligen Fahrer auf Schloss Hartheim –, die Flucht aus dem Linzer Untersuchungsgefängnis zu ergreifen. Aufgrund falscher Angaben zu seinem Lebenslauf, die Stangl gegenüber den österreichischen Behörden während der Vernehmungen gemacht hatte, war zu diesem Zeitpunkt nichts über seine Vergangenheit in Sobibor und Treblinka bekannt.¹⁸⁸ Dennoch musste er als ehemaliger Büroleiter von Hartheim mit einer wesentlich höheren Verurteilung als der zu vier Jahren Haft verurteilte Fahrer von Hartheim, Franz Hödl, rechnen.¹⁸⁹ Aus diesem Grund floh Franz Stangl, ausgestattet mit Ersparnissen seiner Frau Therese, am 30. Mai 1948 aus dem mehr oder weniger offenen Linzer Untersuchungsgefängnis nach Italien.¹⁹⁰ Laut den Angaben von Frau Stangl begegnete er während seiner Flucht zufällig seinem ehemaligen Stellvertreter in Sobibor, Gustav Wagner, an einer Baustelle in Graz, der sich ihm bereitwillig anschloss.¹⁹¹ Von Graz über Meran und Florenz gelangte Stangl schließlich nach Rom. Im Zusammenhang mit der ohne große Schwierigkeiten gelungenen Flucht aus Österreich nach Rom vermutet Simon Wiesenthal in seinem 1967 erschienenen Buch *„Doch die Mörder leben noch“*, dass Stangl vor allem von der berüchtigten ‚Geheimorganisation ODESSA‘ ‚Organisation der ehemaligen SS- Angehörigen‘, deren Existenz jedoch nicht bewiesen ist, Unterstützung bekam.¹⁹² Gegenüber

¹⁸⁷ Vgl. ebd., 739.

¹⁸⁸ Vgl. ebd., 739.

¹⁸⁹ Anm.: Franz Hödl war nicht nur im Rahmen der ‚Aktion T4‘ in der Tötungsanstalt Hartheim als Fahrer beschäftigt, sondern ebenfalls innerhalb der ‚Aktion Reinhardt‘ sowie in Triest. [Vgl. Brigitte Kepplinger, Die Tötungsanstalt Hartheim 1940 – 1944, online unter http://www.eduhi.at/dl/landesanstalt_hartheim.pdf (31.08.2017), 20].

¹⁹⁰ Vgl. Sereny, Am Abgrund, 324.

¹⁹¹ Vgl., ebd., 325. Anm.: Gustav Wagner wurde 1978 von Simon Wiesenthal in Brasilien entdeckt und sollte wie Stangl an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert werden. Dem Auslieferungsantrag wurde jedoch von der brasilianischen Regierung nicht stattgegeben. Wagner wurde am 3. Oktober 1980 tot in Sao Paulo aufgefunden.

¹⁹² Vgl. Simon Wiesenthal, *Doch die Mörder leben noch* (Gütersloh 1967), 379; *Kriegsverbrechen - Stangl: An dritter Stelle*. In: DER SPIEGEL, Nr. 20 (11.05.1970), 81 – 84.

Sereny begründete Stangl seine Entscheidung nach Rom zu gehen, mit dem Verweis darauf, dass er gehört hatte, dass „Bischof Hulda [sic!] beim Vatikan katholischen SS-Offizieren half.“¹⁹³ Gerald Steinachers Beschreibung von Stangls Fluchtroute zufolge versuchte Stangl zunächst vergeblich den Cousin seiner Frau in Meran zu finden, woraufhin er zusammen mit Gustav Wagner und Eduard Roschmann nach Florenz weiterfuhr und dort bei Bekannten unterkam.¹⁹⁴ Mit dem Zug ging es weiter nach Rom, wo Stangl mit Hilfe Bischof Hudals nach Syrien entkommen konnte.

Der österreichische Bischof Hudal, bis 1952 Rektor des deutschen Priesterkollegs Santa Maria dell’Anima in Rom, dessen 1937 erschienenes Werk *Die Grundlagen des Nationalsozialismus*¹⁹⁵ aufgrund der darin befürworteten Vereinbarkeit zwischen Nationalsozialismus und Katholizismus äußerst umstritten war und „letztendlich [...] sowohl von kirchlichen Vertretern als auch von nationalsozialistischen Stellen abgelehnt“¹⁹⁶ wurde, fungierte nach 1945 unter anderem als Leiter der *Assistenza Austriaca*, des Päpstlichen Hilfswerks für Flüchtlinge aus Österreich.¹⁹⁷ Hudals Motivation, sich in dieser Rolle insbesondere als Fluchthelfer für Kriegs- bzw. NS-Verbrecher zu betätigen, kann laut Steinacher wohl auf einen jahrzehntelangen ‚Antibolschewismus‘, insbesondere aber auch auf seinen in Teilen der katholischen Kirche verbreiteten religiösen Antisemitismus sowie seine Begeisterung für die NS-Ideologie zurückgeführt werden.¹⁹⁸ Diese blieb auch nach 1945 ungebrochen, was innerhalb der Kirche durchaus bekannt war, denn neben seinem Einsatz in der Fluchthilfe für NS-Verbrecher setzte sich Hudal darüber hinaus auch bei mehreren Kriegsverbrecherprozessen für die Verteidigung und Entschuldung der Angeklagten ein.¹⁹⁹ Nachdem Otto Gustav Wächter, SS-Gruppenführer und Gouverneur des Distrikts Galizien im Generalgouvernement, 1949 in einem Kloster in Rom verstorben war, und im Zuge der Berichterstattung auch Hudals Rolle bei Wächters Flucht thematisiert wurde, entschloss sich sein unmittelbarer Vorgesetzter aus dem Päpstlichen Staatssekretariat, Monsignore Montini, 1950 zur Schließung des

¹⁹³ Sereny, Am Abgrund, 326.

¹⁹⁴ Vgl. Gerald Steinacher, Nazis auf der Flucht. Wie Kriegsverbrecher über Italien nach Übersee entkamen (Innsbruck/Wien 2008), 278.

¹⁹⁵ Siehe Alois Hudal, Die Grundlagen des Nationalsozialismus. Eine ideengeschichtliche Untersuchung von katholischer Warte (Leipzig/Wien 1937).

¹⁹⁶ Steinacher, Nazis auf der Flucht, 138.

¹⁹⁷ Vgl. Benz, Ort des Terrors, 431; siehe auch: Steinacher, Nazis auf der Flucht, 140.

¹⁹⁸ Vgl. Steinacher, Nazis auf der Flucht, 138f.

¹⁹⁹ Vgl. ebd., 143.

österreichischen Hilfskomitees.²⁰⁰ Obwohl, wie Steinacher anmerkt, „alle anderen, nationalen Komitees der Päpstlichen Hilfsstelle [...] ähnlich [arbeiteten]“, wurde Hudal allmählich zur „Reizfigur“, weil er trotz der öffentlichen Diskussion um seine Rolle bei der Fluchthilfe für NS-Verbrecher, weiterhin im Sinne seiner Überzeugung argumentierte und so „dem Ansehen der Kirche schadete.“²⁰¹ In Anbetracht dessen wurde Hudal 1952 schließlich als Rektor des Priesterkollegs Santa Maria dell'Anima abberufen, was an seiner NS-freundlichen Haltung jedoch bis zuletzt nichts verändern sollte.²⁰²

Laut Franz Stangls Schilderung seines nur kurze Zeit währenden Aufenthalts in Rom traf er unmittelbar nach seiner Ankunft auf einen ihm bekannten ehemaligen Angehörigen der Sicherheitspolizei in Frankreich, der wie Stangl selbst aufgrund einer drohenden Verurteilung die Flucht über Südtirol nach Rom ergriffen hatte und ihm nun mitteilte, wo Hudal aufzufinden war.²⁰³ Bei ihrer ersten Begegnung, so Stangl weiter, „streckte [Hudal, Anm. der Verfasserin] mir beide Hände entgegen und sagte ‚Sie müssen Franz Stangl sein. Ich habe Sie erwartet.‘“²⁰⁴ Gitta Sereny hat in ihren Gesprächen mit Stangl nicht nachgefragt, weshalb Hudal ihn bereits erwartet hatte. Guy Walters mutmaßt in diesem Zusammenhang, dass Hudal aller Wahrscheinlichkeit nach vorab über andere Stellen von Stangls und Wagners Flucht nach Rom in Kenntnis gesetzt wurde.²⁰⁵ Nach ein- bis zweiwöchiger Wartezeit, die Stangl in einer von Hudal bereitgestellten Unterkunft verbrachte hatte, besorgte der ihm auf Basis eines falschen Lebenslaufs, in dem Stangl zwar seinen Geburtsort und seine Tätigkeit bei der Polizei erwähnte, aber Angaben über seine Tätigkeit in Sobibor und Treblinka aussparte, einen Pass des Internationalen Roten Kreuzes, ausgestellt auf den Namen Paul F. Stangl.²⁰⁶ Der Antrag auf einen IKRK-Ausweis wurde am 25. August 1948 gestellt und die im Lebenslauf enthaltenden Angaben zur Person von Bischof Hudal als wahrheitsgemäß beglaubigt.²⁰⁷ Stangl sprach gegenüber Sereny davon, dass er Hudal nach Erhalt des Passes darauf aufmerksam gemacht habe, dass seine Name darin wohl „aus Versehen umgedreht“²⁰⁸ worden

²⁰⁰ Vgl. ebd., 146.

²⁰¹ Ebd., 146.

²⁰² Vgl. ebd., 147.

²⁰³ Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 341.

²⁰⁴ Ebd., 341.

²⁰⁵ Vgl. Guy *Walters*, *Hunting Evil. The Nazi War Criminals Who Escaped and the Quest to Bring Them to Justice* (London 2009), 239.

²⁰⁶ Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 341f.

²⁰⁷ Vgl. *Steinacher*, *Nazis auf der Flucht*, 278.

²⁰⁸ Ebd., 342.

sei, der wiederum habe ihm daraufhin nur entgegnet: „Wir wollen schlafende Hunde nicht wecken – lassen Sie’s lieber.“²⁰⁹ In dem von Stangl verfassten Lebenslauf jedoch, der als Grundlage für den Pass des Internationalen Roten Kreuzes herangezogen wurde, unterzeichnete Stangl hingegen mit Paul Stangl.²¹⁰ Stangl zufolge stellte Hudal ihm nach Ausstellung des Passes nicht nur das nötige Geld für die Überfahrt zur Verfügung, sondern vermittelte ihm darüber hinaus auch eine Arbeitsstelle in einer Weberei in Damaskus.²¹¹

Nachdem Stangl einige Zeit in dieser Weberei gearbeitet hatte, ließ er bereits im Mai 1949 seine gesamte in Österreich verbliebene Familie nachkommen.²¹² Ihre Ausreise geschah weder heimlich noch illegal, wie aus einem Dokument der Aktenbestände der Welser Polizei hervorgeht, welches Gitta Sereny bei ihren Recherchen zur Fluchtgeschichte entdeckt hat. Darauf verzeichnet sind das Datum der Ausreise, der 6. Mai 1949 sowie die Adresse in Damaskus „versehen mit der Aktennotiz: Mann geflüchtet.“²¹³ Im Gespräch mit Gitta Sereny erinnerte sich Franz Stangls Frau daran, dass sie das erste halbe Jahr mit mehreren Deutschen zusammen in einem Haus der Rue George Haddat gelebt haben.²¹⁴ In Anlehnung an Werner Brockdorffs Buch *Flucht vor Nürnberg* fungierte dieses Haus, „als eine Art Empfangszentrale für die aus Rom ankommenden Flüchtlinge.“²¹⁵ Ende 1949 wurde Stangl als Maschinentechniker bei ‚Imperial Knitting Company‘ in Damaskus angestellt, wodurch sie sich den Umzug in eine eigene Wohnung leisten konnten.²¹⁶ Wegen Problemen mit dem Polizeipräsidenten von Damaskus, der nach Frau Stangl zufolge Interesse an ihrer damals 14-jährigen Tochter Renate gezeigt hatte, bemühten sich Franz Stangl und seine Frau darum, ein Visum für ein anderes Land zu erhalten.²¹⁷ Wenig später bekamen sie Visa für Brasilien und finanzierten die Reise mit dem Verkauf ihrer Wohnung, zusätzlich Erspartem und Stangls Abgeltung.²¹⁸ Dass Stangls Arbeitszeugnis wiederum nicht auf seinen richtigen Namen, sondern auf Paul

²⁰⁹ Ebd., 342.

²¹⁰ Walters, *Hunting Evil*, 239. Die Lebensläufe von Franz Stangl und Gustav Wagner sind online unter http://www.academia.edu/1387504/The_Lebensl%C3%A4ufe_of_Franz_Stangl_and_Gustav_Wagner (31.08.2017) einsehbar.

²¹¹ Vgl. Sereny, *Am Abgrund*, 342.

²¹² Vgl. Rüter, *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd.34, 739.

²¹³ Sereny, *Am Abgrund*, 400.

²¹⁴ Vgl. ebd., 402.

²¹⁵ Ebd., 402. Sereny bezieht sich hierbei auf die Beschreibung von Werner Brockdorff in *Flucht vor Nürnberg, Pläne und Organisation der Fluchtwege der NS-Prominenz im "Römischen Weg"*, erschienen 1969.

²¹⁶ Vgl. ebd., 402.

²¹⁷ Vgl. ebd., 403.

²¹⁸ Vgl. ebd., 403.

Adalbert Stangl ausgestellt worden war, kommentierte Frau Stangl gegenüber Sereny mit dem Verweis: „Mit den Namen waren die Leute dort nicht so heikel.“²¹⁹ Schon kurz nach ihrer Ankunft in Brasilien 1951 erhielt Stangl eine Anstellung in einer Textilfirma namens Sutema.²²⁰ In den folgenden Jahren wechselte er noch zwei Mal seine Arbeitsstelle und änderte seinen Angaben zufolge schon 1954 seine einstige Registrierung von Paul F. Stangl durch eine Anmeldung beim österreichischen Konsulat auf seinen richtigen Namen Franz P. Stangl.²²¹ Der dortige Konsul Otto Heller bestritt im Nachhinein diese Behauptung im Gespräch mit Gitta Sereny weitgehend, denn anhand der Akten sei allein die Anmeldung von Frau Therese Eidenböck-Stangl und deren Tochter Renate Havel-Stangl belegt; er bestätigte jedoch, dass Frau Stangl infolge dieser Registrierung angab, mit ihrem Mann Franz P. Stangl zusammen zu leben.²²² Obwohl Therese Stangl gegenüber Sereny angab, dass Franz Stangl ihn ihrer Anwesenheit das Anmeldeformular ausgefüllt habe, konnte sie im Nachhinein nicht bestätigen, ob dieses Formular tatsächlich mit den richtigen Daten von Stangl eingereicht wurde.²²³ Nach gesundheitlichen Problemen versuchte Franz Stangl 1955 ein eigenes Unternehmen zur Herstellung von Elastikbinden für Krankenhäuser zu etablieren, was jedoch auf Dauer nicht rentabel erschien, worauf er durch die Vermittlung seiner Frau ab Oktober 1959 zunächst einer Anstellung als Mechaniker nachging und – nach einer Beförderung – als Verantwortlicher für die Betriebsinstandhaltung im VW-Werk in Sao Paulo tätig war.²²⁴

Obwohl die folgenden Jahre geprägt waren von finanzieller Absicherung und familiärem Glück, verfolgte Stangl die mediale Berichterstattung zum Eichmann-Prozess in Jerusalem im Jahr 1961 sowie zum Treblinka-Prozess 1964/65 in Düsseldorf.²²⁵ Während des Eichmann-Prozesses wurde allgemein bekannt, dass Franz Stangl der ehemalige Lagerkommandant von Treblinka und Sobibor war. Denn zum einen hatte Eichmann als Leiter des sogenannten ‚Judenreferats‘ im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) und somit verantwortlich für die Organisation der Vertreibung und Deportation der Juden in Europa, zur Vorbereitung von Transporten

²¹⁹ Ebd., 404.

²²⁰ Vgl. ebd., 406.

²²¹ Vgl. ebd., 412.

²²² Vgl. ebd., 417.

²²³ Vgl. ebd., 418.

²²⁴ Vgl. ebd., 409.

²²⁵ Vgl. ebd., 416.

aus Westeuropa auch die Lager der ‚Aktion Reinhardt‘ besucht.²²⁶ Zum anderen wurde im Rahmen des Eichmann-Prozesses der Versuch unternommen, die Entwicklung und den Verlauf des Holocaust nachzuzeichnen, weshalb auch zum Massenmord an den Juden in Treblinka mehrere Überlebende als Zeugen gehört wurden, darunter Kalman Taigman, Eliahu Rosenberg, Abraham Lindenwasser und Yankiel Wiernik. Da die Ermordung der europäischen Juden und damit verknüpft das gesamte Vernichtungssystem im Zuge des Eichmann-Prozesses wieder ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerieten, wurde der als verschwunden gegoltene Franz Stangl ab 1962 – mitunter auch aufgrund des großen medialen Interesses am Eichmann-Prozess und des daraus folgenden Drucks auf die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden – auf die österreichische Fahndungsliste gesetzt, wie Heiner Lichtenstein, der als Journalist über mehrere NS-Prozesse berichtete, in diesem Zusammenhang anmerkt.²²⁷ Zum anderen stach sein Name schon „1964, laut Frau Stangls Aussage, auffällig aus den brasilianischen und ausländischen Presseberichten über den Treblinka-Prozess hervor“²²⁸, weshalb Stangl zumindest allmählich damit rechnen konnte, früher oder später Zeugnis über seine Taten in Sobibor und Treblinka ablegen zu müssen. Trotz dieser Ereignisse konnten er und seine Familie bis 1967 beinahe unbehelligt in Sao Paulo leben, obwohl die zuständigen Behörden in Brasilien, darunter insbesondere das Konsulat, anhand der Fahndungsliste – zumindest anhand der Anmeldung seiner Frau – in ihren Unterlagen auf Franz Stangl stoßen hätten können.²²⁹ Auf Serenys Nachfrage, warum dies nicht geschehen war und es schließlich Simon Wiesenthals intensiven Bemühungen zu verdanken war, dass Stangl gefunden werden konnte, entgegnete Konsul Heller lapidar: „Wenn Herr Wiesenthal glaubte, dass Stangl in Sao Paulo war, warum wandte er sich dann nicht an uns?“²³⁰ Demgegenüber gilt es jedoch als gesichert, dass Franz Stangl zwar unter seinem richtigen Nachnamen in Brasilien lebte, doch weder sein Arbeitgeber VW noch die in diesem Zusammenhang verantwortlichen österreichischen und brasilianischen Behörden haben sich, wie

²²⁶ Vgl. *Berger*, Experten der Vernichtung, 239.

²²⁷ Vgl. Heiner *Lichtenstein*, Im Namen des Volkes. Eine persönliche Bilanz der NS-Prozesse (Köln 1984), 198.

²²⁸ *Sereny*, Am Abgrund, 419.

²²⁹ Vgl. Tom *Segev*, Simon Wiesenthal. Die Biographie (München 2010), 261.

²³⁰ Ebd., 418.

Sereny berechtigterweise anmerkt, trotz der medialen Aufmerksamkeit „[...] offenbar veranlasst gesehen, auch nur eine Frage zu stellen.“²³¹

2.5. Der Ermittler – Simon Wiesenthal

Simon Wiesenthal, der schon bei der Entdeckung von Adolf Eichmann in Argentinien eine bedeutende Rolle gespielt hatte, war schließlich derjenige, der Franz Stangl in Sao Paulo ausfindig machen konnte. Wiesenthal wurde 1908 in Buczacz, im ehemaligen österreichisch-ungarischen Galizien und heute der Ukraine zugehörig, geboren. Sein Architekturstudium in Prag und Lemberg schloss er erfolgreich ab, und obwohl er schon seit 1932 in einem Architekturbüro in Lemberg tätig war, wurde sein Ingenieursdiplom „erst nach dem Bau eines Sanatoriums für Tuberkulosekranke“²³² Ende der 1930er Jahre auch anerkannt. Nach dem Angriff der Nationalsozialisten auf die Sowjetunion 1941 folgte für Wiesenthal aufgrund seiner jüdischen Abstammung eine Odyssee an KZ-Aufenthalten. Sein Leidensweg endete schließlich im KZ Mauthausen, dass im Mai 1945 von amerikanischen Streitkräften befreit wurde. Geprägt von dem Verlust einer Vielzahl seiner Familienangehörigen und dem Wunsch nach Gerechtigkeit widmete er sein Leben der Aufarbeitung des Holocaust und der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Tätern. Schon kurz nach Kriegsende wurde er daher für die amerikanischen Nachrichtendienste *Office of Strategic Services* (OSS) und *Counter Intelligence Corps* (CIC) tätig, wobei seine Arbeit vor allem darin bestand, Zeugenaussagen in den jeweiligen Flüchtlingslagern zu sammeln, um Tatbestände zu dokumentieren und mögliche Täter ausfindig zu machen.²³³ 1947 gründete er mit anderen Überlebenden und Unterstützern das Dokumentationszentrum *Jüdische Historische Dokumentation* in Linz, wo er bereits versuchte, seine Methoden zur Verfolgung von NS-Tätern mittels eigens angelegter Karteikarten sowie durch die Protokollierung und Auswertung von Zeugenaussagen systematisch zu koordinieren. Vor dem Hintergrund des Kalten Kriegs und wegen des damit verbundenen mangelnden Interesses an der Verfolgung von NS-Tätern musste er das Dokumentationszentrum jedoch 1954 aufgrund Geldmangels schließen.

²³¹ Ebd., 419.

²³² Simon Wiesenthal Archiv – Biographie, online unter http://www.simon-wiesenthal-archiv.at/01_wiesenthal/01_biographie/02_studienzeit.html (31.08. 2017).

²³³ Vgl. Simon Wiesenthal Archiv – Biographie, online unter http://www.simon-wiesenthal-archiv.at/01_wiesenthal/01_biographie/04_linz.html (31.08.2017).

Ermutigt durch seine Mitwirkung an der Ergreifung Eichmanns in Argentinien und nach kurzer sowie konfliktreicher Zusammenarbeit mit der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien, gründete er 1961 das unabhängige *Dokumentationszentrum des gemeinnützigen Vereins Bund Jüdischer Verfolgter des Naziregimes* in Wien.²³⁴ Fortan wurde er durch seine akribischen Nachforschungen zum Initiator zahlreicher Verhaftungen von NS-Tätern und Gerichtsverhandlungen. Zu seinen bekanntesten Fällen zählen neben Adolf Eichmann und Franz Stangl beispielsweise auch die Ergreifung von Karl Josef Silberbauer, verantwortlich für die Verhaftung von Anne Frank oder Hermine Braunsteiner-Ryan, einer ehemaligen Wärterin des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek, bekannt geworden unter der Bezeichnung die ‚Stute von Majdanek‘. Seine Arbeit versuchte er Zeit seines Lebens einer breiten Öffentlichkeit mit Vortragstätigkeiten, zahlreichen Publikationen und seiner damit verbundenen medialen Präsenz zugänglich zu machen. Letztlich brachte ihm das – sowohl anerkennend als auch kritisch betrachtet – den Ruf eines ‚Nazi-Jägers‘ ein, obgleich er seine Tätigkeit im Sinne einer 1988 erschienenen Publikation stets als Ausdruck von *‚Recht, nicht Rache‘*²³⁵ verstanden wissen wollte. Der Wiesenthal-Biograph, israelische Historiker und Journalist Tom Segev, welcher in seinem Buch über Wiesenthal mit Hilfe von zahlreichen Dokumenten die verschiedenen Stationen und Auseinandersetzungen in Wiesenthals Leben beleuchtet hat, fasst dessen Vorgehensweise wie folgt zusammen: „Im Gegensatz zu dem Mythos, der sich um ihn rankte, koordinierte er niemals eine global tätige Verfolgungsorganisation, sondern arbeitete, fast ganz auf sich gestellt, in einer kleinen Wohnung zwischen hohen Stapeln alter Zeitungen und mit der Zeit gelb gewordenen Karteikarten.“²³⁶

Wiesenthal, am 20. September 2005 in Wien verstorben, trat bis zuletzt für seine humanistischen Ideale ein, und kämpfte mittels seiner Arbeit gegen das Vergessen der nationalsozialistischen Verbrechen an, denn „der Holocaust war in seinen Augen nicht nur eine jüdische, sondern eine menschliche Tragödie.“²³⁷ Sein Vermächtnis und die zahlreichen Aktenbestände des Dokumentationsarchivs wurden auf seinen Wunsch hin dem *Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien* einverleibt, an dessen Konzeption Wiesenthal noch bis kurz vor seinem Tod beteiligt war.

²³⁴ Vgl. Simon Wiesenthal Archiv – Biographie, online unter http://www.simon-wiesenthal-archiv.at/02_dokuzentrum/01_geschichte/01_geschichte.html (31.08.2017).

²³⁵ Siehe Simon Wiesenthal, *Recht, nicht Rache. Erinnerungen* (Frankfurt am Main u.a. 1988).

²³⁶ Segev, Simon Wiesenthal, 18.

²³⁷ Ebd., 19.

2.6. Verhaftung und Auslieferung

Simon Wiesenthal wurde erstmals 1948 durch einen Vermerk auf einer Auszeichnungsliste für höhere SS-Offiziere auf Franz Stangl aufmerksam.²³⁸ Wie aus Wiesenthals Erinnerungen zur Ergreifung Stangls hervorgeht, wäre es durchaus möglich gewesen, dass sie sich zu der Zeit, als sich Stangl noch im Internierungslager Glasenbach befand, persönlich hätten treffen können, da Wiesenthal das Lager aufgrund seiner Arbeit für die Alliierten oft besucht hatte.²³⁹ Nachdem er von Stangls Flucht erfahren hatte, versuchte er sich im direkten Umfeld seiner Familie umzuhören, um damit nähere Informationen über Stangls Aufenthaltsort zu erhalten. Dadurch wurde ihm bekannt, dass bei deren 1949 erfolgten Ausreise auf den Gepäckstücken groß ‚Damaskus‘ geschrieben stand. Folglich vermerkte er auf einer Karteikarte – auch auf unterschiedliche Vermutungen der Nachbarn und Bekannten gestützt –, dass Stangl sich wahrscheinlich in Damaskus oder in Beirut aufhalten würde.²⁴⁰ Erst zehn Jahre später wurde Wiesenthal Tom Segev zufolge von Heinz Weibel-Altmeyer, der als Journalist für die Kölner Zeitschrift *Neue Illustrierte* tätig war, darüber informiert, dass sich Stangl immer noch in Syrien aufhalten würde.²⁴¹ Segev hält es in diesem Zusammenhang aber auch für denkbar, „dass es nicht der Journalist war, der Wiesenthal diese Informationen anvertraute, sondern genau umgekehrt, dass Wiesenthal ihn auf diese Fährte setzte, vielleicht um ihn zu bewegen, hinzureisen und ihre Richtigkeit zu überprüfen.“²⁴² Unabhängig davon stellte sich der Hinweis jedoch als falsch heraus, da Stangl bereits seit 1951 in Brasilien wohnhaft war.

Neue Erkenntnisse zu Stangls Verbleib brachten erst die in der Folge seiner Untersuchungen zu den Geschehnissen in der Tötungsanstalt Hartheim veröffentlichten Berichte für das Dokumentationszentrum, worin Wiesenthal bereits die Verbindung zwischen den Euthanasiemorden und der Vernichtung der Juden aufzeigte.²⁴³ Im Februar 1964 eröffnete er den Teilnehmern einer Pressekonferenz in Wien, dass für ihn die in Hartheim begangenen Morde, eine „Generalprobe“ für die

²³⁸ Vgl. *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben noch, 376.

²³⁹ Vgl. ebd., 378.

²⁴⁰ Vgl. *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben noch, 380.

²⁴¹ Vgl. *Segev*, Simon Wiesenthal, 257.

²⁴² Ebd., 257.

²⁴³ Vgl. ebd., 247.

Vernichtung der Juden“²⁴⁴ darstellten. Um die personelle Verbindung zwischen Hartheim und dem Massenmord an der jüdischen Bevölkerung im Generalgouvernement aufzuzeigen, erwähnte er neben Christian Wirth auch Franz Stangl.²⁴⁵ Durch die anschließende Berichterstattung der österreichischen Medien aufmerksam geworden, besuchte ihn am 21. Februar die Cousine von Therese Stangl in seinem Büro. Wiesenthal zufolge bezeugte sie ihm unter Tränen, bisher nichts von dem verbrecherischen Ausmaß der Tätigkeit ihres Verwandten gewusst zu haben und teilte Wiesenthal auf dessen Nachfrage hin mit, dass sich die Familie Stangl in Brasilien aufhalten würde.²⁴⁶ Tom Segev weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Wiesenthals Vorgehensweise, über Presse und Öffentlichkeit an weitere Informationen zu gelangen, auch in Stangls Fall eine gute Strategie darstellte.²⁴⁷ Laut Wiesenthal suchte ihn unmittelbar danach ein ehemaliger Angehöriger der Gestapo auf, der ihm gegen ein Honorar von 25 000 Dollar die Arbeitsstelle von Franz Stangl in Brasilien verraten wollte.²⁴⁸ Letztendlich – folgt man Wiesenthals Schilderungen – verblieben sie bei einer Summe von 7000 Dollar: „700 000 Cent – also einen Cent für jeden Juden“²⁴⁹, die auf Basis des damaligen Kenntnisstands in Sobibor und Treblinka umgebracht wurden. Ob dieses Treffen in dieser Form wirklich stattgefunden hat, wird allerdings von Tom Segev bezweifelt, denn er konnte in Wiesenthals Nachlass nichts finden, was „für die Richtigkeit dieser Geschichte“²⁵⁰ sprechen würde. Stattdessen – so Segev – könnte es in diesem Zusammenhang auch möglich sein, dass Wiesenthal durch eine erfundene Geschichte versucht hat, die Identität des wahren Informanten zu schützen.²⁵¹

Im Gespräch mit Sereny schienen Franz Stangl und seine Frau davon überzeugt zu sein, dass ihr Schwiegersohn Herbert Havel über dessen in Wien wohnhaften Onkel den entscheidenden Hinweis zu Stangls Festnahme an Wiesenthal gegeben hat.²⁵² Zum einen hätte Havel, unmittelbar nachdem er 1964 von Stangls Tochter Renate verlassen worden war, „ausdrücklich damit gedroht, Stangl an Wiesenthal zu verraten.“²⁵³ Zum anderen hätte Stangl selbst erstmals durch seinen Schwiegersohn

²⁴⁴ Ebd., 247.

²⁴⁵ Vgl. ebd., 248.

²⁴⁶ Vgl. *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben noch, 381.

²⁴⁷ Vgl. *Segev*, Simon Wiesenthal, 257.

²⁴⁸ Vgl. *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben noch, 381.

²⁴⁹ *Segev*, Simon Wiesenthal, 258.

²⁵⁰ Vgl. ebd., 258.

²⁵¹ Vgl. ebd., 258.

²⁵² Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 414.

²⁵³ *Segev*, Simon Wiesenthal, 258.

von die 1964 veröffentlichten Artikeln über die Euthanasiamorde in der Tötungsanstalt Hartheim erfahren. Gitta Sereny hat Wiesenthal noch während ihrer Gespräche mit Stangl befragt, ob Herbert Havel tatsächlich der entscheidende Informant war, wie in verschiedenen Zeitungsberichten suggeriert wurde. Wiesenthal entgegnete ihr damals, dass er angesichts einer drohenden Verleumdungsklage von Herbert Havels Onkel „eine Pressekonferenz einberufen werde, um ganz klarzumachen, dass er Havel nie getroffen und sich auch nicht mit ihm in Verbindung gesetzt habe.“²⁵⁴ Obwohl sich auch in Wiesenthals Buch *„Doch die Mörder leben noch“*, worin er detailliert auf Stangls Ermittlung eingeht, kein Hinweis auf eine Verbindung zu Herbert Havel finden lässt, und er darin auch behauptet, schon kurz nach dem Hinweis auf Stangls Arbeitsstelle in Sao Paulo seine genau Anschrift bereits 1964 ermittelt zu haben²⁵⁵, vermutet Tom Segev nach ausführlichen Recherchen, dass es solch einen Informanten in der Form, wie es Wiesenthal beschrieben hat, wohl nie gegeben hat. Denn anhand seiner Untersuchungen zu Wiesenthals Ermittlungsarbeit sei es eher wahrscheinlich, „dass es Wiesenthal war, der Stangl aus eigener Kraft aufgespürt habe [...] Und offenbar hat sich Wiesenthal, wie schon so manches Mal, auch hier von der Geschichte mitreißen lassen.“²⁵⁶

Aus Angst Franz Stangl könnte durch einen offiziellen Auslieferungsantrag der österreichischen Behörden gewarnt werden und mit Hilfe des ‚Kameradenwerks‘ – laut Wiesenthal ein Zusammenschluss ehemaliger SS-Angehöriger, die „in allen Ländern Südamerikas Kontakte zur Polizei, zu den Behörden und vor allem auch zum Personal der diplomatischen Vertretungen“²⁵⁷ hatten, frühzeitig die Flucht ergreifen, suchte Wiesenthal unter höchster Geheimhaltung zuerst nach einem Mittelsmann in Brasilien, der ihm vor Ort behilflich sein konnte.²⁵⁸ Der Vertreter des Jüdischen Weltkongresses in Brasilien, Dr. Voitech Winterstein, stellte den Kontakt zu einem vertrauenswürdigen Senator im brasilianischen Parlament, Arao Steinbruch, her, der Wiesenthal weitere Informationen vermitteln sollte.²⁵⁹ Erst nachdem Stangls Identifizierung auf Geheiß von Wiesenthal anhand einer Mitarbeiterliste des Volkswagenwerks in Sao Paulo gelang, führte er Verhandlungen mit den Beamten des österreichischen Justizministeriums und sammelte Dokumente

²⁵⁴ Sereny, Am Abgrund, 415.

²⁵⁵ Vgl. Wiesenthal, *Doch die Mörder leben noch*, 383.

²⁵⁶ Segev, Simon Wiesenthal, 259.

²⁵⁷ Wiesenthal, *Doch die Mörder leben noch*, 384.

²⁵⁸ Vgl. ebd., 383f.

²⁵⁹ Vgl. Segev, Simon Wiesenthal, 260.

und Beweismaterial, unter anderem auch aus den Akten des Treblinka-Prozesses in Düsseldorf 1964/65, um sie schnellstmöglich dem brasilianischen Senator zu überliefern.²⁶⁰ Zusätzlich veranlasste Wiesenthal über Kontakte zur israelischen Polizei, dass bereits Zeugenaussagen von Überlebenden des Lagers Treblinka eingeholt werden sollten.²⁶¹ Auf Drängen Wiesenthals wurde die Übersetzung des österreichischen Auslieferungsgesuchs sowie des weiteren Belastungsmaterials an die österreichische Botschaft in Brasilien weitergeleitet und dem brasilianischen Außenministerium übergeben. Zeitgleich wurde Stangl bereits von der brasilianischen Polizei überwacht und schließlich nach Bestätigung des Haftbefehls am 28. Februar 1967 beim Verlassen seiner Arbeitsstelle verhaftet.²⁶²

Wiesenthal, der in Bezug auf Stangls Auslieferung unverzüglich Druck auf die brasilianischen Behörden aufbauen wollte, ersuchte mehrere Länder, darunter vor allem auch Polen und die Bundesrepublik Deutschland, „Stangls Auslieferung zu verlangen.“²⁶³ Segev zufolge intervenierte auf Betreiben Wiesenthal selbst Senator Robert Kennedy bei der brasilianischen Botschaft in Washington, um eine schnelle Entscheidung hinsichtlich der Auslieferungsbegehren im Fall Stangl zu forcieren.²⁶⁴ Neben Österreich und Polen beantragte auch die Bundesrepublik Deutschland Stangls Auslieferung. Da Stangls Taten nach brasilianischem Recht bereits verjährt waren, mussten jene Staaten, die einen Auslieferungsantrag gestellt hatten, nachweisen, dass bereits eine juristische Voruntersuchung, die auch in Brasilien als Anklage gelten konnte, eingeleitet und dadurch die Verjährungsfrist im Fall Stangl unterbrochen worden war.²⁶⁵ Weder Österreich noch Polen konnten eine diesen Bedingungen entsprechenden Anklage oder Voruntersuchung vorweisen, weshalb nur das Auslieferungsgesuch der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich war. Zugleich wurde jedoch beschlossen, dass Stangl nach einer eventuellen Strafverbüßung in der Bundesrepublik Deutschland wegen seiner Mitwirkung an der ‚Aktion T4‘ auch an die österreichischen Behörden aufgeliefert werden sollte. Schließlich wurde Stangl unter der Bedingung, dass seine Strafe im Falle einer

²⁶⁰ Vgl. *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben noch, 385.

²⁶¹ Vgl. *Segev*, Simon Wiesenthal, 260.

²⁶² Vgl. *Wiesenthal*, Doch die Mörder leben noch, 387.

²⁶³ *Segev*, Simon Wiesenthal, 261. Wiesenthals Sorge, dass Brasilien eine Auslieferung Stangls womöglich verweigern würde, erscheint in Anbetracht dessen, dass der ebenfalls in Brasilien lebende und 1948 mit Stangl über Rom geflohene Gustav Wagner trotz seiner Ermittlung nicht ausgewiesen wurde und 1978 in Brasilien verstarb, nicht unbegründet.

²⁶⁴ Vgl. ebd., 261.

²⁶⁵ Vgl. *Lichtenstein*, Im Namen des Volkes, 200.

Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe in eine zeitlich begrenzte Strafe abgemildert werden würde, im Juni 1967 ausgeliefert und kam am 23. Juni in Düsseldorf in Untersuchungshaft.²⁶⁶

In Anbetracht der akribischen Arbeit von Simon Wiesenthal, die unter Wahrung besonderer Geheimhaltung sukzessive zur Festnahme von Franz Stangl führte, irritiert Stangls Aussage, wenn er meint, dass Wiesenthal doch nur beim österreichischen Konsulat nach seinem Wohnort hätte fragen müssen, um seiner habhaft zu werden.²⁶⁷ Gitta Serenys Nachforschungen ergaben jedoch, dass das österreichische Konsulat in Sao Paulo, das wie alle anderen Botschaften und Konsulate im Ausland die Fahndungsliste mit dem Namen Franz Stangls erhalten hatte, jene einfach nicht sorgfältig genug geprüft hatte. Mitunter, und das geht auch Wiesenthals Erinnerungen immer wieder hervor, wollte er die Nachforschungen nach Stangl solange wie möglich geheim halten, um ein Durchsickern von Informationen und eine mögliche Flucht Stangls zu vermeiden. Denn wie anhand der Geschichte zu Franz Stangls Ergreifung deutlich wird, wäre es durchaus möglich gewesen, ihn schon wesentlich früher in Brasilien ausfindig zu machen. Ob hierbei von den verschiedenen Behörden absichtlich weggesehen wurde, oder – wie am Beispiel des österreichischen Konsulats in Brasilien gezeigt wurde – tatsächlich nur ‚Flüchtigkeitsfehler‘ dafür ursächlich waren, kann nicht ohne Zweifel beantwortet werden. Es muss weiters darauf hingewiesen werden, dass in der Amtszeit des ehemaligen Justizministers Christian Broda, der von 1960 bis 1966 sowie von 1970 bis 1983 dieses Amt innehatte, die Verfolgung und Einleitung von Verfahren gegen NS-Täter zurückhaltend behandelt wurde, um damit mögliche Freisprüche, die dem Ansehen Österreichs geschadet hätten, so gering wie möglich zu halten.²⁶⁸ Der Politikwissenschaftler Anton Pelinka verweist in diesem Zusammenhang auch auf die politische Kultur der Nachkriegsjahre in Österreich: „Die Politik des Zudeckens als Teil der politischen Kultur der österreichischen Nachkriegszeit entsprach der österreichischen Neigung, die ‚Opferthese‘ der Moskauer Deklaration zum international einzig geltenden Deutungsmuster zu erklären. Hinter dieser nach außen gerichteten Politik konnte nach innen hin umso leichter eine Politik der ständigen

²⁶⁶ Vgl. ebd., 200.

²⁶⁷ Vgl. Sereny, Am Abgrund, 416.

²⁶⁸ Vgl. Anton Pelinka, Simon Wiesenthal und die österreichische Innenpolitik. [Referat im Rahmen der Tagung ‚Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft‘ anlässlich des 90. Geburtstags von Simon Wiesenthal] (Wien 2./3. Dezember 1998), 3.

Konzessionen an ‚ehemalige‘ Nationalsozialisten betrieben werden.“²⁶⁹ Vor diesem Hintergrund erscheint Gitta Serenys abschließende Einschätzung über die jahrelange Suche nach Franz Stangl durchaus treffend, wenn sie meint: „Erstaunlich ist nicht, dass Stangl schließlich ‚gefunden‘ wurde, sondern dass er je als ‚verschwunden‘ gegolten hat.“²⁷⁰

3. Franz Stangl im Prozess

3.1. Der gesellschaftspolitische Hintergrund

Die Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka wurden bereits 1945 im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg erwähnt.²⁷¹ Treblinka war zum einen Gegenstand der Verurteilung des ehemaligen Generalgouverneurs der besetzten polnischen Gebiete, Hans Frank, und stand auch während der Vernehmungen des ehemaligen Lagerkommandanten von Auschwitz, Rudolf Höß, zur Debatte.²⁷² Zum anderen wurde anhand von Berichten der polnischen Untersuchungskommission sowie durch die Zeugenvernehmung des Überlebenden Samuel Rajzman der Ablauf der Massenvernichtung am Beispiel Treblinka ausführlich dargestellt.²⁷³ Rajzman erwähnte in seiner Aussage vor allem Kurt Franz, gab jedoch an, dass eben jener der Stellvertreter des Lagerkommandanten Stengel (Stangl) gewesen war.²⁷⁴ Den überwiegenden Teil der Befragungen bezüglich der ‚Aktion Reinhardt‘ nahm jedoch der Versuch ein, die wirtschaftliche Komponente sowie die Frage der Zuständigkeiten der verschiedenen

²⁶⁹ Ebd., 1 – 2.

²⁷⁰ Sereny, Am Abgrund, 417.

²⁷¹ Vgl. Rückerl, NS-Vernichtungslager, 37.

²⁷² Siehe Vernehmung Hans Frank: *International Military Tribunal*. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Bd. 1., Bd. 2. Verhandlungsniederschriften 14. November 1945 – 30. November 1945 (Nürnberg 1947 – 1949), 334 – 337; zu Rudolf Höß: *International Military Tribunal*. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Verhandlungsniederschriften 8. April 1946 – 17. April 1946. Bd. 11 (Nürnberg 1947 – 1949), 459 – 462.

²⁷³ Siehe PS-3311 (Bericht der polnischen Untersuchungskommission): *International Military Tribunal*. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Nummer 3058-PS bis Nummer 3728-PS. Bd. 32. (Nürnberg 1947 – 1949), 153 – 158.; zu Zeuge Samuel Rajzman: *International Military Tribunal*. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Verhandlungsniederschriften 20. Februar 1946 – 7. März 1946. Bd. 8. (Nürnberg 1947 – 1949), 356 – 362.

²⁷⁴ Vgl. IMT. Bd. 8., 360.

in diesen Bereich der ‚Aktion Reinhardt‘ involvierten nationalsozialistischen Organisationen und Behörden durch Zeugenvernehmungen, wie z.B. von Walther Funk (NS-Reichsbankpräsident) oder Friedrich Karl von Eberstein (Reichstagsabgeordneter der NSDAP, Höherer SS- und Polizeiführer, General der Waffen-SS und u.a. Polizeipräsident von München) zu klären.²⁷⁵ Dementsprechend bezweifelt Adalbert Rückerl rückblickend, „ob sich die Prozessbeteiligten seinerzeit darüber klar waren, dass es sich bei den genannten Lagern um den Kern- und Endpunkt“²⁷⁶ der sogenannten ‚Endlösung der Judenfrage‘ handelte. Weitere und umfassendere Ermittlungen zu diesem Tatkomplex wurden nicht eingeleitet.

Einerseits kann diese Vernachlässigung auf den unmittelbar nach 1945 noch bestehenden Mangel an zeitgeschichtlichem Wissen über den Massenmord an den europäischen Juden zurückgeführt werden. Andererseits lag der zeitgeschichtliche Forschungsschwerpunkt in den westeuropäischen Staaten nach Kriegsende vorwiegend auf der Judenverfolgung in Westeuropa, was laut Bodgan Musial ursächlich auf die Ost-West-Teilung im Zuge des Kalten Kriegs zurückzuführen ist.²⁷⁷ Dass – wie Musial in diesem Zusammenhang anmerkt – „[...] über die Vorgänge in Polen, das Schicksal der dortigen Juden (etwa die Hälfte der ca. sechs Millionen Holocaustopfer) sowie die Institutionen und Mitarbeiter, die für die Verfolgung der polnischen Juden verantwortlich waren, [...] jedoch [...] vergleichsweise wenig“ bekannt war, ist daher zum einen dem Umstand geschuldet, dass „im Ostblock [...] die politischen Verhältnisse erschwerte Forschungsbedingungen mit sich [brachten], während den westlichen Forschungen bis zur politischen Wende 1989 vielfach der Zugang zu den osteuropäischen Archiven verwehrt blieb.“²⁷⁸ Dieter Pohl weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach Kriegsende in Polen sowohl seitens des polnischen Staates als auch der Sowjetunion Untersuchungskommissionen gegründet wurden, in deren Folge Material über den Massenmord an der jüdischen Bevölkerung in Polen sichergestellt und gesammelt wurde.²⁷⁹ Insbesondere die Veröffentlichungen der *Zentralen Jüdischen Historischen Kommission (ab 1947*

²⁷⁵ Siehe PS-4024 (Aktion Reinhardt): *International Military Tribunal*. Urkunden und anderes Beweismaterial. Nummer 4004-PS bis Nummer 195-C. Bd. 34. (Nürnberg 1947 – 1949), 58 – 92.; zur Vernehmung von Walther Funk am 16. August 1946: IMT. Verhandlungsniederschriften. 12. August 1946 - 26. August 1946. Bd. 21. (Nürnberg 1947 – 1949), 267 – 275.; zur Vernehmung von Karl von Eberstein am 5. August 1946: IMT. Verhandlungsniederschriften 30. Juli 1946 – 10. August 1946. Bd. 20. (Nürnberg 1947 – 1949), 349 – 361.

²⁷⁶ Rückerl, NS-Vernichtungslager, 38.

²⁷⁷ Vgl. Musial, Einleitung, 7; siehe auch: Pohl, Die „Aktion Reinhardt“ im Lichte der Historiographie, 46.

²⁷⁸ Ebd., 7.

²⁷⁹ Pohl, Die „Aktion Reinhardt“ im Lichte der Historiographie, 16.

Jüdisches Historisches Institut in Warschau), gegründet von Holocaustüberlebenden unmittelbar nach der Befreiung Polens, spielen für die Dokumentation und Rekonstruktion der Shoah in Polen eine wichtige Rolle, da nicht nur Quellenmaterial zusammengetragen und mit geschichtswissenschaftlichen Methoden analysiert wurde, sondern darüber hinaus auch zahlreiche Zeugenaussagen gesammelt und veröffentlicht wurden.²⁸⁰ Der Massenmord in den Vernichtungslagern der ‚Aktion Reinhardt‘ wurde anderem von Rachel Auerbach *‚Auf den Feldern von Treblinka‘* (1946/47), Rudolf Reder *‚Bericht über Belzec‘* (1946), Abraham Krzepicki *‚Achtzehntage Tage in Treblinka‘* (1942/43 verfasst, 1956 veröffentlicht) oder von Yankiel Wiernik *‚Ein Jahr in Treblinka‘* (1944/46) eingehend beschrieben.²⁸¹ Mit Blick auf die erschienenen Berichte und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Massenmord an den Juden in Treblinka, hält Rachel Auerbach, Mitglied der *Zentralen Jüdischen Historischen Kommission*, in ihrem Bericht über Treblinka deshalb fest: „Mit anderen Worten, der Name dieses Lagers, das das größte symbolische und faktische Massengrab des polnischen Judentums ist, [...], hat große Bekanntheit erlangt.“²⁸² Neben dem erschwerten Zugang zu Quellenmaterial aufgrund der Ost-West-Teilung, das für Bogdan Musial ursächlich für das fehlende Wissen über die im Rahmen der ‚Aktion Reinhardt‘ begangenen Verbrechen in Polen war, weist Pohl in diesem Zusammenhang auf einen weiteren Aspekt hin, der zum Vergessen der Verbrechen in den Vernichtungslagern der ‚Aktion Reinhardt‘ beigetragen bzw. diesen Umstand begünstigt hat: „Erschwerend wirkt die internationale Verstreuung der Wissenschaft, die meist im nationalen Zusammenhang isoliert blieb.“²⁸³ Der fehlende internationale Dialog sowie der Fokus auf den nationalen Kontext, so Pohl weiter, führte schließlich dazu, dass das in Polen

²⁸⁰ Vgl. Frank Beer, Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hg.), *Nach dem Untergang. Die ersten Zeugnisse der Shoah in Polen 1944 – 1947. Berichte der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission* (Berlin 2014), 7; Eine Aufzählung der einzelnen Veröffentlichungen findet man ebd., 23 – 25.

²⁸¹ Siehe Rachel Auerbach, *Auf den Feldern von Treblinka*. In: Frank Beer, Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hg.), *Nach dem Untergang. Die ersten Zeugnisse der Shoah in Polen 1944 – 1947. Berichte der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission* (Berlin 2014), 393 – 457; Rudolf Reder, *Bericht über Belzec* (Krakau 1946), u.a. veröffentlicht in Wolfgang Benz, Barbara Distel, Angelika Königseder (Hg.), *Nationalsozialistische Zwangslager. Strukturen und Regionen – Täter und Opfer* (Dachau/Berlin 2011), 351 – 373; Krzepicki, *Achtzehn Tage in Treblinka*. In: Frank Beer, Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hg.), *Nach dem Untergang. Die ersten Zeugnisse der Shoah in Polen 1944 – 1947*, 553 – 617; Jankiel Wiernik, *Ein Jahr in Treblinka* (Wien 2014). Wierniks Bericht wurde erstmals 1944 auf Jiddisch und Hebräisch gedruckt und 1946 dann auch in New York auf Englisch veröffentlicht.

²⁸² Auerbach, *Auf den Felder von Treblinka*, 406.

²⁸³ Pohl, *Die „Aktion Reinhardt“ im Lichte der Historiographie*, 46.

erarbeitete Wissen „weitgehend verloren ging und oft erst 40 Jahre später wieder auftauchte.“²⁸⁴

Neben der erst allmählich einsetzenden historischen Aufarbeitung des Massenmords in den Vernichtungslagern sowie aufgrund des erschwerten Zugangs zu Quellenmaterial, weist Rückerl als mögliche Erklärung für die fehlende juristische Aufarbeitung dieser Verbrechen zudem auf die ungeklärten Zuständigkeiten der deutschen Justiz in den ersten Jahren der Nachkriegszeit hin. Denn zum einen wusste man nicht, wer die Täter waren und wo sie sich aufhielten, und zum anderen lagen die Tatorte „weitab in Polen, jedenfalls außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs einer deutschen Staatsanwaltschaft.“²⁸⁵ In den ersten Nachkriegsjahren beschränkten die Alliierten Besatzungsmächte – auf Basis des Kontrollratsgesetzes Nr.10 vom 20. Dezember 1945 – die Strafverfolgungskompetenzen der deutschen Justiz auf Verbrechen von Deutschen an Deutschen oder Staatenlosen. Daher wurden die während des Krieges in den besetzten Gebieten begangenen Verbrechen zunächst nicht verfolgt bzw. von deutscher Seite juristisch nicht geahndet.²⁸⁶ Manfred Blank führt dies auf die gängige Strafprozessordnung zurück, demzufolge die Staatsanwaltschaft nur dann eingreifen muss, wenn in ihrem Bereich eine Straftat begangen wird, oder wenn sich ein Beschuldigter wissentlich in ihrem Bezirk aufhält.²⁸⁷ Zugleich verweist Blank auch auf den mit solchen Prozessen zusätzlich verbundenen Arbeitsaufwand, denn „man konnte von dem einzelnen Staatsanwalt, der jeden Tag sein festgelegtes Pensum an ‚normalen‘ Strafsachen zu bewältigen hatte, damals nicht verlangen, von einem ihm zufällig bekanntgewordenen Einzelfall ausgehend, die gesamte Endlösung der Judenfrage im Generalgouvernement – und darüber hinaus – strafrechtlich aufzurollen.“²⁸⁸

Da die Verfolgung von NS-Verbrechen unmittelbar nach 1945 nicht systematisch und koordiniert betrieben wurde, sondern etwaige Verfahren oder Ermittlungen meist nur auf Anzeigen Überlebender oder von Zeugen hin zustande kamen, war es möglich, dass den Justizorganen NS-Täter nicht bekannt waren, welche die Entnazifizierungsmaßnahmen unbehelligt durchlaufen hatten. Erst die 1946 erfolgte

²⁸⁴ Ebd., 46.

²⁸⁵ Rückerl, NS-Vernichtungslager, 39.

²⁸⁶ Vgl. Adalbert Rückerl (Hg.), NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse. Zweite ergänzte Aufl. (Karlsruhe 1972), 18.

²⁸⁷ Vgl. Rückerl, NS-Prozesse, 44.

²⁸⁸ Ebd., 44.

Verhaftung von Josef Hirtreiter – gegen den wegen seiner Tätigkeit in der Tötungsanstalt Hadamar ermittelt wurde – stellte deshalb auch mehr oder weniger zufällig den Ausgangspunkt weiterer Untersuchungen bezüglich des Tatkomplexes Treblinka dar. Während der Vernehmungen erwähnte Hirtreiter neben seinem Einsatz in einem Lager namens Malkinia, von dem nach weiterer Überprüfung bekannt war, dass damit Treblinka gemeint war, auch die Namen weiterer Personen, die mit ihm von Hadamar aus nach Treblinka versetzt worden waren.²⁸⁹ Obwohl Hirtreiter aufgrund mangelnder Beweise im Hadamar-Prozess freigesprochen wurde, leitete die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main nach einer Pressenotiz, in der Hirtreiter von der Spruchkammer des Internierungslagers Darmstadt als Hauptbeschuldigter eingestuft und darin auch seine Rolle in Treblinka kurz beschrieben wurde, weitere Ermittlungen gegen ihn ein.²⁹⁰ Daraufhin wurde er am 3. März 1951 wegen seiner Tätigkeit in Treblinka zu einer lebenslangen verurteilt.²⁹¹ Die Ermittlungen erstreckten sich im Zuge dessen auch auf die von Hirtreiter genannten Personen, darunter Hubert Gomerski und Johann Kliers, die im Vernichtungslager Sobibor eingesetzt waren. Gomerski wurde ebenfalls zu lebenslanger Haftstrafe verurteilt, Kliers wurde aufgrund der im Vergleich zu Gomerski geringerer Gewaltbereitschaft hingegen freigesprochen.²⁹² Nach der Anzeige zweier Überlebender, die Erich Hermann Bauer, von den ehemaligen Lagerinsassen nur als ‚Gasmeister von Sobibor‘ bezeichnet, zufällig auf einem Rummelplatz in Kreuzberg wiedererkannt hatten, wurde eben jener vom Landgericht Berlin im Mai 1950 zum Tode verurteilt; das Urteil wurde schließlich nach Inkrafttreten des Grundgesetzes zur Abschaffung der Todesstrafe – in West-Berlin am 21. Januar 1951 ratifiziert – in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt.²⁹³ Obwohl Stangl in den Urteilsbegründungen dieser Prozesse bereits als Lagerkommandant von Sobibor und

²⁸⁹ Vgl. *Rückert*, NS-Vernichtungslager, 39.

²⁹⁰ Vgl. ebd., 39.

²⁹¹ Siehe LG Frankfurt am Main 03.03.1951, 14/53 Ks 1/50. Die vom 13.12.1950 bis zum 07.11.1951 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 260 – 298. In: Adelheid L. *Rüter-Ehlermann*, Christiaan F. *Rüter* (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 8. (Amsterdam 1972), 259 – 276.

²⁹² Siehe LG Frankfurt am Main vom 25.08.1950, 52 Ks 3/50. Die vom 18.07.1950 bis zum 13.12.1950 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 225 – 260. In: Adelheid L. *Rüter-Ehlermann*, Christiaan F. *Rüter* (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 7. (Amsterdam 1971), 274 – 288. Anm.: Nach einer Wiederaufnahme des Verfahrens wurde Gomerski 1977 wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 150 000 Juden zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt. [Vgl. *Rückert*, NS-Vernichtungslager, 41].

²⁹³ Vgl. LG Berlin vom 08.05.1950, PKs 3/50. Die vom 21.12.1949 bis zum 18.07.1950 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 191 – 225. In: Adelheid L. *Rüter-Ehlermann*, Christiaan F. *Rüter* (Hg.) Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 6. (Amsterdam 1971), 544 – 556, hier 548 – 549.

Treblinka namentlich angeführt wird, fehlen detaillierte Ausführungen zu seiner Person. Während der Ermittlungen in diesen Strafverfahren wurden auch weitere Namen ehemaliger Angehöriger des Lagerpersonals von Treblinka und Sobibor bekannt, umfangreichere Untersuchungen wurden aber, „soweit man überhaupt Anstrengungen in dieser Richtung machte, von den Staatsanwaltschaften alsbald ergebnislos abgebrochen.“²⁹⁴ Sara Berger unterstreicht Rückerls Befund, indem sie in Bezug auf die Vorgehensweise der Prozessbeteiligten anmerkt: „Die Berliner und Frankfurter Staatsanwaltschaften beschränkten, sich darauf, den oder die betreffenden Angeklagten abzuurteilen, und ermittelten nicht systematisch weitere Täter“²⁹⁵, weshalb das gesamte Ausmaß der in diesem Kontext begangenen Verbrechen weiterhin ungeklärt blieb.

Diese Zurückhaltung der Strafverfolgungsbehörden korrespondiert zu einem beträchtlichen Teil mit dem gesellschaftspolitischen Klima in den 1950er Jahren. Wenngleich die schwierige Rechtslage diesbezüglich einen durchaus nicht unwesentlichen Faktor darstellt, so verweist Annette Weinke in diesem Zusammenhang vor allem auf die politische Instrumentalisierung und die symbolische Funktion des Kontrollratsgesetzes Nr.10. Denn die daraus hervorgegangene juristische Kontroverse war nicht nur Ausdruck rein rechtlicher Bedenken hinsichtlich der Anwendung rückwirkender Tatbestände bei der strafrechtlichen Ahndung von NS-Verbrechen, sondern stellte zugleich eine versteckte Kritik an den Unzulänglichkeiten der als Siegerjustiz gebrandmarkten NS-Strafgesetzgebung dar.²⁹⁶ Darüber hinaus beruhte der tendenzielle Unwille systematische Ermittlungen einzuleiten, durchaus auch auf der Unpopularität von NS-Prozessen innerhalb der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit. Einerseits basierte diese Einstellung auf der irrtümlichen Annahme, dass durch die Entnazifizierungsmaßnahmen und Spruchkammerverfahren bereits all jene verurteilt wurden, die strafrechtlich belangt werden konnten.²⁹⁷ Andererseits bewirkten gerade die breit angelegten Verfahren zur politischen Säuberung, von denen ein Großteil der deutschen Bevölkerung betroffen war, dass sich viele mit weitaus schwerer

²⁹⁴ *Rückerl*, NS-Vernichtungslager, 42.

²⁹⁵ *Berger*, Experten der Vernichtung, 367f.

²⁹⁶ Vgl. Annette *Weinke*, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949 – 1969 oder: eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg (Paderborn u.a. 2002), 41.

²⁹⁷ Vgl. Helge *Grabitz* (Hg. u.a.), Die Normalität des Verbrechens: Bilanz und Perspektiven der Forschung zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag (Berlin 1994), 302.

belasteten Tätern – auch aufgrund der Vermengung unterschiedlicher Straftatbestände in den Prozessen selbst – solidarisierten.²⁹⁸ Weiters kam hinzu, dass andererseits die Art und Weise der Verfahren zur Entnazifizierung als nicht wirkungsvoll empfunden wurde, da sich viele mit Hilfe von sogenannten ‚Persilscheinen‘ schon frühzeitig einer strafrechtlichen Verfolgung entziehen konnten.²⁹⁹ Auswirkungen auf die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit hatten ferner die zur Reintegration der NS-Täter getroffenen politischen Entscheidungen in der Ära Adenauer.

Kerstin Freudiger macht in diesem Zusammenhang auf das im Dezember 1949 vom Deutschen Bundestag verabschiedete ‚Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit‘ aufmerksam, welches zur Folge hatte, dass „im Rahmen der allgemeinen Amnestie fast eine halbe Million Strafbefreiungen gewährt und mehr als eine Viertelmillion Verfahren eingestellt“³⁰⁰ wurden. Neben der Amnestierung von Eigentums- und Wirtschaftsdelikten, die im Sinne eines Neubeginns mitunter „dem sozialen Frieden und [der] Entlastung der Strafverfolgungsbehörden“ dienen sollte, hebt Norbert Frei vor allem die politische Signalwirkung dieses Gesetzes hervor: Einerseits „unterstützte die Amnestie durch ihre teils offene, teils verdeckte Bezugnahme auf Besatzungs- und NS-Herrschaft doch auch das Ringen um die Rückgewinnung historisch-politischer Identität und vergangenheitspolitische Selbstbestimmung“ und bestätigte andererseits erstmals „jene ‚Schlussstrich‘- Mentalität, die in Teilen der deutschen Nachkriegsgesellschaft bereits ab 1946/47 entstanden“ war.³⁰¹ Das folgende Amnestiegesetz vom 17. Juli 1954 sprach zudem alle frei, die eine „Strafe bis zu drei Monaten erhalten oder zu erwarten hatten.“³⁰² Darunter fielen neben einer nochmaligen Amnestie für jene, die aus politischen Gründen ihren Personenstand verschleiert hatten, z.B. auch Totschlagsdelikte, die gemäß §6 des Straffreiheitsgesetzes „in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere aufgrund eines Befehls“³⁰³ begangen worden waren und mit keiner schwereren Strafe als drei

²⁹⁸ Vgl. *Rückerl*, NS-Prozesse, 16 – 17.

²⁹⁹ Vgl. ebd., 17.

³⁰⁰ Kerstin *Freudiger*, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen (Tübingen 2002), 18.

³⁰¹ Norbert *Frei*, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit (München 1996), 53.

³⁰² *Grabitz*, Normalität des Verbrechens, 303.

³⁰³ Zit. nach: Bundesgesetzblatt 1954, ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 1954, Nr. 21, Teil 1 zum Gesetz über den Erlass von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz 1954) Siehe Ausführungen zu §§ 6, 9, 204 – 205.

Jahre Freiheitsstrafe bzw. einer Geldstrafe beim Inkrafttreten des Gesetzes verbunden waren. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass, nachdem die deutschen Gerichte 1950 ihre uneingeschränkte Gerichtsbarkeit zurückerhalten hatten, keine zentralen Einrichtungen zur Verfolgung von NS-Verbrechen geschaffen wurden. Statt die legitime Aufgabe der Vergangenheitsbewältigung institutionell zu verankern, wurde – so Norbert Frei – in Konrad Adenauers Amtszeit, dessen Regierung sich „Positionen einer festgefügt öffentlichen Meinung zu eigen machte, in der weit über das bürgerliche Lager hinausreichende nationalistische Gemütsregungen zum Vorschein kamen“, die Debatte über die Freilassung der von den Alliierten verurteilten Deutschen geradezu zu einer „Frage der nationalen Ehre“³⁰⁴ innerhalb der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit hochstilisiert.

Angesichts des Korea-Kriegs und der daraus resultierenden Verschärfung des Ost-West-Konflikts wurde die Diskussion über die Wiederbewaffnung und Westintegration der Bundesrepublik im Rahmen der geplanten europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) neu aufgerollt. Im Zuge der Westintegration und der schon weitaus früher diskutierten Forderung nach Begnadigung der von den Alliierten verurteilten, beispielsweise in Landsberg inhaftierten Kriegsverbrecher musste Adenauer einen Kurs finden, der sowohl den Wünschen des wiedererstarkten Militärs – welches die völlige Rehabilitierung der soldatischen Ehre durch die Begnadigung ihrer ‚Kameraden‘ einforderte – als auch aus außenpolitischer Perspektive den Wünschen der Alliierten gerecht wurde.³⁰⁵ Im Kontext dieser Entwicklung und des Nato-Beitritts der BRD 1955 konnte Adenauer eine Regelung durchsetzen, „die bis 1958 den Letzten der von den Drei Mächten seinerzeit Verurteilten die Freiheit brachte.“³⁰⁶

Die politischen Verhältnisse und das gesellschaftliche Klima in den 1950er Jahren waren somit ausschlaggebende Faktoren für die nur schleppend betriebene juristische Aufarbeitung und strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen. Vor diesem Hintergrund wird auch begreiflich, wieso die Ermittlungsarbeit der Justizbehörden gegen das ehemalige Lagerpersonal der ‚Aktion Reinhardt‘ trotz vieler Anhaltspunkte beinahe ein Jahrzehnt ruhte. Erst Ende der 1950er Jahre begann allmählich „vor dem Hintergrund der Erinnerungs-, oder besser:

³⁰⁴ Frei, Vergangenheitspolitik, 22.

³⁰⁵ Vgl. ebd., 195.

³⁰⁶ Ebd., 22.

Vergessenskultur der Ära Adenauer³⁰⁷ eine neue Phase der Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit.

Marc von Miquel konstatiert, dass die 1960er Jahre vom Konflikt zwischen ‚Ahnden oder Amnestieren‘ geprägt gewesen sei: „Der vorherige Konsens, die NS-Täter in die Nachkriegsgesellschaft zu integrieren, begann sich aufzulösen; eine stärkere normative Abgrenzung vom Nationalsozialismus setzte ein.“³⁰⁸ Eine nicht unwesentliche Rolle spielte hierbei der sogenannte ‚Ulmer-Einsatzgruppenprozess‘ des Jahres 1958 gegen zehn SD-, Gestapo- und Polizeiangehörige, die „wegen der Beteiligung an der Ermordung mehrerer tausend Juden im deutsch-litauischen Grenzgebiet zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt“³⁰⁹ wurden. Durch die rege mediale Berichterstattung kehrte die Judenvernichtung erstmals wieder in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit zurück. Der Prozess zeigte zudem auf, dass die Aufarbeitung und strafrechtliche Ahndung der Verbrechen, die im Zuge deutschen Angriffskriegs begangen wurden, bisher nur unzureichend vollzogen worden war.³¹⁰ Da eine systematische Ermittlungsarbeit bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden hatte und Verfahren mehr oder weniger zufällig bzw. oftmals nur durch die Initiative einzelner Personen zustande gekommen waren, wurde im Oktober 1958, um diesem Zustand entgegenzuwirken und eine Wende in der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen voranzutreiben, von den deutschen Justizministern und -senatoren die Einrichtung einer zentralen Stelle, namentlich der *Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen* in Ludwigsburg, beschlossen. Folglich kam es vor allem durch deren umfangreiche und systematische Ermittlungsarbeit sowie durch ihre Kooperation mit ausländischen Behörden und Archiven zu zahlreichen Verfahren. Obgleich die Einrichtung einer zentralen Vorermittlungsbehörde (die unter anderem Tatkomplexe herausarbeitete, den Aufenthaltsort möglicher Tatverdächtiger feststellte und die Koordination bereits eingeleiteter Verfahren übernahm) durchaus als eine Zäsur im Umgang mit der strafrechtlichen Ahndung der NS-Vergangenheit markiert werden kann³¹¹, merkt der Strafrechtler Christiaan Rüter in diesem Zusammenhang an, dass

³⁰⁷ Marc von Miquel, Aufklärung, Distanzierung, Apologie. Die Debatte über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in den sechziger Jahren. In: Norbert Frei (Hg.), *Beschweigen und Bekennen. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft und der Holocaust* (Göttingen 2001), 51 – 71, hier 51.

³⁰⁸ Ebd., 52.

³⁰⁹ Rückerl, NS-Prozesse, 21.

³¹⁰ Vgl. Adalbert Rückerl, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945 – 1978. Eine Dokumentation* (Heidelberg u.a. 1979), 50.

³¹¹ Vgl. Weinke, *Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland*, 13.

die Kritik der Öffentlichkeit an den Ahndungsdefiziten und Strafverfolgungsmethoden der Justiz, die insbesondere im Zuge des ‚Ulmer Einsatzgruppenprozesses‘ durch die rege Berichterstattung offensichtlich wurden, wohl nicht allein ausschlaggebend für die Forcierung der Verfolgung von NS-Verbrechen war, sondern dass die Gründung auch Zentralen Stelle zunächst vornehmlich dazu dienen sollte, „[...] die innenpolitischen Schäden einer außenpolitisch unvermeidlichen Tätigkeit einzugrenzen.“³¹²

Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass sich der Ermittlungsauftrag der Zentralen Stelle anfangs explizit nur auf Verbrechenskomplexe außerhalb der Bundesrepublik und vor allem auf die Verbrechen in Konzentrationslagern im Zusammenhang mit dem großen Tatkomplex der sogenannten ‚Endlösung der Judenfrage‘ beschränkte.³¹³ Deshalb kam es in den Prozessen, die in den 1960er Jahren geführt wurden, nicht nur zu einer Schwerpunktverschiebung von Endphase-Verbrechen hin zu Massenvernichtungsverbrechen – meist außerhalb von Deutschland –, sondern der Anteil von Verfahren wegen Verbrechen in Verbindung mit der Ermordung der europäischen Juden stieg deutlich an. Damit einhergehend wurden auch Tätergruppen belangt, die bislang nicht im Fokus der Strafverfolgungsbehörden standen, wie Angehörige von Einsatzgruppen und der Polizei sowie das Lagerpersonal der Konzentrations-, Vernichtungs- und Zwangsarbeitslager. Gleichzeitig bedeutet diese Fokussierung auch, dass Verfahren gegen ehemalige NS-Richter und Wehrmachtsangehörige, sowie Verbrechen in Verbindung mit dem Reichssicherheitshauptamt und in Deutschland begangene Verbrechen nicht im Vordergrund der Ermittlungen standen.³¹⁴ Rüter unterstreicht dies, wenn er darauf hinweist, dass die Gründung der Zentralen Stelle und die Forcierung der Ermittlungen auf Verbrechen außerhalb Deutschlands gleichzeitig zur Ausklammerung zahlreicher anderer Tatkomplexe führte: „Die Ausklammerung von in Deutschland begangenen Verbrechen führte zum Beispiel dazu, dass die Deportation der Juden in zehn der 16 Bundesländer unverfolgt blieb.“³¹⁵ Erschwerend kommt hinzu, dass – wie Helge Grabitz in diesem Zusammenhang erwähnt – „am 8.5.1960 [...], mit einer Ausnahme, alle Straftaten einschließlich

³¹² Vgl. Christiaan F. Rüter, Das Wunder von Ludwigsburg. In: Der Tagesspiegel vom 23.11.2008, online unter <http://www.tagesspiegel.de/meinung/kommentare/das-wunder-von-ludwigsburg/1378410.html> (31.08.2017).

³¹³ Vgl. Von Miquel, Aufklärung, Distanzierung, Apologie, 54.

³¹⁴ Vgl. ebd., 54.

³¹⁵ Vgl. Rüter, Das Wunder von Ludwigsburg.

Totschlag verjährt [waren], es sei denn, die Verjährung war gezielt auf einen Täter bezüglich seiner Tat unterbrochen worden.“³¹⁶

Christiaan Rüter weist außerdem darauf hin, dass der politischen Führung der BRD gar nicht daran gelegen war, die bis Ende der 1950er nicht verfolgten Verbrechen durch die Zentrale Stelle aufarbeiten zu lassen. Dafür spricht seines Erachtens zum einen, dass deren personelle Ausstattung in den Anfangsjahren – mit jeweils einem Richter und einem Staatsanwalt aus den elf Bundesländern – sehr gering war und somit auch für diese Aufgabe gar nicht ausreichte.³¹⁷ Zum anderen bestand für die Zentrale Stelle als Vorermittlungsbehörde keine gesetzliche Strafverfolgungspflicht; Verfahren wurden erst eingeleitet, wenn die Vorermittlungen an die jeweiligen Staatsanwaltschaften abgegeben wurden und diese wiederum aufgrund dessen Anklage erhoben.³¹⁸ Für eine zeitlich begrenzte Tätigkeit der Zentralen Stelle spricht zudem, dass nach dem deutschen Strafgesetzbuch Morde in der NS-Zeit 1965, also nach 20 Jahren, verjähren sollten. Nach zwei großen Debatten – die rückblickend als ‚Sternstunde des Parlaments‘ bezeichnet werden – beschloss der Deutsche Bundestag am 25. März 1965, dass die strafrechtliche Verjährungsfrist für NS-Mordtaten bis zum 31. Dezember 1969 verlängert wird, was 1969 abermals zu einer Anhebung der Verjährungsfrist bis 1979 führte; bis sie schließlich völlig aufgehoben wurde.³¹⁹ In dem zum 50-jährigen Jubiläum der Zentralen Stelle Ludwigsburg von Christiaan Rüter 2008 verfassten Artikel in der Zeitung *Der Tagesspiegel* hält dieser in diesem Zusammenhang fest, dass die Zentrale Stelle durch diese Entwicklungen „drohte zum Dauerbrenner zu werden, der eine nicht unbeträchtliche Eigendynamik entwickelte.“³²⁰

Obwohl die Gründung einer Zentralen Stelle sowie die durch den ‚Ulmer-Einsatzgruppenprozess‘ allmählich einsetzende öffentliche Kritik an den Strafverfolgungsmethoden entscheidende Faktoren für den Umschwung „in der bundesdeutschen Erinnerungspolitik“³²¹ darstellten, muss darauf hingewiesen werden, dass vor dem Hintergrund des Ost-West-Konflikts auch die Propaganda-

³¹⁶ Grabitz, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Hamburg in der Zeit von 1946 bis heute, 303; siehe auch: Von Miquel, Aufklärung, Distanzierung, Apologie, 54.

³¹⁷ Vgl. Rüter, Das Wunder von Ludwigsburg.

³¹⁸ Vgl. ebd.

³¹⁹ Vgl. Rückerl, NS-Prozesse, 22 – 23; Vgl. Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, 35.

³²⁰ Rüter, Das Wunder von Ludwigsburg.

³²¹ Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, 13.

Kampagnen der DDR gegen belastete Richter („Blutrichter“³²²), Beamte und Politiker innerhalb der westdeutschen Justiz und Funktionseliten die neue Prioritätensetzung im Umgang mit der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen nicht unwesentlich beeinflusst haben.³²³ Denn gerade die ständigen und öffentlich bekundeten Hinweise auf die Versäumnisse und Defizite der westdeutschen Justiz in Bezug auf die Strafverfolgung von NS-Verbrechen schadeten dem außenpolitischen Renommee der Bundesrepublik.³²⁴ Einen weiteren Faktor stellten sowohl die umfangreichen internationalen Berichterstattung als auch nationale Aufmerksamkeit für den Eichmann-Prozess 1961 in Jerusalem dar: Nach Weinke trug dies „[...] dazu bei, dass die Bundesrepublik hinsichtlich ihrer Leistungen [...] bei der Ermittlung und Ergreifung noch lebender Täter mehr denn je unter Erfolgsdruck stand.“³²⁵ Hinzu kommt, dass es Ende der 1950er Jahre in der Bundesrepublik zu einem Anstieg antisemitischer Ausschreitungen in Form von Synagogen- und Friedhofsschändungen sowie der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts durch Schmierereien gekommen war.³²⁶ Vor diesem Hintergrund wird ersichtlich, dass die Zentrale Stelle zumindest zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Art Legitimationsmittel war, um – sowohl präventiv gegenüber kritischen Stimmen aus der DDR als auch außenpolitisch betrachtet hinsichtlich des Ansehens der BRD in der Weltöffentlichkeit – den Ahndungswillen mit Hilfe einer zentralen Vorermittlungsbehörde institutionell zu untermauern.³²⁷

Dennoch wäre ohne die systematischen Ermittlungen der Zentralen Stelle gegen Angehörige der ‚Aktion Reinhardt‘ der Hauptprozess gegen den letzten Lagerkommandanten von Treblinka, Kurt Franz, sowie neun weitere Angeklagte vom 12. Oktober 1964 bis 3. September 1965 vor dem Landgericht Düsseldorf nicht

³²² Anm.: Während einer Tagung des Ausschusses für deutsche Einheit unter Leitung von Albert Norden wurde die Broschüre: ‚Gestern Hitlers Blutrichter – heute Bonner Justizelite‘ im Rahmen einer internationalen Pressekonferenz vorgestellt. [Vgl. Torben *Fischer*, Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945 (Bielefeld 2007), 99f.]; Der Verweis auf die personelle Kontinuität findet sich auch im ‚Braunbuch‘, das 1965 vom Nationalrat der Nationalen Front der DDR herausgegeben wurde.

³²³ Vgl. *Von Miquel*, Aufklärung, Distanzierung, Apologie, 64.

³²⁴ Vgl. *Weinke*, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, 82.

³²⁵ Vgl. ebd., 161.

³²⁶ Vgl. Thomas *Grumke*, Bernd *Wagner* (Hg.), Handbuch Rechtsradikalismus. Personen – Organisationen – Netzwerke. Vom Neonazismus bis in die Mitte der Gesellschaft (Opladen 2002), 179.

³²⁷ Siehe *Rüter*, Das Wunder von Ludwigsburg.

zustande gekommen.³²⁸ Nachdem der Generalstaatsanwalt in Frankfurt im Juli 1959 die Akten aus dem Hirtreiter-Prozess an die Zentrale Stelle übermittelt hatte, konnten schon nach wenigen Monaten durch breitgestreute Anfragen an verschiedene Ämter, Behörden und Archive einige namentlich bekannte Tatverdächtige ermittelt werden; darunter auch der in den vorherigen Prozessen schwer belastete Kurt Franz. Ende November waren die Ermittlungen vorerst abgeschlossen, woraufhin die Zentrale Stelle ihre bisherigen Ermittlungsergebnisse mit 79 Namen von weiteren Tatverdächtigen an die Staatsanwaltschaft in Düsseldorf – wo Franz wohnhaft war – übergab, der schließlich am 2. Dezember 1959 in Untersuchungshaft kam.³²⁹ Es stellte sich jedoch auch heraus, dass von den Tatverdächtigen nur mehr ein überschaubarer Kreis ermittelt werden konnte. Entweder galten sie zu dem Zeitpunkt als nicht auffindbar, so z.B. Franz Stangl, waren bereits vor Kriegsende im Zuge ihres Einsatzes in der sogenannten ‚Operationszone Adriatisches Küstenland‘ verstorben, wie Odilo Globocnik und Christian Wirth, oder hatten sich, wie Irmfried Eberl und Hermann Höfle, angesichts einer drohenden Verurteilung bereits durch Selbstmord einer strafrechtlichen Ahndung ihrer Verbrechen entzogen.

Die Hauptverfahren gegen das ehemalige Lagerpersonal von Treblinka, Sobibor und Belzec, die alle in den 1960er Jahren stattfanden, lassen sich sowohl wegen des gleichen Tatkomplexes und des ähnlichen historischen Hintergrunds als auch aufgrund der Strafzumessungsgründe sowie in Fragen der Beweisführung vergleichen.³³⁰ Im Unterschied zu den Prozessen in den 1950er Jahren wurde in den Urteilsbegründungen – auf Grundlage von historischen Gutachten und bis dato erschienenen wissenschaftlichen Beiträgen – detailliert auf den zeitgeschichtlichen Hintergrund der Taten eingegangen. Obwohl diese Prozesse wegen der umfangreichen Ermittlungsarbeit und der aufschlussreichen Dokumentation von Beweismaterial sehr wertvoll für die historische Forschung sind, fanden sie in der

³²⁸ Siehe LG Düsseldorf vom 3.9.1965, 8 I Ks 2/64. Die vom 21.08.1965 zum 31.12.1965 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 560 – 606. In: Adelheid L. *Rüter-Ehlermann*, Christiaan F. *Rüter* (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 22. (Amsterdam 1981), 1 – 238.

³²⁹ Vgl. *Rückert*, NS-Vernichtungslager, 45.

³³⁰ Siehe Belzec-Prozess gegen Josef Oberhauser: LG München I vom 21.1.1965, 110 Ks 3/64. Die vom 12.04.1964 bis zum 03.04.1965 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 569 – 590. In: Irene *Sagel-Grande*, Christiaan F. *Rüter* (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 20. (Amsterdam 1979), 627 – 644.; Sobibor-Prozess: LG Hagen vom 20.12.1966, 11 Ks 1/64. Die vom 24.11.1966 bis zum 16.03.1967 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 640 – 648. In: Christiaan F. *Rüter*, Dick W. *de Mildt* (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 25. (Amsterdam 2001), 53 – 233.

überregionalen Berichterstattung jedoch kaum Beachtung. Eine Ursache dafür könnte darin bestehen, dass sie beinahe zur selben Zeit wie der Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963/65 und der Eichmann-Prozess in Jerusalem 1961 geführt wurden, welche sowohl mittels überregionaler Prozessreportagen als auch durch die rege Beteiligung von Radio und Fernsehen die Gräueltaten der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik in umfassender Form dokumentierten. Wenngleich die Hauptverfahren gegen ehemalige Mitglieder der Lagermannschaften von Belzec, Sobibor und Treblinka also zum Teil von der hohen Medienpräsenz anderer Prozesse überschattet wurden, vermutet Marc von Miquel – obwohl sich kurz nach dem Auschwitz-Prozess in Umfragen des Wichkert- sowie des Allensbacher Instituts „zwischen 52 Prozent und 69 Prozent der Befragten für das Ende der Strafverfolgung von NS-Verbrechen aussprachen“³³¹ –, dass diese Haltung Mitte der 1960er Jahre nicht wie in den Jahren zuvor eine grundsätzliche Abneigung gegen NS-Verfahren widerspiegelt. Denn womöglich habe gerade die intensive und umfassende Berichterstattung dazu beigetragen, dass der Eindruck entstehen konnte, nach dem Medienereignis Auschwitz-Prozess hätte sich die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem „Thema nationalsozialistische Massenverbrechen [...] gewissermaßen erledigt.“³³²

Die Abneigung gegen weitere NS-Prozesse korrespondierte laut Marc von Miquel jedoch zum größten Teil mit der in diesen Prozessen selbst oftmals zutage getretenen Erkenntnis, dass die Angeklagten meist aus einem bürgerlichen Milieu stammten und weder vor ihrer Tätigkeit für das NS-Regime noch danach strafrechtlich oder in irgendeiner anderen Form auffällig geworden waren. Demzufolge stellten sie keine abnormen, außerhalb der Gesellschaft stehenden Täter dar, sondern repräsentierten vielmehr den durchschnittlichen und gewöhnlichen Bürger der deutschen Gesellschaft während der NS-Zeit; was wiederum dem innerhalb der deutschen Gesellschaft weitverbreiteten Bedürfnis „nach Schuldabwehr und Distanzierung“³³³ gänzlich widersprach. Gerhard Paul verweist in diesem Zusammenhang auf die den Umgang mit NS-Tätern bestimmenden Nachwirkungen der Nürnberger Prozesse, denn „im Tauziehen um die Verantwortung für die Verbrechen war Ordnungspolizei, Kriminalpolizei und Wehrmacht der erfolgreiche Rückzug aus der Schuldzone gelungen. Lediglich

³³¹ Von Miquel, Aufklärung, Distanzierung, Apologie, 56.

³³² Ebd., 57.

³³³ Ebd., 59.

Geheime Staatspolizei und SS wurden als ‚verbrecherische Organisationen‘ eingestuft.“³³⁴ Aus der damit vollzogenen „Isolierung der Verbrechen“, für die demnach vornehmlich SS und Gestapo zu verantworten waren, entwickelte sich, wie Paul weiter ausführt, „ein bipolares Täterbild, [...] das die Täter der Shoah entweder auf dämonische Führungspersonen oder aber auf kriminelle Exzesstäter ein– und damit aus der deutschen Gesellschaft ausgrenzte.“³³⁵ Durch die Dämonisierung der Täter und der damit einhergehenden im Sinne der Schuldabwehr „Abspaltung und Ausgrenzung gelang die Aufteilung der Vergangenheit in eine Sphäre des Verbrechens und eine der Normalität.“³³⁶ Für den hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der maßgeblich beim Zustandekommen und an der Konzipierung des Auschwitz-Prozesses beteiligt war, sollte der Prozess zum einen dazu dienen, die deutsche Öffentlichkeit mit dem Ausmaß der nationalsozialistischen Verbrechen zu konfrontieren; zum anderen wollte Bauer zukunftsweisend im Sinne einer neuen demokratischen Gesellschaft „Gerichtstag halten über uns selbst, über die gefährlichen Faktoren in unserer Geschichte.“³³⁷ Im Hinblick auf dieses Anliegen hält Marc von Miquel jedoch fest, dass durch das von Teilen der Presse vermittelte Bild des sadistischen und abseits der gesellschaftlichen Normen stehenden Einzeltäters sowie die damit einhergehende westdeutsche Rechtsprechung, nämlich die Hauptverantwortung Hitler, Himmler, Heydrich und Göring zuzuschreiben und somit die Angeklagten, denen man keine sogenannten ‚Exzesstaten‘ nachweisen konnte, nur als Gehilfen einzuordnen, „die Auseinandersetzung über die verschiedenen Formen der Mittäterschaft abgewehrt werden konnte – sei es die Beteiligung der Funktionselementen an der Vernichtungspolitik oder die Gewinninteressen eines nicht geringen Teils der Bevölkerung, der von der Enteignung und Ausplünderung der Juden profitiert hatte.“³³⁸

Daher bewertet Fritz Bauer die ablehnende Haltung gegenüber weiteren NS-Prozessen nicht nur als Anzeichen einer Übersättigung, sondern als Ausdruck eines ‚Ruhebedürfnisses‘ der gesamten deutschen Gesellschaft: „[...] Es kann angenommen werden, dass ein nicht unbeachtlicher Teil der 40 Prozent, die

³³⁴ Gerhard Paul (Hg.), Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche? Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte. Bd. 2. (Göttingen 2002), 17.

³³⁵ Ebd., 17.

³³⁶ Ebd., 17.

³³⁷ Irmtrud Wojak (Hg.), „Gerichtstag halten über uns selbst ...“. Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses [Jahrbuch zur Geschichte und Wirkung des Holocaust] hrsg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts (Frankfurt am Main 2001), 7.

³³⁸ Von Miquel, Aufklärung, Distanzierung, Apologie, 59.

behaupten, vom Auschwitz-Prozess nichts zu wissen, durch ihre Antwort lediglich die naheliegenden weiteren Fragen zu ihrer Stellungnahme zu ihm abschneiden wollen, was kaum anders als eine Ablehnung des Prozesses verstanden werden kann. Auch sonst spricht manches, z.B. der Ruf nach einer Amnestierung der nazistischen Massenmörder, für einen ziemlich weitverbreiteten Wunsch der deutschen Menschen, in Ruhe gelassen zu werden.“³³⁹

3.2. Die Prozessbeteiligten

Nach beinahe dreijähriger Untersuchungshaft wurde der Prozess gegen Franz Stangl am 13. Mai 1970 im Sitzungssaal 111 des Düsseldorfer Landgerichts eröffnet, da in Düsseldorf bereits im Zuge des Treblinka-Prozesses 1964/65 gegen Kurt Franz und neun Angehörige des Lagerpersonals umfassende Ermittlungen zum diesem Tatkomplex stattgefunden haben. Das deutsche Strafrecht konnte zudem geltend gemacht werden, da Stangl „zum Zeitpunkt der Tat [...] deutscher Staatsangehöriger“ war.³⁴⁰ Staatsanwalt Josef Gnichwitz und Oberstaatsanwalt Alfred Spieß, der sich bereits als Ankläger im Treblinka-Prozess fundierte Sachkenntnis über Treblinka und die gesamte ‚Aktion Reinhardt‘ angeeignet hat, vertraten die Anklage. Vertreter der Nebenanklage waren die Düsseldorfer Rechtsanwälte Rudolf Pick und Heinz Peters sowie Friedrich Karl Kaul, prominenter Jurist aus der DDR, der schon im Frankfurter Auschwitz-Prozess als Nebenkläger in Erscheinung getreten war. Zur Verteidigung wurden Franz Stangl die ebenfalls in Düsseldorf tätigen Rechtsanwälte Alfred Andres und Hans Birkelbach zugeteilt, die beide bereits Erfahrungen in NS-Prozessen gesammelt hatten.³⁴¹ Den Gerichtsvorsitz führte Landesgerichtsrat Dr. Heinz Meven, der laut Heiner Lichtenstein „entschlossen war, die Hauptverhandlung zügig abzuwickeln.“³⁴² Adalbert Rückerl verweist in diesem Zusammenhang auf die prozessualen Schwierigkeiten, die ausschlaggebend für die – im Vergleich zu anderen Strafprozessen – ungewöhnlich lange Dauer von NS-Prozessen waren: Zum einen lagen die zu verhandelnden Taten meist mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte

³³⁹ *Weinke*, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, 333.

³⁴⁰ *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 826.

³⁴¹ Vgl. *Lichtenstein*, Im Namen des Volkes, 202.

³⁴² Ebd., 202.

zurück, was sich schließlich in der erschwerten Beweiserbringung niederschlug.³⁴³ Im Stangl-Prozess waren es beispielsweise 28 Jahre, die zwischen seiner Tätigkeit als Lagerkommandant von Sobibor und Treblinka und dem Beginn des Prozesses lagen. Zum anderen führten neben den Versäumnissen der jeweiligen Staatsanwaltschaften, die bei fehlender Sachkenntnis bereits in der Vorbereitungsphase eines Prozesses unterlaufen konnten, auch die Einwände der Verteidigung sowie die eingebrachten Schutzbehauptungen der Angeklagten, welche detailliert auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden mussten, oft zu erheblichen Verzögerungen des Prozessverlaufs.³⁴⁴

Obwohl das Medienecho nach der Verhaftung und Auslieferung³⁴⁵ Stangls nach knapp dreijähriger Prozessvorbereitung allmählich abnahm, wurde dem Prozessbeginn wiederum rege Aufmerksamkeit entgegengebracht.³⁴⁶ Die Staatsanwaltschaft versuchte hingegen in ihrer am 29. September 1969 vorgelegten und 208 Seiten umfassenden Anklageschrift „auf jeden möglicherweise strittigen Punkt ausführlich ein.“³⁴⁷ Wenngleich die Ermittlungsverfahren zeitaufwändig waren, konnte durch das fundierte Wissen der Prozessbeteiligten vermieden werden, dass die Hauptverhandlung aufgrund etwaiger Mängel in der Vorbereitungsphase unnötig in die Länge gezogen wurde. Nach 41 Verhandlungstagen und einer Tatortbesichtigung aller Prozessbeteiligten im Oktober – mit Ausnahme des Angeklagten selbst – konnte am 22. Dezember 1970 das Urteil gegen Franz Stangl verkündet werden.³⁴⁸

Wie in unzähligen anderen NS-Prozessen versuchte die Verteidigung, den Befehlsnotstand für Stangl geltend zu machen³⁴⁹, der während der gesamten Hauptverhandlung bei seiner Aussage blieb, in Treblinka nur für die korrekte Wertsachenablieferung zuständig gewesen zu sein. Beweise, die Stangl dahingehend entlastet hätten, konnten jedoch vor Gericht nicht vorgewiesen werden.

³⁴³ Vgl. *Rückert*, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen, 99.

³⁴⁴ Vgl. ebd., 99.

³⁴⁵ Siehe zur Verhaftung und Auslieferung: Dietrich *Strothmann*, Der „feine Herr“ von Treblinka. Nach 24 Jahren wurde Franz Paul Stangl in Brasilien verhaftet. In: DIE ZEIT, Nr. 10 (10.03.1967); Kriegsverbrechen: KZ-Kommandant Stangl. Seelische Belastung. In: DER SPIEGEL, Nr. 28 (03.07.1967), 30.

³⁴⁶ Kriegsverbrechen: Stangl. An dritter Stelle. In: DER SPIEGEL, Nr. 20 (11.05.1970), 81 – 84.

³⁴⁷ Volker *Zimmermann*, NS-Täter vor Gericht, Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. [Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen. Bd. 10] (Düsseldorf 2001), 139.

³⁴⁸ *Rückert*, NS-Vernichtungslager, 86.

³⁴⁹ Vgl. *Lichtenstein*, Im Namen des Volkes, 209.

Schließlich wiesen die Verteidiger, neben den besonderen Beweisschwierigkeiten, die sich aufgrund des großen zeitlichen Abstands zwischen Tat und Prozess ergeben konnten, auch auf die rechtlichen Bedenken in Verbindung mit Stangls Auslieferung durch die brasilianische Regierung hin.³⁵⁰ Das Gericht hielt in seiner Urteilsbegründung diesbezüglich fest, dass der Auslieferungsantrag nur aufgrund seiner Tätigkeit in Treblinka bewilligt worden war, und seine Rolle als Lagerleiter von Sobibor gemäß des strafrechtlichen Grundsatzes der Spezialität³⁵¹ nicht Gegenstand der Verurteilung sein durfte; jedoch stellte für das Schwurgericht, „die Beweisaufnahme auch auf die Tätigkeit des Angeklagten in Sobibor zu erstrecken und seine Stellung und sein Verhalten als Lagerleiter in Sobibor als Indiz bei seiner Überzeugungsbildung hinsichtlich der Auslieferungstat zu verwerten“³⁵², kein rechtliches Hindernis dar. Der 2010 verstorbene deutsche Journalist und Publizist Heiner Lichtenstein, welcher im Laufe seiner Tätigkeit über zahlreiche NS-Prozesse berichtete, bewertet die Rolle der Verteidigung im Stangl-Prozess folgendermaßen: „Birkelbach und (E)Andres haben ihre Aufgabe als Verteidiger so gut wie möglich erfüllt. Ob sie selbst glaubten, was sie vortrugen, wussten nur sie selbst. Ich hatte den Eindruck, dass sie nach Argumenten suchten, um Stangl zu entlasten, wohl wissend, dass es solche Argumente nicht gab.“³⁵³

Die Anklagevertretung hingegen forderte nach umfassender Darlegung der Verbrechen, die in Treblinka unter der Leitung des Angeklagten Stangl begangen wurden, übereinstimmend eine lebenslange Haftstrafe für Franz Stangl. Davon teils abweichend plädierte der Nebenkläger Friedrich Karl Kaul für eine Verurteilung Stangls nach dem Völkerrecht, aufgrund dessen nicht nur weitere Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen hätten werden können, sondern das Gericht wäre darüber hinaus auch nicht darauf angewiesen gewesen, bei Stangls Verurteilung gemäß den Bestimmungen des §211 StGB „nach niedrigen Beweggründen oder grausamen

³⁵⁰ Vgl. ebd., 209.

³⁵¹ Anm.: Auslieferungen dürfen sich nach dem Grundsatz der Spezialität nur auf ein bestimmtes Verbrechen – in Stangls Fall wurde der Auslieferungsantrag in Bezug auf den Tatkomplex Treblinka gestellt – beziehen. Wenn entgegen dieses Grundsatzes weitere Verbrechen eines Angeklagten in das Verfahren miteinbezogen werden sollen, kann die Auslieferung verweigert werden.

³⁵² Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34., 827.

³⁵³ Lichtenstein, Im Namen des Volkes, 209.

Umständen zu forschen, [...] um Stangl überhaupt wegen Mordes verurteilen zu können.“³⁵⁴

Aus den Reihen der Ankläger ist vor allem Alfred Spieß hervorzuheben. Zum einen konnte Spieß, der während des Treblinka-Prozesses gegen Kurt Franz die Aussagen der Zeugen mitstenographiert hatte, im Zweifelsfall durch weitere Befragungen mögliche Ungereimtheiten in den Zeugenaussagen richtig stellen, ohne dass die Verteidigung daraus ihren Nutzen hätte ziehen können, da jede Frage nur einmal gestellt werden durfte.³⁵⁵ Zum anderen trug Spieß mit seinem detaillierten Wissen über den historischen Hintergrund der ‚Aktion Reinhardt‘ zu einer vollständigen Verwertung der Zeugenaussagen und somit zu einer lückenlosen Dokumentation der Taten bei. Einem Artikel der Rheinischen Post vom 2. Juli 1970 zufolge nahm er sich auch fernab der Verhandlungen noch Zeit, um ganzen Schulklassen, die in Begleitung ihrer Lehrerinnen und Lehrer zahlreich erschienen waren, den Prozess und dessen Hintergrund näher zu bringen:

„Um zehn Uhr wird die erste Pause eingelegt. Im Augenblick ist Oberstaatsanwalt Alfred Spieß auf dem Flur von Schülerinnen umringt. Sie verwickeln ihn in eine Diskussion, lassen sich über den Hintergrund des Prozessstoffes unterrichten. Spieß antwortet temperamentvoll, aber die Zeit ist zu kurz. Und wie an anderen Prozesstagen auch, benutzt er die Mittagspause, um die große Anzahl der Schüler vor den im Saal aufgestellten Schaubildern und Karten über die Judenpolitik des Hitlerreiches, über die Aktion Reinhardt und speziell über das Vernichtungslager Treblinka aufzuklären. Man merkt ihm an, dass er inzwischen darin Übung gewonnen hat; er macht das besser als viele Lehrer. Er kennt nach mehreren solcher Prozesse, nach dem Durchforsten unzähliger Dokumente, dem Anhören Hunderter von Zeugen und Sachverständigen Einzelheiten und Zusammenhänge.“³⁵⁶

Die wissenschaftlichen Gutachten der historischen Sachverständigen Helmut Krausnick³⁵⁷, Direktor des Instituts für Zeitgeschichte München, und Hans Buchheim, Hochschullehrer an der Universität Mainz, sowie des Juristen und Hochschullehrers

³⁵⁴ Volker Zimmermann, NS-Täter vor Gericht, 143.

³⁵⁵ Vgl. Lichtenstein, Im Namen des Volkes, 207.

³⁵⁶ Rheinische Post vom 2. Juli 1970. Zitiert nach: Lichtenstein, Im Namen des Volkes, 205.

³⁵⁷ Siehe Helmut Krausnicks und Hans Buchheims Gutachten zum Frankfurter Auschwitz-Prozess wurden erstmals 1965 in zwei Bänden veröffentlicht: Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick, Die Anatomie des SS-Staates. [Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte] Bde. 2. (München 1999).

Wolfgang Scheffler waren ebenfalls für die Urteilsfindung des Gerichts entscheidend.³⁵⁸ Ihre Ausführungen zur Judenpolitik und Judenverfolgung in der NS-Zeit sowie zur Organisation und verfassungsorganisatorischen Einordnung der SS und Polizei bildeten neben den Zeugenaussagen die Grundlagen zur Feststellung von Stangls Schuld.

Als Beweismittel wurden in NS-Prozessen meist Urkunden und Dokumente herangezogen, welche die Beteiligung und die den Angeklagten zur Last gelegten Taten sowohl objektiv als auch persönlich beweisen sollten. Gerade in Bezug auf die Verfahren zum Tatkomplex Treblinka, wo schriftliche Dokumente und belastendes Material nur spärlich vorhanden waren, kam den Zeugenaussagen somit immense Bedeutung zu. Denn einerseits kann mittels Zeugenaussagen der Wahrheitsgehalt der vorgelegten Beweisstücke untermauert werden; andererseits sind sie grundlegend für die Bewertung des individuellen Tatnachweises und können darüber hinaus Aufschluss über die innere Einstellung des Angeklagten geben. Im Ermittlungsverfahren konnte die verantwortliche Staatsanwaltschaft diesbezüglich bereits auf die Vorermittlungen der Zentralen Stelle und die Erkenntnisse aus dem Treblinka-Prozess 1964/65 zurückgreifen. Die Zeugen mussten jedoch vor Gericht, wenn sie nicht durch Vernehmungsunfähigkeit oder Aussageverweigerung entschuldigt waren, ihre Glaubwürdigkeit nochmals unter Beweis stellen.

Bei den über 50 vernommenen Zeugen handelte es sich zum einen um die ehemaligen Mitglieder des Lagerpersonals der Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka, darunter die zu lebenslanger Haft verurteilten Kurt Franz, Heinrich Matthes und August Miete sowie weitere Personen aus dem Kreis der SS und Polizei, welche in die ‚Aktion Reinhardt‘ involviert waren. Da diese jedoch größtenteils schon verurteilt waren oder bei näherer Einlassung ebenfalls eine mögliche strafrechtliche Verfolgung zu befürchten hatten, sind deren Aussagen mit Vorsicht zu bewerten. So wurde der Zeuge Georg Michalsen, welcher an der Räumung des Warschauer Ghettos sowie des Ghettos Bialystok maßgeblich beteiligt war, 1974 zu zwölf Jahren verurteilt. Gegen den Zeugen Karl Streibel, den Ausbilder der Trawniki, wurde ebenfalls ein Verfahren eingeleitet, aufgrund mangelnder

³⁵⁸ Siehe Wolfgang Scheffler, Judenverfolgung im Dritten Reich (Berlin 1960).

Beweise wurde er jedoch 1976 freigesprochen.³⁵⁹ Als einer der glaubwürdigsten Zeugen aus den Reihen des ehemaligen Lagerpersonals von Treblinka wurde der im Treblinka-Prozess 1964/65 wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord zu sechs Jahren verurteilte Franz Suchomel hervorgehoben: „Er hat sich am meisten aussagebereit gezeigt und eine Vielzahl von Einzelheiten in Übereinstimmung mit den Aussagen anderer Zeugen geschildert. [...] Andererseits war auch sein Bemühen nicht zu verkennen, wo dies eben möglich war, eine dem Angeklagten günstige Aussage zu machen, ihn jedenfalls nicht zu sehr zu belasten.“³⁶⁰ Kurt Franz, Stangls Stellvertreter in Treblinka und ab September bis November 1943 Lagerkommandant von Treblinka, nutzte seine Zeugenaussage am 10. Juli 1970 als Bühne, um sowohl seine eigene Verurteilung als auch den Prozess gegen Stangl als Ungerechtigkeit darzustellen. Heiner Lichtenstein zufolge ging er sogar soweit, dass er zu behaupten imstande war, er selbst (Kurt Franz) hätte den Juden den Rat gegeben auszubrechen.³⁶¹ Diese Aussagen wurden nicht nur im Gerichtssaal mit Erstaunen vernommen, sondern nötigten auch Lothar Beyer von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zu folgendem Kommentar:

„Es wird wohl nicht mehr lange dauern, bis die Legende entsteht, im Vernichtungslager Treblinka am Bug in Polen hätten sich Anno 1942 und 1943 etwa 700 000 Menschen jüdischen Glaubens selbst das Leben genommen. [...] Wenn es nicht noch wenige Dutzend Treblinka-Häftlinge gäbe, [...] die jetzt als Zeugen in Erinnerung an das Vernichtungslager von Weinkrämpfen geschüttelt werden, man wäre vor der Versuchung nicht gefeit, SS-Offiziere wie Stangl und Franz vielleicht doch für heimliche Widerstandskämpfer zu halten, immer bemüht, Juden das Leben zu retten.“³⁶²

Allein dieser Kommentar unterstreicht, wie unverzichtbar die Zeugenaussagen aus dem Kreis der Opfer in NS-Prozessen waren. Denn die Überlebenden von Treblinka, denen beim Aufstand im August 1943 die Flucht gelungen war oder die auf andere Weise aus dem Lager haben entkommen können, waren es, die vor Gericht

³⁵⁹ Siehe LG Hamburg vom 03.06.1976 (50) 8/72. Die vom 10.03.1976 bis zum 04.06.1976 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 831 – 834. In: Christiaan F. Rüter (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 41. (Amsterdam 2009), 71 – 733.

³⁶⁰ Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 790.

³⁶¹ Vgl. Lichtenstein, Im Namen des Volkes, 206.

³⁶² Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. Juli 1970. Zitiert nach: Lichtenstein, Im Namen des Volkes, 206 – 207.

derartigen Behauptungen durch ihre Schilderungen der Geschehnisse entgegentreten konnten. Die meisten Zeugen aus dem Kreis der Überlebenden waren nach Kriegsende auf der ganzen Welt verstreut, deshalb musste die Staatsanwaltschaft zu Zeugenvernehmungen ins Ausland – so in die USA, nach Kanada, Polen oder Israel – reisen. Einige hatten schon in anderen NS-Prozessen ausgesagt, wie beispielsweise Richard Glazar, Samuel Rajzman oder Eliahu Rosenberg. Sie verfügten somit bereits über Erfahrungen hinsichtlich des Ablaufs solcher Verfahren und kannten den damit verbundenen großen psychischen Druck, der aufgrund der Vergegenwärtigung des erfahrenen Leids vor allem auf den Überlebenden lastete. Denn die Zeugen aus den Reihen der Überlebenden mussten im Verlauf eines Verfahrens nicht nur über die belastenden, bereits mehrere Jahre zurückliegenden Ereignisse in Anwesenheit der Angeklagten berichten, sondern sollten darüber hinaus zur Bestätigung ihrer Glaubwürdigkeit sachlich und detailliert auf die Fragen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung antworten. So dass im Mittelpunkt der Befragungen oftmals nicht die individuelle Leidensgeschichte eines Opfers stand, sondern zum Unmut der Zeugen lag der Fokus der Vernehmungen – obgleich prozessentscheidend – auf scheinbaren Nebensächlichkeiten.³⁶³ Die Vertrauenswürdigkeit eines Zeugen hing deshalb größtenteils davon ab, ob die Erinnerungen ruhig, sachlich und detailliert vor Gericht wiedergegeben werden konnten. Im Gegensatz dazu wurden „ungenauere Aussagen über Zeit und Ort [...] in der Regel als mangelhafte Glaubwürdigkeit gewertet.“³⁶⁴ Doch gerade diese Unschärfe der Erinnerungen ergab sich aus der traumatischen Situation, in der sich die Überlebenden (zur Tatzeit) in Treblinka befunden hatten. Adalbert Rückerl zitiert in diesem Zusammenhang den Brief eines Zeugen an die Kölner Staatsanwaltschaft, welcher am Frankfurter Auschwitz-Prozess als Zuhörer teilgenommen hatte, und der die Situation der Zeugen, insbesondere wenn es die Einschätzung ihrer Glaubwürdigkeit vor Gericht betrifft, exemplarisch veranschaulicht:

„Man verlangt von uns, dass wir, wenn wir dabei gewesen sein wollen, auch alles gesehen und alles gehört haben müssen. Dabei waren wir vor Angst und Schrecken nahezu gelähmt, und unsere Sinne nahmen kaum etwas wahr. Man fordert von uns, die Stunde, den Tag zu nennen; aber wir besaßen im Lager keine Uhr, keinen

³⁶³ Vgl. Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945 – 1978, 92f.

³⁶⁴ Merle Funkenberg, Stiller Dienst am Rande der Prozesse. Die Opferzeugen der NS-Verfahren und ihre Betreuung, online unter http://www.tribuene-verlag.de/T197_Funkenberg.pdf (31.08.2017), 2.

Kalender, wir wussten oft nicht einmal, ob es ein Sonn- oder Feiertag war. [...] Wenn wir uns dann, nachdem seit der Tat mindestens zwanzig Jahre vergangen sind, in einem Punkt irren, werden unsere Aussagen in Bausch und Bogen abgetan.“³⁶⁵

Bedenkt man hierbei, dass die Strategie der Verteidigung oftmals darin bestand, die Zeugen mit ihren Fragen in scheinbare Widersprüche zu verwickeln, so erscheint die Angst, das grausam Erlebte vor zahlreichen Prozessbeteiligten nochmals durchleben zu müssen, sowie die Befürchtung, das eigene Erinnerungsvermögen könne in einem Prozess den Befragungen der Verteidigung nicht standhalten, durchaus nachvollziehbar.³⁶⁶ Dies waren sicherlich Faktoren, weshalb Überlebende einer Vernehmung vor Gericht oder durch die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft nicht zustimmten.

Richard Glazar war einer der Überlebenden von Treblinka, dessen Aussagen vor Gericht als besonders hilfreich gewertet wurden. Er konnte 1943 beim Aufstand der Lagerhäftlinge zusammen mit seinem Freund Karel (Charles) Unger (der sich im Gegensatz zu Glazar weigerte zum Prozess nach Deutschland zu kommen) flüchten und überlebte den Krieg als Fremdarbeiter in Mannheim. Glazar, der seit 1968 in der Schweiz lebte, war sowohl im Treblinka-Prozess 1964/65 als auch im Stangl-Prozess dank seines außergewöhnlichen Gedächtnisses eine wichtige Stütze des Gerichts. Hinzu kam, dass er in seinen Aussagen stets differenziert blieb: So schilderte er am 10. Juni 1970 zwar detailliert, welchen Ängsten und Qualen die Häftlinge in Treblinka tagtäglich ausgesetzt waren, gab jedoch an, dass er persönlich Stangl „niemals jemanden schlagen, quälen oder töten“³⁶⁷ gesehen habe. Obwohl die Motive der Überlebenden, die als Zeugen vor Gericht aussagten, durchaus divergierten, wollte Richard Glazar zum einen dazu beitragen, dass die Verbrechen der Nationalsozialisten einer breiten Öffentlichkeit bekannt wurden. Zum anderen wollte er stellvertretend für alle in Treblinka ermordeten Menschen Zeugnis ablegen. In diesem Sinne verstand er auch sein kurz nach Kriegsende geschriebenes, aber erst in den 1990er Jahren veröffentlichtes Buch „Die Falle mit dem grünen Zaun.

³⁶⁵ Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen, 92.

³⁶⁶ Vgl. Peter Jochen Winters, Berichterstatter im Auschwitz-Prozess 1963/1965. In: Alfred Gottwaldt, Norbert Kampe u. Peter Klein (Hg.), NS-Gewaltherrschaft. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung (Berlin 2005), 378 – 391, hier 386.

³⁶⁷ Lichtenstein, Im Namen des Volkes, 204.

Überleben in Treblinka' als Vermächtnis und Tribut an die Opfer. Zugleich stellt es auch eine wichtige Quelle für Historiker/innen dar.

Angesichts der beklemmenden Schilderungen der Überlebenden wirkte der Angeklagte Stangl sowohl auf die Prozessbeteiligten als auch auf die anwesende Presse völlig unbewegt und unbeteiligt. Dieses Verhalten stieß beispielsweise auch beim Nebenkläger Friedrich Karl Kaul auf Unverständnis, der sich mit folgenden Worten an die Prozessbeteiligten wandte: „Ich möchte endlich einmal hören, was Stangl dazu sagt. Er sitzt da und tut, als ginge ihn das alles nichts an.“³⁶⁸ Stangl leugnete zwar keineswegs, was in Treblinka geschehen war, jedoch versuchte er stets, seinen eigenen Anteil am Massenmord so gering wie möglich darzustellen. Obwohl Stangl vor Gericht eigenhändige Tötungen nicht nachgewiesen werden konnten, wurde durch die Zeugenaussagen ersichtlich, dass er trotz seiner Befehlsgewalt bei Quälereien, die vor allem von seinem Stellvertreter Kurt Franz ausgingen, niemals eingeschritten war.³⁶⁹

Auch die Presse thematisierte Stangls Persönlichkeit und sein Verhalten in Treblinka. So charakterisierte beispielsweise Dietrich Strothmann Stangl in einem unmittelbar nach dessen Verhaftung in der Wochenzeitung DIE ZEIT veröffentlichten Artikel als „einen Meister des Todes“ und „einen der besten Tötungstechniker Himmlers“, „aber seine Hände legte er nicht mit an bei diesem Töten in Treblinka. Er war der ‚feine Herr‘.“³⁷⁰ In dieses Bild passt auch, dass Stangl gerade wenn Aussagen getätigt wurden, die seine moralische Integrität in Frage zu stellen schienen, durchaus emotional reagieren konnte. Stan Szmajznar, der als 14-jähriger Junge nach Sobibor deportiert worden war und aufgrund seiner Qualitäten als Goldschmied der Vernichtung entgehen konnte, schilderte vor Gericht einen Vorfall, den Stangl im Gegensatz zu allen anderen Zeugenaussagen in Aufregung versetzte. Den Aussagen Szmajznars zufolge soll ihm Stangl jeden Freitagabend Würstchen gebracht haben, mit den Worten: „Hier sind Würste für dich, um den Sabbat zu feiern.“³⁷¹ Da es Juden nach den Gesetzen der Tora verboten ist, Schweinefleisch zu sich zu nehmen, verfehlte diese Aussage ihre Wirkung nicht.

³⁶⁸ Ebd., 204.

³⁶⁹ Vgl. *Zimmermann*, NS-Täter vor Gericht, 146.

³⁷⁰ *Strothmann*, Der „feine Herr“ von Treblinka, 2.

³⁷¹ *Sereny*, Am Abgrund, 149.

Im Gespräch mit Gitta Sereny kam Stangl abermals auf diese Aussage zurück:

„Die Sache mit den Würstchen wurde absichtlich missgedeutet [...]. Es ist wahr, dass ich ihm Sachen zum Essen brachte, und wahrscheinlich waren auch Würste dabei. Aber nicht, um ihn mit Schweinefleisch zu locken oder ihn zu verhöhnen: Ich brachte ihm ja auch andere Sachen. [...] Ich mochte diesen Jungen ... Er machte seine Aussagen in Brasilien – und sie hätten sehen sollen, wie die Zeitungen sich darauf stürzten, was sie daraus machten –, dass ich vor dem Fenster seiner Baracke gestanden haben soll, höhnisch schreiend und die Würstchen vor ihm hin und her schwenkend. Aber so etwas habe ich nie getan...Ich weiß nicht, was das für Würste waren und – wenn es überhaupt Würste waren – woraus sie gemacht waren.“³⁷²

Dieser Vorfall zeigt sehr deutlich, dass Stangl zwar keine Probleme damit hatte, vor Gericht seine Schuld und Mitverantwortung am Massenmord als Lagerkommandant von Sobibor und Treblinka zu negieren, jedoch – wie Harald Welzer anhand Stangls Reaktion auf Szmajznars Schilderung konstatiert – Unbehagen empfand, wenn seine „moralische Integrität im persönlichen Umgang mit einer konkreten Person öffentlich in Zweifel gezogen wurde.“³⁷³ Denn Welzers Charakterisierung zufolge widersprachen derartige Schilderungen Stangls Selbstbild, wonach er ein ‚guter Kerl‘ war, „der gerecht, sachlich, ohne Parteinahme und gelegentlich über seine Vorschriften hinaus hilfreich und freundlich“³⁷⁴ gewesen war.

3.3. Feststellung von Stangls Aufgaben

Franz Stangl versuchte bereits im Vorfeld des Prozesses das Ausmaß seiner Mitwirkung an der Massenvernichtung in Sobibor und Treblinka als möglichst gering und somit seinen persönlichen Anteil als relativ unbedeutend darzustellen. Um seine Verantwortung als Lagerkommandant und seine individuelle Schuld juristisch einwandfrei bewerten zu können, musste das Gericht feststellen, welche Aufgaben er in Treblinka tatsächlich übernommen hatte, zumal die schriftlichen Beweismittel die ‚Aktion Reinhardt‘ im Allgemeinen sowie im Besonderen das Lagerpersonal betreffend beinahe gänzlich vernichtet worden waren und daher recht dürftig ausfielen. Bei einer Vernehmung am 1. August 1967 schilderte er seine Rolle in

³⁷² Ebd., 149f.

³⁷³ Harald Welzer, Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden. (Frankfurt am Main 2005), 27.

³⁷⁴ Ebd., 47.

Treblinka wie folgt: „Ich hatte als *Kommandant* [Anm. von der Verfasserin hervorgehoben] in Treblinka folgende Aufgaben:

1. Ich hatte dafür zu sorgen, dass im Rahmen der von Wirth gegebenen Richtlinien und Anordnungen der Betrieb im Lager ordnungsgemäß ablief.
2. Ich hatte speziell darauf zu achten, dass sich die deutschen Unterführer keine Übergriffe gegenüber den Häftlingen zuschulden kommen ließen und dass sie insbesondere während des Dienstes den Alkohol mieden.
3. Ich hatte das Lager nach außen hin zu vertreten.
4. Ich hatte dafür zu sorgen, dass ohne meine Genehmigung niemand das Lager betrat.
5. Es war insbesondere meine Aufgabe, dass die erfassten Wertsachen vollständig nach Lublin abgeliefert wurden.
6. Das Gleiche gilt für die angefallenen Kleidungsstücke.
7. Ich war, wie schon früher angegeben, für die Sicherung des Lagers nach außen hin verantwortlich.“³⁷⁵

Diese noch in der Vorbereitungsphase des Prozesses angegebene Gliederung seiner Tätigkeiten versuchte Stangl in der Hauptverhandlung wiederum nur in Verbindung mit seinem grundlegenden Aufgabensektor darzustellen, nämlich der Wertsachenerfassung und der Sicherung des Lagers.

Seinen Dienstantritt in Treblinka begründete er vor allem damit, dass er von Odilo Globocnik, dem verantwortlichen Leiter der ‚Aktion Reinhardt‘, seiner Ansicht nach nicht dezidiert als nächster Lagerleiter nach Treblinka abkommandiert wurde; vielmehr habe sein Auftrag im Wesentlichen darin bestanden, den Verbleib der in Treblinka unter der Leitung von Dr. med. Irmfried Eberl verschwundenen Wertsachen jüdischer Opfer zu überprüfen und deren ordnungsgemäße Ablieferung zukünftig zu gewährleisten.³⁷⁶ Seinen Nachforschungen zufolge sei der Verdacht, dass die bis dato angefallenen Wertsachen ohne Kenntnis Globocniks durch Angehörige der ‚Aktion Reinhardt‘ – wie Wirth oder Eberl – entgegen der Bestimmungen nicht in die Hauptdepots der SS-Standortverwaltung in Lublin, sondern direkt an die Kanzlei des Führers (KdF) übermittelt worden waren, durchaus begründet gewesen.³⁷⁷ Insofern betrachtete er die Überwachung und Sicherstellung aller Vermögenswerte, etwa Geld, Gold, Schmuck oder Kleidungsstücke, die den Menschen im Laufe ihrer

³⁷⁵ Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 788.

³⁷⁶ Vgl. ebd., 780.

³⁷⁷ Vgl. ebd., 780.

Ermordung in Treblinka abgenommen wurden, als einen legitimen polizeilichen Auftrag, der – so Stangl gegenüber Sereny – im weitesten Sinn mit der Ermordung der Juden in Verbindung stand.³⁷⁸ Stangls Schilderung zufolge wurde ihm im Rahmen der Neuorganisation des Lagers Ende August 1942 von Wirth mitgeteilt, dass, „um diesen Haufen in Schwung zu bringen“³⁷⁹, der bisher im Vernichtungslager Belzec eingesetzte Kurt Franz nach Treblinka kommen werde. Erst infolge dieser Unterredung wandte sich Stangl mit seinen Untersuchungsergebnissen über den Verbleib der Wertsachen an Globocnik und bot ihm daraufhin freiwillig seine weitere Unterstützung an. Da Stangl einerseits vorgab, seit seinem Dienstantritt in Sobibor mehrmals bei leitenden Funktionären der ‚Aktion Reinhardt‘ um Versetzung bzw. Entlassung angesucht zu haben, sich jedoch andererseits bereitwillig für eine maßgebliche Position in Treblinka verpflichten ließ, welches er im Gespräch mit Sereny nach seiner ersten Besichtigung sinnbildlich als „Dantes Inferno“³⁸⁰ beschrieben hatte, wirkte seine Begründung widersprüchlich und wenig glaubhaft. Als plausibler sah das Gericht die Möglichkeit an, dass Stangl seine eigene Stellung schon vorzeitig sichern wollte, weil er sie im Hinblick auf die baldige Ankunft des berüchtigten Kurt Franz als gefährdet empfand. Von Gitta Sereny auf diesen Widerspruch in seinen Aussagen angesprochen, entgegnete ihr Stangl mit dem Hinweis auf die eventuellen Folgen, die eine Verweigerung mit sich gebracht hätte: „Es war eine Frage des Überlebens – immer des Überlebens. Das einzige, was ich während meiner Bemühungen, da herauszukommen, tun konnte, war, mein eigenes Tätigkeitsfeld auf das zu begrenzen, was ich vor meinem Gewissen verantworten konnte.“³⁸¹

Folglich lag seiner Auffassung nach die Verantwortung über die tagtäglich stattfindenden Massentötungen nicht in seinem konkreten Zuständigkeitsbereich, auch wenn er durch seinen übergeordneten Auftrag zur Gewährleistung der Sicherheit des Lagers und Verwaltung der Vermögenswerte durchaus über umfassende Befehlsgewalt gegenüber den einzelnen Lagerbereichsführern verfügte. Darüber hinaus gab er bei seinen Einlassungen zu Protokoll, dass ihm aufgrund dieses Auftrags, der ihn zur Kontrolle über die verwaltungs- und sicherheitstechnischen Abläufe in Treblinka befähigte, der gesamte dienstliche

³⁷⁸ Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 190.

³⁷⁹ Vgl. ebd., 188.

³⁸⁰ Ebd., 181.

³⁸¹ Ebd., 189.

Schrift- und Telefonverkehr sowie die Urlaubsgenehmigungen des Lagerpersonals und dessen Verpflegung unterstanden. Eine derartige Neuregelung der Kompetenzverteilung – wie von Stangl skizziert – hätte jedoch angesichts der sowohl organisatorischen als auch technischen Probleme in der Anfangsphase des Lagers von Juli bis Ende August 1942³⁸², die schließlich zur völligen Überlastung und Aussetzung der Transporte führten, der von Globocnik und Wirth gewünschten Effizienzsteigerung des Vernichtungsbetriebs keineswegs entsprochen. Denn eine Aufteilung der Zuständigkeiten unter den einzelnen Lagerbereichsleitern hätte im Umkehrschluss bedeutet, dass bei Abwesenheit des Inspektors Christian Wirth ein Entscheidungsträger mit übergreifenden Kompetenzen gefehlt hätte, wodurch beim Auftreten möglicher Schwierigkeiten der reibungslose Ablauf der Vernichtungsmaschinerie erheblich gefährdet gewesen wäre.³⁸³

Dass Stangls Angaben in diesem Zusammenhang unglaublich wirkten, hing ferner mit den Ausführungen des historischen Sachverständigen Hans Buchheim zur Befehlsstruktur und Hierarchie der SS zusammen. Auf eben jene Befehlsstrukturen beziehungsweise hielt er es für ausgeschlossen, dass Stangl als Oberleutnant und damit ranghöchstes Mitglied der Lagermannschaft in Treblinka nur für einen begrenzten Teilbereich zuständig gewesen sei und der ihm in der Rangordnung unterstehende SS-Oberscharführer Kurt Franz dagegen die Befehlsgewalt über den Hauptbereich des Lagers innegehabt haben soll.³⁸⁴

Eine eindeutige und differenzierte Klärung über Stangls konkrete Stellung in Treblinka ergab sich jedoch erst durch die Gegenüberstellung seiner eigenen Aussagen mit den Schilderungen der Zeugen. Stangls Behauptungen widersprachen sowohl den Aussagen der Zeugen aus dem Kreis der Überlebenden als auch aus den Reihen des ehemaligen Lagerpersonals, die ihn übereinstimmend als Lagerkommandanten auswiesen, dessen Befehlsgewalt und Entscheidungsbefugnis sich keineswegs nur auf die Organisation der Wertsachenerfassung und Sicherung des Lagers nach außen begrenzt hatte. Demgegenüber bestätigte Stangl zwar, dass er die Ankunft der Transporte sowie den weiteren Ablauf der ‚Transportabwicklung‘ überwachte, jedoch nur bei auftretenden Schwierigkeiten, die die Sicherheit des Lagers gefährdeten, gegebenenfalls durch Anweisungen an die jeweiligen Kommandoführer einschritt. Den Vorwurf eines Zeugen, der dem Friseurkommando

³⁸² Siehe *Młynarczyk*, Treblinka – ein Todeslager der „Aktion Reinhard“, 260 – 265.

³⁸³ Vgl. *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 784.

³⁸⁴ Vgl. ebd., 784.

zugeteilt worden war und bei seiner Aussage angab, Stangl hätte ihm in der Frauenbaracke befohlen, „sich zu entkleiden und mit seiner gerade in Treblinka eingetroffenen Schwägerin in die Gaskammern zu gehen“³⁸⁵, wies Stangl vehement von sich. Denn selbst wenn es möglich sein könne, „dass er einmal zu einem Juden gesagt habe, er solle sich entkleiden: Keinesfalls habe er aber zu einem Mann gesagt, er solle zusammen mit den Frauen gehen, weil Männer und Frauen getrennt in die Gaskammern geführt worden seien.“³⁸⁶ Dieses Beispiel zeigt, dass Stangl die Vorstellung, man könne ihm unterstellen, willkürlich und entgegen den Bestimmungen, auf deren korrekte Einhaltung er sich auch im Nachhinein immer berief, Männer und Frauen zusammen in die Gaskammern geschickt zu haben, weitaus mehr erregte, als der Umstand, durch eine solche Anordnung für den sicheren Tod eines Menschen verantwortlich gewesen zu sein. Andererseits dokumentierte Stangls Stellungnahme recht deutlich, dass er nicht nur die Transportübernahmen bestätigte, sondern als Lagerkommandant auch den weiteren Ablauf der ‚Transportabfertigung‘ sicherstellte. Denn wenn er tatsächlich, wie er glaubhaft zu vermitteln versuchte, nichts mit der Durchführung und Gewährleistung der Massenvernichtung zu tun gehabt hatte, so müsste ihm ein solcher Vorfall nach Ansicht des Gerichts schon aufgrund dessen Einzigartigkeit in Erinnerung geblieben sein.³⁸⁷

Wenngleich die Zeugen aus den Reihen der Überlebenden „über keinen unmittelbaren Einblick in die Befehlshierarchie des Lagers“ verfügten, erhielten sie „im Laufe der Zeit ein differenzierteres Bild von den einzelnen Mitgliedern der deutschen Lagermannschaft, insbesondere auch von ihrer befehlsmäßigen Rangabstufung.“³⁸⁸ In erster Linie jedoch, so drückte es ein Zeuge aus, „seien zunächst alle Deutschen Kommandanten gewesen [...] von denen ein jeder [...] Herr über Leben und Tod war.“³⁸⁹ Im Gegensatz zu den anderen Angehörigen der Lagermannschaft trat Stangl, der sich gegenüber den Häftlingen zurückhaltend und distanziert verhielt, für die jüdischen Zeugen nicht so sehr durch brutales Verhalten, sondern eher aufgrund seiner ungewöhnlichen Aufmachung und seines sicheren Auftretens in Erscheinung. Hoch zu Ross, mit seinem häufig getragenen weißen Reitanzug bekleidet, dazu eine Mütze in Form eines Schiffchens sowie eine kleine

³⁸⁵ Ebd., 785.

³⁸⁶ Ebd., 785.

³⁸⁷ Vgl. ebd., 785.

³⁸⁸ Ebd., 793.

³⁸⁹ Ebd., 793.

Reitpeitsche tragend, blieb seine Gestalt den meisten Überlebenden aus Sobibor und Treblinka noch Jahrzehnte später in markanter Erinnerung, die ihn aufgrund dieser Merkmale auch als Kommandanten bzw. „Hauptmann mit der Feldmütze“ identifizieren konnten.³⁹⁰ Dass er in Anbetracht der Situation – der Ermordung einer Vielzahl von unschuldigen Menschen – mit weißer Uniform auftrat, schien Stangl auch im Rückblick nicht allzu sehr zu irritieren. Seine beim Eintreffen in Polen eher spärliche Ausstattung – so Stangl – sei aufgrund der Hitze und eines Sandfliegenbefalls unbrauchbar geworden, weshalb er sich bei einem in der Umgebung von Sobibor tätigen Schneider anfangs nur eine neue Jacke und dann einen kompletten Reitanzug aus einem schönen, leinenähnlichen Stoff anfertigen ließ, durch welchen die Hitze besser zu ertragen war.³⁹¹ In dieser Aufmachung wurde er nicht nur auf der Rampe und bei der weiteren ‚Transportabfertigung‘, sondern auch öfters auf dem Erdwall stehend gesichtet, von dem aus er den gesamten Lagerbereich beobachten konnte. Auf viele Zeugen wirkte seine aus dieser Position alles überragende Gestalt wie die eines Burgherrn oder gar Napoleons.³⁹² Viele Überlebende bekundeten darüber hinaus, dass die Arbeitshäftlinge bei Stangls Anwesenheit von den jeweiligen Kommandoführern zu noch schnellerer und sorgfältigerer Verrichtung ihrer Aufgaben angetrieben wurden.³⁹³ Was wiederum ihren Eindruck bestätigte, dass Stangl eine übergeordnete Rolle einnahm, da seine Autorität auch von allen Angehörigen des Lagerpersonals anerkannt wurde. Aus der Aussage des im Treblinka-Prozess 1964/65 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten August Miete geht hervor, dass Stangl insbesondere auf die ordnungsgemäße Tätigkeit der jeweiligen Arbeitskommandos achtete. So hätte er unter Androhung von Strafen angeordnet, „dass im Sortierkommando mit aller Strenge auf die Abtrennung der Judensterne von den Kleidungsstücken zu achten sei.“³⁹⁴ Derartige Weisungen dienten jedoch nicht der Sicherung des Lagers oder der Wertsachenerfassung, sondern vielmehr der Geheimhaltung der gesamten Tötungsaktionen selbst. Schließlich wurde die Kleidung der ermordeten Menschen zunächst in das Lager Alter Flughafen in Lublin transportiert, von wo aus sie

³⁹⁰ Vgl. ebd., 794/795.

³⁹¹ Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 137.

³⁹² Vgl. *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, 794.

³⁹³ Vgl. ebd., 795.

³⁹⁴ Ebd., 798.

nochmals sortiert und gereinigt an verschiedene Stellen im Reich verschickt wurde.³⁹⁵

Im Rahmen seiner täglichen Rundgänge inspizierte Stangl sowohl alle Bereiche des unteren Lagers (Wohnlager) als auch des oberen Lagers (Totenlager), wobei er der Weisung Wirths entsprechend darauf zu achten hatte, dass „die Gäule nicht über die Stränge schlugen [...] wie bei Dr. Eberl.“³⁹⁶ Damit war gemäß Stangls Interpretation gemeint, dass er ermächtigt war, bei etwaigen Maßnahmen gegen Angehörige der verschiedenen jüdischen Arbeitskommandos, wie übermäßige Quälereien oder willkürliche Schikanen, einzugreifen bzw. diese auch zu unterbinden. Demzufolge verfügte Stangl auch nach seinem Dafürhalten durchaus über Weisungsbefugnis gegenüber den Angehörigen der Lagermannschaft. Einen konkreten Fall, in dem er jemals willkürliche Misshandlungen unterbunden hätte, beispielsweise in Form von sogenannten Sport- bzw. Strafläufen beim Abendappell, konnte er jedoch nicht vorweisen. Diese Strafläufe wurden oft von Kurt Franz oder Fritz Küttner initiiert: Die Häftlinge wurden hierbei solange zum Laufen angetrieben, bis sie nicht mehr konnten und die Schwächsten unter ihnen wurden im Anschluss daran im Lazarett erschossen. Als Stangl vor Gericht mit den zahlreichen Misshandlungen und Quälereien, die in Treblinka tagtäglich geschahen, konfrontiert wurde, verteidigte er sich mit dem Hinweis darauf, dass ihm bezüglich der sogenannten ‚Arbeitsjuden‘ aufgrund der Anordnungen Wirths die Hände gebunden gewesen seien. Wenn überhaupt hätte er beispielsweise auch Kurt Franz und Fritz Küttner etwaige Anweisungen ausschließlich aus Gründen der Sicherheit des Lagers geben können.³⁹⁷ Weiters könne er sich – obgleich seine Anwesenheit bei den Appellen von mehreren Zeugen bestätigt wurde – weder an konkrete Misshandlungen erinnern, noch sei er davon in Kenntnis gesetzt worden, „lediglich habe er einmal von einer Erhängung im oberen Lager gehört, die während seines Urlaubs gewesen sein müsse [...] Während seiner Anwesenheit in Treblinka seien solche Dinge unmöglich gewesen, weil er derartige Ausschreitungen nicht hätte dulden können und, wenn sie ihm zur Kenntnis gelangt wären, auf jeden Fall verhindert und für die Zukunft verboten hätte.“³⁹⁸ Demgegenüber bestätigten sowohl mehrere Überlebende als auch die ehemaligen Mitglieder der Lagermannschaft, dass Stangl bei den Appellen

³⁹⁵ Vgl. *Berger*, Experten der Vernichtung, 209.

³⁹⁶ *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, 783.

³⁹⁷ Vgl. ebd., 782.

³⁹⁸ Ebd., 783.

im unteren und oberen Lager von den jeweiligen Kommandoführern über alle Vorkommnisse im Lager informiert wurde.³⁹⁹ Seine Erinnerungslücken wirkten also auch in diesem Zusammenhang wenig glaubhaft.

Stangls Aussagen belegten nicht nur seinen über die Wertsachenerfassung und Sicherung des Lagers hinausreichenden Wirkungs- und Einflussbereich, sondern bestätigten ferner seine Befehlsgewalt gegenüber dem Lagerpersonal. Hinzu kommt, dass Stangl in Bezug auf die Behandlung der jüdischen Arbeitskommandos stets auf die den Inspekteur der Vernichtungslager, Christian Wirth, verwies, um damit seinen eigenen Handlungs- und Ermessungsspielraum als begrenzt darstellen zu können. Demgegenüber versuchte er jedoch Anordnungen, die von ihm getroffen worden waren und als positiv bewertet werden konnten, als seine persönliche Leistung besonders hervorzuheben. So sei er insbesondere darum bemüht gewesen die sogenannten Hof- und Goldjuden, darunter vorwiegend versierte und ausgewählte Facharbeitskräfte, deren Werkstätten sich im Bereich des unteren Lagers befanden, vor der Versetzung in ein anderes Arbeitskommando oder gar ins Totenlager zu schützen.⁴⁰⁰ Aus dieser Perspektive müsse auch die Errichtung eines Lagerzoos während einer ‚Transportflaute‘ im Frühjahr 1943 betrachtet werden, da er durch diese Arbeitsbeschaffung eine mögliche Liquidierung der ‚Arbeitsjuden‘ verhindert hätte.⁴⁰¹ Dass sich die bereits eingearbeiteten und erfahrenen Fachkräfte für die zahlreichen Umbauarbeiten, den alltäglichen Lagerbetrieb, zur Versorgung der Lagermannschaft und vor allem für den reibungslosen, bis ins kleinste Detail eingespielten Vernichtungsprozess als brauchbar erwiesen hatten, schien hierbei keine Rolle gespielt zu haben.⁴⁰² Unter Stangls Leitung wurden etliche bauliche Veränderungen vorgenommen: die Einrichtung einer Küche für die ‚Arbeitsjuden‘, der Bau einer Lagerbäckerei, Holzpritschen in den Häftlingsbaracken, feste Unterkünfte für die ukrainischen Wachmannschaften; am Haupteingang des Lagers wurde eine befestigte Straße gebaut, die das Lager bis zur Abgrenzung des Auffanglagers durchlief, das Lager wurde neu umzäunt. War für das Gericht noch einigermaßen ersichtlich, dass Stangl im Zusammenhang mit der Sicherung des Lagers neue Zäune und sogenannte Panzersperren errichten ließ; die weiteren Umbauarbeiten entsprachen jedoch keineswegs dem Aufgabenbereich der Wertsachenerfassung

³⁹⁹ Vgl. ebd., 797.

⁴⁰⁰ Vgl. ebd., 787.

⁴⁰¹ Vgl. ebd., 783.

⁴⁰² Vgl. ebd., 760.

und Sicherung des Lagers.⁴⁰³ Hinzu kam, dass Stangl die Umgebung im Wohnbereich des deutschen und ukrainischen Lagerpersonals auf beiden Seiten der Lagerstraße mit Grünflächen sowie Blumenbeeten bepflanzen, und diese infolge auch mit Sitzgelegenheiten in Form von Holzbänken ausstatten ließ.⁴⁰⁴ Laut Richard Glazars Erinnerungen vermittelten diese neben zahlreichen Blumen stehenden, mit bunten Farben angestrichenen Gebäude den Eindruck, als würde es sich hierbei nicht um Vernichtungslager, sondern um einen *Kurpark* handeln.⁴⁰⁵ Diese baulichen Erneuerungen – so erklärte es Stangl gegenüber Gitta Sereny – hätten ihm dazu gedient, „die Wirklichkeit zu verdrängen“⁴⁰⁶, um so den Massenmord und den eigentlichen Zweck des Lagers zumindest zeitweise aus seinem Blickfeld zu verbannen. Die Neugestaltung des Lagerareals und insbesondere der Umbau der großen Sortierbaracke nahe der Rampe dienten jedoch zweifelsohne nicht nur dazu, Stangls Selbsttäuschungsstrategien aufrechtzuerhalten. Ende Dezember 1942 wurde an der Außenwand der Sortierbaracke eine neue Uhr „mit aufgemalten Zahlen und Zeigern, die sich nie bewegten [...] Fahrkartenschalter, verschiedene Fahrpläne und Schilder, die Zugverbindungen anzeigten“, aufgemalt.⁴⁰⁷ In Verbindung mit dem äußeren Erscheinungsbild und den fingierten Fahrtrichtungsschildern musste die Sortierbaracke auf die eintreffenden Menschen tatsächlich wie ein echtes Bahnhofsgebäude wirken. Demzufolge war der Zweck dieser Neugestaltung vielmehr darin zu sehen, den noch unwissenden Menschen den Eindruck zu vermitteln, es handle sich bei Treblinka nur um ein Durchgangslager, jedoch nicht um die letzte Station ihrer Fahrt bzw. – in den allermeisten Fällen – ihres Lebens. Denn umso glaubhafter die Menschen bis zuletzt über den wahren Bestimmungszweck dieses Lagers getäuscht wurden, desto weniger musste das Lagerpersonal mit Widerstand rechnen, durch welchen der reibungslose Ablauf der Massentötungen gestört oder zumindest erheblich erschwert worden wäre.

Für die Feststellung von Stangls Rolle in Treblinka war hingegen relevant, ob, und wenn ja, inwiefern eine Verbindung zwischen der Errichtung eines Scheinbahnhofs und dem Aufgabenbereich der Wertsachenerfassung und Sicherung des Lagers bestand. In der Urteilsbegründung wurde in diesem Zusammenhang erläutert, dass dieses Täuschungsmanöver zur Verhinderung von Panik und Aufruhr, zwar im

⁴⁰³ Ebd., 786.

⁴⁰⁴ Vgl. Sereny, Am Abgrund, 193.

⁴⁰⁵ Vgl. ebd., 260.

⁴⁰⁶ Ebd., 235.

⁴⁰⁷ Ebd., 235.

weitesten Sinne der Sicherheit des Lagers dienen konnte, „in erster Linie gehörte sie aber zum System der Massentötungen selbst und begann bereits bei der Tarnung der Deportation als ‚Umsiedlung‘.“⁴⁰⁸ Wenn Stangl also vorgab, keinesfalls für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Massenvernichtung verantwortlich gewesen zu sein, war nicht ersichtlich, wieso er bauliche Erneuerungen anordnete, welche die Irreführung und Täuschung der Opfer bezweckten und somit eine wesentliche Rolle im Vernichtungssystem von Treblinka spielten. Denn diese Tarnmaßnahmen, die bei der sprachlichen Verschleierung der Deportationen als ‚Umsiedlungen‘ begannen und schließlich bei der Gestaltung der Gaskammern in Form von Duschräumen bzw. ‚Desinfektionsbädern‘ endeten, entsprachen dem perfiden Vernichtungssystem der Nationalsozialisten vollends. Dessen perfektionierter Vorgang laut Raul Hilberg auf „eine[r] Kombination aus genau berechneter physischer Gewalt und psychologischer Steuerung“ basierte.⁴⁰⁹ Laut der Aussage des im Treblinka-Prozess 1964/65 zu sechs Jahren verurteilten Franz Suchomel habe Stangl ferner bei der Ankunft der Transporte stets darauf geachtet, dass die Polizeieinheiten, welche die Transporte begleiteten, während der weiteren ‚Abfertigung‘ in den Speiseraum im vorderen Bereich des Lagers gebracht wurden, um so „keinen näheren Einblick in das Lagergeschehen“⁴¹⁰ nehmen zu können. Das bedeutet wiederum, dass sich Stangl über die Wirkung der scheinbar harmlosen Kulisse sehr wohl bewusst war, welche sowohl zum Zweck der Täuschung der Opfer als auch zur Geheimhaltung der gesamten ‚Aktion Reinhardt‘ dienlich war.

Die Gegenüberstellung aller glaubhaften Zeugenaussagen mit Stangls eigenen, teils widersprüchlichen Einlassungen entkräftete seine Behauptung, er wäre nur für die Wertsachenerfassung und Sicherheit des Lagers zuständig gewesen, in allen wesentlichen Punkten. Darüber hinaus verfügte das Gericht über Urkunden, die Stangls Position als Lagerkommandant von Treblinka als auch von Sobibor eindeutig belegten. Zum einen handelte es sich hierbei um einen Bericht des 152. Polizeireviers in Wien vom 20. Juni 1942, in welchem die Deportierung von 949 Wiener Juden am 17. Juni 1942 nach Sobibor und deren Übernahme durch den

⁴⁰⁸ Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 785.

⁴⁰⁹ Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2., durchges. u. erw. Aufl. (Berlin 1990), 1034.

⁴¹⁰ Vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 797.

„Lagerkommandanten Oberleutnant der Schutzpolizei Stangl“ verzeichnet wurde.⁴¹¹ In diesem Zusammenhang äußerte Stangl, dass er sich an diesen Transport zwar nicht erinnern könne, aber als ranghöchster Offizier in Sobibor durchaus auch die Transportübernahmen bestätigt hatte, und wenngleich – so Stangl weiter – ihm bewusst war, dass er aufgrund seines Rangs als Kommandant des Lagers bezeichnet und angesprochen wurde, entspreche dies nicht der Wahrheit.⁴¹² Diese Stellungnahme erklärt jedoch noch keineswegs, weshalb Stangl „selbst dem Transportführer gegenüber als Lagerleiter oder Lagerkommandant aufgetreten ist.“⁴¹³ Stangls Position in Treblinka betreffend lag dem Gericht weiters ein Schriftwechsel zwischen Odilo Globocnik und dem SS-Personalhauptamt in Berlin vor, in dem Globocnik um Beförderung jener Männer ansuchte, die sich im Rahmen der ‚Aktion Reinhardt‘ besonders bewährt hatten. Hintergrund dieser Beförderung war der Besuch Heinrich Himmlers in Lublin am 12. Februar 1943, bei dem er auch die beiden Vernichtungslager Sobibor und Treblinka inspizierte.⁴¹⁴ Obgleich die ordnungsgemäße Wertsachenerfassung und Sicherung des Lagers durchaus zu Stangls Aufgaben in Treblinka gehörten, waren diese Bereiche, wie bereits dargelegt, nur einzelne Bestandteile seines gesamten Wirkungsbereichs, nämlich die Überwachung und allenfalls Optimierung der reibungslosen Massenvernichtung sowie die Gewährleistung deren Geheimhaltung. Dass sich Stangl diesbezüglich bewährt hatte, verdeutlicht ein Schreiben Globocniks an das SS-Personalhauptamt vom 13. April 1943, worin er Franz Stangl als „der[n] beste[n] Lagerführer, der den größten Anteil an der ganzen Aktion hat“ besonders hervorhob.⁴¹⁵ Auch in diesem Zusammenhang verwies Stangl darauf, dass sich die Bezeichnung Lagerführer, Lagerkommandant oder auch Lagerleiter nur auf seine Position als ranghöchstes Mitglied des Lagerpersonals in Treblinka bezog, nicht jedoch auf seine eigentliche Funktion im Lager. Diese Behauptung widerlegte ein weiteres Schreiben Globocniks an das SS-Personalhauptamt vom 22. Mai 1943, in welchem er festhält: „Bei den in der Liste genannten Wirth, Hering, Reichleitner und Stangl handelt es sich um diejenigen Führer, die in der ‚Aktion Reinhardt‘ an erster Stelle stehen, und zwar bei

⁴¹¹ Vgl. ebd., 801.

⁴¹² Vgl. ebd., 801.

⁴¹³ Vgl. ebd., 801.

⁴¹⁴ Vgl. *Arad*, Belzec, Sobibor, Treblinka, 165.

⁴¹⁵ *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 799.

den drei Letztgenannten um Lagerleiter und bei Wirth um den nächsthöheren Vorgesetzten.“⁴¹⁶

Anhand von Stangls Verteidigungsstrategie wird ersichtlich, dass er im Wesentlichen darauf bedacht war, seine Position sowohl in Sobibor als auch in Treblinka als möglichst gering und unbedeutend darzustellen, insbesondere aber in Bezug auf die willkürliche Behandlung der jüdischen Arbeitskommandos und die Durchführung der Massentötungen. Dadurch grenzte er nicht nur seinen eigenen Wirkungsbereich massiv ein, sondern distanzierte sich zugleich von einer weitreichenderen Verantwortung für das gesamte Lagersystem – insbesondere aber von der Ermordung einer Vielzahl von unschuldigen Menschen.

Vor dem Hintergrund der Zeugenaussagen und Stangls eigenen Einlassungen, die seine Zuständigkeit für den Gesamtbereich des Lagers dokumentierten, unterstrichen die Urkundenbeweise nur, was bereits anhand der Überprüfung der Aussagen wahrheitsgemäß belegt werden konnte. Darüber hinaus vermitteln die Zeugenaussagen eine Vorstellung davon, wie sich Stangl als Lagerkommandant verhalten hat. Die Feststellung seiner Funktion und Position sowie die Gesamtdarstellung seiner Tätigkeiten waren deshalb unerlässlich, um Stangls eigenen Handlungs- und Ermessungsspielraum und demzufolge auch seine individuelle Schuld bemessen zu können.

3.4. Zur Bewertung des Befehlsnotstands

Die Berufung auf den sogenannten Befehlsnotstand bzw. die oftmals vertretene (Schutz-)Behauptung, dass die Weigerung, einen verbrecherischen Befehl auszuführen, im NS-Regime grundsätzlich eine Gefahr für Leib oder Leben bedeutet hätte, spielte in vielen NS-Prozessen eine nicht unwesentliche Rolle. Fernab der juristischen Betrachtung förderten selbst erlebte oder auch nur auf Erzählungen basierende Erfahrungen mit dem NS-Terrorapparat die in der öffentlichen Diskussion weitverbreitete Annahme, eine Befehlsverweigerung wäre vor dem Hintergrund eines hierarchisch organisierten und insbesondere auf Treue- und Gehorsamspflicht ausgerichteten Regimes generell einem Todesurteil gleichgekommen.⁴¹⁷ Diese Sichtweise impliziert einerseits eine alleinige Schuldzuweisung an die obersten

⁴¹⁶ Ebd., 799.

⁴¹⁷ Vgl. Volker *Ducklau*, Die Befehlsproblematik bei NS-Tötungsverbrechen. Eine Untersuchung anhand von 900 Urteilen deutscher Gerichte von 1945 bis 1965 (Freiburg im Breisgau 1976), 152.

Befehlshaber wie Hitler, Himmler, Göring oder Heydrich, ohne deren Anordnungen die Verbrechen ‚im Namen des deutschen Volkes‘ folglich gar nicht erst zustande gekommen wären. Andererseits beruht diese Ansicht auf der Vorstellung, „dass dem ‚Terror nach außen‘, d.h. der Verfolgung und Vernichtung politischer Gegner und rassistischer Minoritäten ein Rigorismus des Regimes in den eigenen Reihen, also ein ‚Terror nach innen‘, entsprochen habe.“⁴¹⁸ Gerhard Paul verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Wirkung der Nürnberger Prozesse: „Diese Deutung, die gewissermaßen die Träger des Terrors zu dessen Opfern verkehrte, wurde durch den gleichfalls in Nürnberg geborenen Mythos von Allgegenwart und Allwissenheit der Gestapo plausibilisiert.“⁴¹⁹ Laut den Ausführungen des Historikers Hans Buchheim, der sich detailliert mit der Befehlsstruktur und Befehlshierarchie der SS beschäftigt hat, entsprach diese Deutung jedoch nicht der zeitgeschichtlichen Realität und Praxis. Es sei Buchheim zufolge „völlig unbegründet, aus der Tatsache, dass die SS gegenüber anderen mit Willkür und Härte verfuhr, den Schluss zu ziehen, dass sie in gleicher Weise sich auch gegenüber ihren eigenen Leuten verhalten habe und dass auch die SS-Angehörigen selbst in ständiger Furcht hätten leben müssen.“⁴²⁰ Hinzu kommt, dass diese Auffassung auch indirekt mit Kritik an den juristischen Mitteln zur Bestrafung der allzu oft als kleines Rädchen in einem diktatorischen System bezeichneten Befehlsempfänger einhergeht, die sich – so Gerhard Paul – mit Verweis auf das hierarchische NS-Regime „[...] zu Gefangenen der Zeitläufe und Strukturen machte[n], die gleichsam zum Gehorsam verdammt waren“ und demzufolge „zu bloßen Vollstreckern eines fremden Willens“ wurden.⁴²¹ Ähnlich argumentierte auch Franz Stangl gegenüber Sereny: „Sehen Sie, wenn die ‚Veranlassung‘ die Nazi-Regierung war, der ‚Gegenstand‘ die Juden, und die ‚Tathandlung‘ die Vernichtungen, dann konnte ich mir sagen, dass für mich persönlich das vierte Element, der ‚freie Wille‘, fehlte.“⁴²²

Im Vordergrund der strafrechtlichen Praxis steht jedoch die Überprüfung und Bewertung der individuellen Schuld eines jeden Angeklagten, demnach unterscheidet sich die juristische Herangehensweise – zumindest ihren formellen

⁴¹⁸ Herbert Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität. Neuauflage (Frankfurt am Main 1982), 152.

⁴¹⁹ Paul, Die Täter der Shoah, 18.

⁴²⁰ Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 152. Zitiert nach: Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick, Anatomie des SS-Staates, Bd.1. (Freiburg im Breisgau 1965), 361.

⁴²¹ Paul, Die Täter der Shoah, 18.

⁴²² Sereny, Am Abgrund, 190.

Prinzipien entsprechend – weitgehend von der verallgemeinernden These eines generellen Befehlsnotstands. Darüber hinaus werden durch die Hervorhebung des totalitären Staatsapparates – demzufolge eine Tat in der Regel nur aus Zwang und auf Befehl erfolgte – weder die Motive noch die Handlungsmöglichkeiten eines Täters berücksichtigt. Die Untersuchung der möglichen Beweggründe und die zeitgeschichtliche Einordnung der individuellen Handlungs- und Ermessensspielräume bildeten im Gegensatz dazu jedoch den Kern der juristischen Auseinandersetzung mit der Problematik des sogenannten Befehlsnotstands. Volker Ducklau, welcher die Befehlsproblematik bei NS-Tötungsverbrechen anhand von 900 Urteilen, die zwischen 1945 bis 1965 ergangen sind, untersucht hat, merkt in diesem Zusammenhang an, dass die Gerichte, trotz der nur für Ausnahmefälle gedachten und daher eng bestimmten Kriterien für die Anerkennung einer Notstandssituation, eben jene Bestimmungen – oftmals zugunsten der Angeklagten – unterschiedlich auslegt und bewertet haben.⁴²³

Zunächst muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass bis heute kein konkreter Fall nachgewiesen werden konnte, demzufolge jemals aufgrund der Weigerung einen verbrecherischen Befehl auszuführen, Schädigungen an Leib oder Leben die Folge waren. Zeugenaussagen aus den Reihen ehemaliger SS- und Polizeiangehöriger dokumentieren zwar mehrere Fälle, denen zufolge die Nichtausführung eines Befehls lebensgefährliche Folgen, beispielsweise in Form von Todesurteilen, Liquidierungen, KZ-Einweisungen oder auch eine Versetzung in eine Bewährungseinheit, nach sich gezogen hätte. Die sorgfältige Überprüfung des gesammelten Fallmaterials ergab jedoch, dass die vorgebrachten Beispiele nachweislich falsch oder aber wegen widersprüchlicher Aussagen abschließend nicht zweifelsfrei bestätigt werden konnten.⁴²⁴ Demgegenüber zeichnen zahlreiche durch Zeugenaussagen bestätigte Fälle ein anschauliches Bild davon, mit welcher unterschiedlichen Konsequenzen eine Befehlsverweigerung – fern einer tatsächlichen Gefahr für Leib oder Leben – einhergehen konnte. Auch wenn Herbert Jäger darauf verweist, dass solche Einzelfälle nicht beliebig für die Klärung einer Notstandssituation herangezogen werden sollten, spielen sie seiner Ansicht nach insofern eine gewichtige Rolle, weil sie aufzeigen, mit welchen Reaktionen das Regime „auf konkrete Fälle von Befehlsverweigerung oder Befehlsentziehung“

⁴²³ Vgl. *Ducklau*, Die Befehlsproblematik in NS-Tötungsverbrechen, 154.

⁴²⁴ Vgl. Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 94 – 102.

reagiert hat.⁴²⁵ Darüber hinaus dokumentieren sie die „Verschiedenartigkeit der Methoden, deren sich Befehlsempfänger bedienten, um einer Beteiligung an Verbrechen zu entgehen.“⁴²⁶ Angesichts dieser Untersuchungsergebnisse, wonach die These eines generellen Befehlsnotstands als widerlegt betrachtet werden kann, spielt die objektiv vorliegende Notstandssituation in NS-Prozessen eine unbedeutende Rolle. Daher hält auch Kurt Hinrichsen die Auffassung, dass die Weigerung einen Befehl zur Beteiligung an Vernichtungsaktionen auszuführen, sogleich eine unausweichliche Notstandssituation mit schwerwiegenden Konsequenzen für den Befehlsverweigerer beinhaltet hätte, für nicht haltbar. Hingegen – so Hinrichsen weiter – „erweist sie sich bei näherer Betrachtung als bloße gefühlsmäßige Improvisation, wenn nicht als bloße Zweckbehauptung, die ihre Faszination vornehmlich aus unermüdlicher Wiederholung bezieht.“⁴²⁷ Wenngleich also die Annahme eines allgemeinen Befehlsnotstands den historischen Verhältnissen und Gegebenheiten nicht entspricht, so kommt der subjektiv empfundenen und vermeintlich bzw. irrtümlich angenommenen Notstandslage weitaus größere Bedeutung zu. Für die Bewertung dieses sogenannten Putativnotstands galten jedoch generell dieselben Grundsätze und Anforderungen. Der einzige – obgleich entscheidende – Unterschied zum objektiven Befehlsnotstand „liegt darin, dass er [der Täter] sich die Gefahr, die in Wirklichkeit nicht besteht, nur vorstellt.“⁴²⁸ Was im Umkehrschluss jedoch nicht bedeutet, dass die bloße Berufung auf eine allgemeine Bedrohungssituation zur Anerkennung eines Putativnotstands ausgereicht hätte. Denn auch in diesem Zusammenhang musste der Angeklagte nachweislich begründen können, welche lebensgefährlichen Konsequenzen eine Verweigerung des Befehls nach sich gezogen hätte. Darüber hinaus musste er glaubwürdige und nachprüfbare Beweise vorbringen, um seine Konfliktsituation veranschaulichen zu können.

Im Allgemeinen waren für die Beurteilung des Befehlsnotstands mehrere Kriterien relevant. Grundlegend sind hierbei die Bestimmungen der Notstandsparagraphen §§ 52, 54 StGB, die zur Überprüfung des schuld-mildernden oder schuldausschließenden Grundes des Befehlsnotstands herangezogen wurden:

⁴²⁵ Ebd., 95.

⁴²⁶ Ebd., 102.

⁴²⁷ Kurt *Hinrichsen*, „Befehlsnotstand“. In: Adalbert Rückerl, NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse. 2. erg. Aufl. (Karlsruhe 1972), 131 – 163, hier 131.

⁴²⁸ *Ducklau*, Die Befehlsproblematik bei NS-Tötungsverbrechen, 181.

„Nach §54 StGB ist eine strafbare Handlung dann nicht vorhanden, wenn die Handlung, außer im Falle der Notwehr, in einem *unverschuldeten*, auf andere Art und Weise nicht zu beseitigenden Notstand *zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen* begangen worden ist. Nach §52 StGB ist eine strafbare Handlung dann nicht vorhanden, wenn der Täter *durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung*, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise *nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen* verbunden war, zu der Handlung *genötigt* worden ist.“⁴²⁹ Ein entscheidender Faktor bei der Bewertung einer möglichen Notstandslage war zudem, ob der Angeklagte unter Ausnutzung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel versucht hatte, sich dieser vermeintlichen (putativen) Notstandslage auch tatsächlich zu entziehen.⁴³⁰

Im Prozess gegen Franz Stangl musste das Gericht zur Untersuchung und Bewertung einer Notstandssituation zunächst anhand seiner eigenen Einlassungen mögliche Indizien festmachen, die für oder gegen ein Handeln auf Befehl sprachen. Um sich bei der Klärung der individuellen Motivation nicht nur auf seine Aussagen stützen zu müssen, wurden hierzu auch Zeugenaussagen aus dem Kreis der ehemaligen Angehörigen der ‚Aktion Reinhardt‘ hinzugezogen. Mit Hilfe der historischen Gutachten sollte zudem der zeitgeschichtliche Kontext einbezogen werden, denn dadurch konnte ferner überprüft werden, ob Stangls Angaben in Bezug auf seine subjektiv empfundene Notlage glaubwürdig erschienen. Wie schon in den früheren Prozessen gegen das Lagerpersonal von Belzec, Sobibor und Treblinka konnte auch im Stangl-Prozess kein Fall benannt werden, „in dem ein Mitglied der SS oder Polizei im Rahmen der Aktion Reinhardt wegen einer Befehlsverweigerung Nachteile für Leib oder Leben seiner selbst oder seiner Angehörigen hätte in Kauf nehmen müssen.“⁴³¹ Auch Stangl räumte ein, dass ihm solch ein Fall nicht bekannt sei, was jedoch auch der Tatsache geschuldet sein könnte, dass sich kein Angehöriger des Lagerpersonals jemals offen dem Befehl zur Judenvernichtung widersetzt hat.

Bei seinen Einlassungen vor Gericht hatte sich Stangl darauf berufen, nur infolge einer Zwangslage und somit nicht aus freiem, sondern aus gebeugtem Willen in

⁴²⁹ Rückerl, NS-Vernichtungslager, 316. [Kursive Bereiche von der Verfasserin hervorgehoben].

⁴³⁰ Vgl. Hinrichsen, Befehlsnotstand, 137.

⁴³¹ Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34., 831.

Sobibor und Treblinka tätig geworden zu sein.⁴³² Zur Verdeutlichung seiner Notstandssituation führte er aus, dass ihm und folglich auch seiner Familie bei einer Befehlsverweigerung vor allem von Seiten seiner nächsthöheren Vorgesetzten, Globocnik und Wirth, Gefahr gedroht hätte. Globocnik hätte ihm gegenüber geäußert, „er werde jeden über die Klinge springen lassen, der nicht mittun oder ‚aussteigen‘ wolle.“⁴³³ Obgleich Stangl zugab, dass er Globocnik freiwillig angeboten hatte, in Treblinka zukünftig für die korrekte Wertsachenerfassung und deren Ablieferung nach Lublin zu sorgen, versuchte er seine Notstandssituation mit dem Hinweis auf eine mögliche Versetzung in eine andere Einheit zu unterstreichen. Denn nach Beendigung seiner Untersuchungen über den Verbleib der Wertsachen habe er befürchtet, Globocnik werde „ihn vielleicht einer Polizeisondereinheit zuteilen, bei der er selbst die Juden zusammentreiben oder gar eigenhändig töten müsse.“⁴³⁴ Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch, dass Stangl nicht in Treblinka tätig wurde, um damit einer drohenden Lebensgefahr zu entkommen, sondern die Folgen einer Befehlsverweigerung – wie er selbst ausführte – allenfalls dienstliche Nachteile in Form einer Degradierung oder Unannehmlichkeiten anderer Art beinhaltet hätten. Eine Zwangslage, die nach den Bestimmungen der Notstandsparagraphen alleine auf einer ersichtlichen Gefahr für Leib oder Leben beruhen konnte, war jedoch nach dieser Einlassung keinesfalls gegeben. Sein Hinweis auf eine mögliche Versetzung in ein Einsatzkommando, infolgedessen er dazu genötigt worden wäre, an Erschießungen teilzunehmen, bestätigt, dass er demgegenüber die Tätigkeit als Lagerkommandant von Treblinka vorzog, wo er „ohne Notwendigkeit eigenhändigen Tötens [...] in verhältnismäßig hoher und bedeutender Stellung über seine Untergebenen befehlen konnte und wo nicht nur einzelne Erschießungsaktionen stattfanden, sondern Hunderttausende jüdischer Männer, Frauen und Kinder auf qualvolle Weise umgebracht wurden.“⁴³⁵ Demzufolge lagen seine Motive in Treblinka zu bleiben nicht darin, einer drohenden Lebensgefahr zu entgehen, sondern seine Entscheidung war vielmehr von seiner Sorge bestimmt, infolge der Verweigerung dienstlichen Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu sein.

Was die mögliche Bedrohung seitens des Inspektors der ‚Aktion Reinhardt‘-Lager, Christian Wirth, betrifft, so gestaltet sich die Überprüfung dieser Behauptung etwas

⁴³² Vgl. ebd., 817.

⁴³³ Ebd., 817.

⁴³⁴ Ebd., 817.

⁴³⁵ Ebd., 817.

schwieriger. Wirth, angesichts seines einschüchternden Auftretens und seiner rohen Art von seinen Untergebenen auch "wilder Christian" genannt, spielte hinsichtlich des Befehlsnotstands schon im Sobibor-Prozess 1965/66 eine wesentliche Rolle. Aus den Zeugenaussagen im Sobibor-Prozess geht hervor, dass Wirth nicht nur von den jüdischen Häftlingen, sondern auch von den Angehörigen des Lagerpersonals gefürchtet wurde.⁴³⁶ Die Überprüfung der Zeugenaussagen im Sobibor-Prozess scheint Stangls Einlassung, Wirth hätte sich nicht gescheut, „selbst deutsche Untergebene anzubrüllen und ihnen mit Erschießen und Einweisung in ein Konzentrationslager zu drohen, wenn sie nicht so eifrig, wie er wollte, mitmachten“⁴³⁷, zunächst zu bestätigen. Denn seinem Ruf entsprechend wurden Wirth mehrere Morde an Angehörigen des deutschen sowie des ukrainischen Lagerpersonals zugeschrieben. Auch Stangl erwähnte in diesem Zusammenhang den Fluchtversuch eines ukrainischen Wachmanns, der daraufhin auf Anweisung Wirths erschossen wurde.⁴³⁸ Zwar konnte schon im Sobibor-Prozess nicht widerlegt werden, dass Wirth möglicherweise Angehörige der ukrainischen Wachmannschaften erschießen hatte lassen, in Bezug auf das deutsche Lagerpersonal stellten sich diese Vermutungen nach Untersuchung des Sachverhalts jedoch als Fehlinformationen heraus. Ergänzend verweist auch Herbert Jäger auf die „eng umgrenzten Exekutionsermächtigungen von SS- und Polizeikommandeuren“, wonach „sich also SS-Führer, die ungehorsame Untergebene kurzerhand erschießen ließen, ihrerseits des Ungehorsams schuldig gemacht hätten.“⁴³⁹

Nach Aussagen der Angeklagten Hans-Heinz Schütt, Heinrich Unverhau, Robert Jühns und Ernst Zierke im Sobibor-Prozess soll unter allen Mitgliedern des Lagerpersonals auch hinlänglich bekannt gewesen sein, dass zu der Zeit als Wirth innerhalb der ‚Aktion T4‘ als verantwortlicher Inspekteur der Tötungsanstalten tätig war, auf seinen Befehl hin zwei Krankenpfleger aus Hadamar für mindestens ein halbes Jahr in ein Konzentrationslager verbracht wurden.⁴⁴⁰ Während der Hauptverhandlung stellte sich jedoch heraus, dass diese Einweisung nicht aufgrund einer *Befehlsverweigerung* der beiden Krankenpfleger veranlasst wurde, „sondern weil sie in einer Gastwirtschaft unter Bruch ihrer Schweigepflicht über die

⁴³⁶ Vgl. *Berger*, Experten der Vernichtung, 312.

⁴³⁷ *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 817.

⁴³⁸ Vgl. ebd., 832.

⁴³⁹ *Jäger*, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 131.

⁴⁴⁰ Vgl. *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 25., 225.

Euthanasie-Aktion geredet hatten.“⁴⁴¹ Allerdings entsprach auch die willkürliche Einweisung in ein KZ nicht den Bestimmungen der am 17. Oktober 1939 eingeführten SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Eine auf Anordnung Himmlers seit August 1943 in Kraft getretene Neuerung der Strafrechtspraxis ermöglichte zwar, dass eine Strafe auch in einem Konzentrationslager verbüßt werden konnte, allerdings „nur auf Anordnung des Gerichtsherrn nach ordnungsgemäßer Durchführung eines Gerichtsverfahrens.“⁴⁴²

Um die Gefahr, die von Wirth ausging, zu verdeutlichen, behauptete Stangl, dass er im Zuge seiner Ermittlungen über den Verbleib der Wertsachen durch Anschläge auf seine Baracke und sein Fahrzeug bedroht worden war. Dahinter könne nur Wirth stehen, denn dieser habe womöglich befürchtet, er könne Globocnik melden, dass seinem Verdacht zufolge Wirth an der Verschiebung der Wertgegenstände an die KdF beteiligt gewesen war.⁴⁴³ Unter der Annahme, diese Mutmaßungen würden der Wahrheit entsprechen, – „für die sich in der Beweisaufnahme im Übrigen keinerlei Anhaltspunkte ergeben haben“⁴⁴⁴ – wäre nicht ersichtlich, wieso Wirth nach der Entlassung Eberls zusammen mit Globocnik gerade Stangl zum nächsten Lagerkommandanten von Treblinka bestimmen hätte sollen. Nicht zuletzt bleibt ungeklärt, wieso sich Stangl, nachdem ihm Wirths Ruf bereits aus der ‚Aktion T4‘ bekannt gewesen war, trotzdem für den Einsatz in Treblinka entschieden hatte, durch welchen er bis auf weiteres an die Zusammenarbeit mit Wirth gebunden war.

Ferner deuten auch seine Äußerungen im Gespräch mit Gitta Sereny auf einen anders gelagerten Sachverhalt hin. Ihr gegenüber erwähnte er nämlich, dass er seine Untersuchungsergebnisse über den Verbleib der Wertsachen – und damit die mögliche Verstrickung Eberls und Wirths in diesen Komplott – Globocnik bereits vor seinem Dienstantritt als Lagerkommandant in Treblinka mitgeteilt habe.⁴⁴⁵ Indessen habe Globocnik Stangls Verdächtigungen geradezu beiläufig mit dem Ausruf „Ah, diese Strolche!“⁴⁴⁶ kommentiert. Eine Reaktion, die gemessen an der Brisanz dieser Informationen nur zwei Möglichkeiten der Erklärung zulässt. Einerseits stellt sich die Frage, ob es einen derartigen polizeilichen Ermittlungsauftrag überhaupt je gab,

⁴⁴¹ Ebd., 225.

⁴⁴² *Jäger*, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 136.

⁴⁴³ Vgl. *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34., 817.

⁴⁴⁴ Ebd., 817.

⁴⁴⁵ Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 188.

⁴⁴⁶ Ebd., 188.

wenn Globocnik an der Aufklärung nicht sonderlich interessiert zu sein schien. Da Globocniks Auftrag aber eine Schlüsselrolle innerhalb Stangls Rechtfertigungskonstruktion zukommt, wäre diese Feststellung ein weiteres Indiz dafür, dass Stangl von Anbeginn über seine Rolle in Treblinka informiert war und diese Aufgabe infolge auch freiwillig übernommen hatte. Diese Einschätzung spiegelt sich auch in seinem Verhalten während seiner Tätigkeit in Treblinka wider, welches stets auf die Einhaltung und Perfektionierung des reibungslosen Ablaufs der Massenvernichtung ausgerichtet war. Vor diesem Hintergrund wirkt Stangls Aussage, der zufolge ihn Wirth aus Angst, er könne ihn doch noch an Globocnik verraten, liquidieren wollte, widersprüchlich und unglaublich.

Wie bereits dargelegt, war es für die Anerkennung eines Befehlsnotstands von immenser Bedeutung, dass der Befehlsempfänger nachweislich unter Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel versucht hatte, der „Gefahr auf andere Weise als durch Ausführung des Befehls zu entgehen.“⁴⁴⁷ Es wurde nicht verlangt, dass der Bedrohte Ausweichmöglichkeiten wählte, die ihn wiederum in eine lebensbedrohende Situation versetzten, jedoch sollte der Bedrohte den individuellen Umständen entsprechend alle Mittel in Anspruch genommen haben, die ihn von der Mitwirkung an den Vernichtungsaktionen befreite. Die Methoden der Befehlsumgehung sind hierbei vielfältig und reichen von offenem Widerstand, der Äußerung und Einreichung sachlicher Einwände, der Vortäuschung oder dem Eingeständnis der Unfähigkeit bis hin zu Ablösungs- und Versetzungsgesuchen.⁴⁴⁸ Derartige Versuche waren deshalb so bedeutend, weil sie zum einen ein mögliches Indiz dafür darstellten, dass der Befehlsempfänger die Tat innerlich ablehnte; zum anderen veranschaulichten sie seine subjektiv empfundene Konfliktlage. Franz Stangl versuchte stets glaubhaft zu machen, dass er gemäß seiner Funktion als Polizeioberleutnant den Massenmord an den Juden als „Ungeheuerlichkeit“ empfand.⁴⁴⁹ Bereits während seiner Mitwirkung an der ‚Aktion T4‘ habe er sich darum bemüht, seine Ablösung voranzutreiben, indem er sich an die Sekretärin der Tötungsanstalt Hartheim, Frau Hintersteiner, wandte. Stangls Aussage zufolge hätte er sie mehrmals darum gebeten, ihren Kontakt zu Gustav Kaufmann, der zu jener Zeit zum Kommissar an der Krim ernannt wurde, geltend zu machen, um auf diese

⁴⁴⁷ *Hinrichsen*, Befehlsnotstand, 134.

⁴⁴⁸ Vgl. *Jäger*, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 121.

⁴⁴⁹ Vgl. *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34., 831.

Weise eine Versetzung als möglicher Adjutant Kaufmanns zu erreichen.⁴⁵⁰ Bei der Vernehmung von Frau Hintersteiner konnte sie sich weder an eine derartige Bitte Stangls erinnern, noch sei ihre Bekanntschaft mit Gustav Kaufmann so eng gewesen. Aus diesem Grund hielt sie es auch für ausgeschlossen, dass sie „darum gebeten worden sei, für jemanden bei Kaufmann ein gutes Wort einzulegen.“⁴⁵¹ Darüber hinaus zog auch Stangl die Möglichkeit in Betracht, dass Frau Hintersteiner bezüglich seiner Bitte nie an Kaufmann herangetreten sei, was die Aussage von Kaufmann bestätigt, er könne sich weder an den Angeklagten noch an ein solches Gesuch erinnern, zumal er bezweifelte, „dass er seinerzeit überhaupt selbst einen Adjutanten benötigt habe.“⁴⁵² Stangl bestand bis zuletzt darauf, dass ihm bei seiner Ankunft in Lublin zunächst nicht bekannt gewesen sei, für welchen Zweck Sobibor errichtet wurde. Erst nachdem er von einem befreundeten Krankenpfleger aus der ‚Aktion T4‘ darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass etwas entfernt vom Hauptbereich des Lagers ein Gebäude im Entstehen begriffen war, welches frappierende Ähnlichkeit mit den Gaskammern von Hartheim aufwies, sei ihm allmählich die tatsächliche Bestimmung dieses Lagers bewusst geworden.⁴⁵³ Später sei ihm von einem betrunkenen Boten zudem eine Mitteilung Globocniks aus Lublin überbracht worden, worin sich dieser über den mäßigen Fortschritt der Bauarbeiten in Sobibor beschwerte, und Stangl wissen ließ, dass diejenigen Juden umgebracht werden sollten, die nicht ordentlich oder zu langsam arbeiteten.⁴⁵⁴ Erbstot angesichts dessen, dass ihm als Polizeibeamten derartige Dinge abverlangt wurden, wandte er sich daraufhin mit einer Beschwerde persönlich an Globocnik, welcher laut Stangls Erinnerungen, freundlich und beruhigend auf ihn einwirkte und ihm Urlaub angeboten hätte.⁴⁵⁵ Am darauffolgenden Tag sei Wirth in Sobibor anwesend gewesen und habe bei einem Appell des Lagerpersonals die Drohung ausgesprochen, dass jeder, der gegen die Tötung der Juden Einspruch erhob, dafür mit seinem Leben bezahlen werde. Nach diesem Ereignis sei er nochmals nach Lublin gefahren, um abermals bei Globocnik eine Versetzung zu erwirken. Der ebenfalls aus Österreich stammende SS-Sturmabführer Hermann Höfle, Leiter der Hauptabteilung der ‚Aktion Reinhardt‘, habe ihn jedoch nicht mehr zu Globocnik vorgelassen. Wenig später sei

⁴⁵⁰ Vgl. ebd., 783.

⁴⁵¹ Ebd., 821.

⁴⁵² Ebd., 822.

⁴⁵³ Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 126.

⁴⁵⁴ Vgl. ebd., 126.

⁴⁵⁵ Vgl. ebd., 127.

ihm durch eine offizielle Weisung Globocniks befohlen worden, sich in Belzec bei Wirth zu melden.⁴⁵⁶ In Belzec sah Stangl erstmals, was in naher Zukunft auch in Sobibor Realität werden sollte. Obgleich er Wirth gegenüber äußerte, dass er sich einer derartigen Tätigkeit in Sobibor nicht gewachsen fühle, habe dieser nicht auf seine Einwände reagiert, sondern nur darauf verwiesen, dass seine „Antwort [...] dem Hauptquartier gemeldet werden [würde].“⁴⁵⁷ Stangl behauptete weiters, dass er in der folgenden Zeit zum wiederholten Male, jedoch stets erfolglos, versucht hätte, Globocnik zu sprechen. Als er von einer Polizeieinheit in Mogilew gehört hatte, trug er sein Anliegen schließlich Globocniks Adjutanten Ernst Lerch oder Hermann Höfle vor, die – Stangl zufolge – seiner Versetzung zwar Aussicht auf Erfolg einräumten, sich jedoch im Anschluss daran in dieser Sache nicht mehr an ihn wandten.⁴⁵⁸ Laut Stangls Schilderung gegenüber Sereny sah er von weiteren Versetzungsgesuchen ab, als während seines Urlaubs im Juni 1942 seine Familie in Sobibor eingetroffen war, denn er mutmaßte, dass seine Familie durch offenen Widerstand seinerseits in Gefahr geraten könne.⁴⁵⁹ Auch diese Aussage erscheint wenig glaubwürdig, da seine Frau Therese und die Kinder wenig später nach Österreich zurückfuhren.

Die Überprüfung von Stangls Angaben sowie die Befragung der Zeugen ergaben ein gegenteiliges Bild. Einzig seine Frau Therese bestätigte seine Version der Sachlage, was jedoch vor Gericht an Beweiskraft nicht ausreichend war, da sie letztendlich nur das wiedergeben konnte, was ihr Stangl selbst erzählt hatte, und somit keine neuen Indizien einbrachte.⁴⁶⁰ Gesetzt den Fall, Stangl wäre tatsächlich mit solcher Vehemenz für seine baldige Ablösung eingetreten, so ist einerseits nicht ersichtlich, wieso sich Ernst Lerch bei seiner Vernehmung an solche Versetzungsgesuche nicht einmal mehr erinnern konnte⁴⁶¹: Schließlich hatte Lerch bei einer Bestätigung dieser Aussagen keinerlei negative Folgen seine Person betreffend zu befürchten. Andererseits stellt sich auch hierbei die Frage, weshalb Globocnik einen Mann, dessen Einstellung demzufolge nachweislich gegen den Massenmord im Rahmen der ‚Aktion Reinhardt‘ gerichtet war, zum Lagerkommandanten von Sobibor bestimmen hätte sollen. Im Zusammenhang mit Stangls Dienstantritt in Treblinka,

⁴⁵⁶ Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 127.

⁴⁵⁷ Ebd., 130.

⁴⁵⁸ Vgl. *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34., 783.

⁴⁵⁹ Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 153.

⁴⁶⁰ Vgl. *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34., 822.

⁴⁶¹ Vgl. ebd., 822.

welcher, wie bereits dargelegt, ebenfalls nicht aus einer lebensbedrohlichen Zwangslage heraus geschah, kann aus diesem Sachverhalt nur der Schluss gezogen werden, dass Stangls Motiv, die Position eines Lagerkommandanten zu übernehmen, nicht von der Angst um sein eigenes Leben oder jenes seiner Familie bestimmt war, sondern dass er den Weg des geringsten Widerstands gewählt hatte. Doch selbst das scheint relativ unwahrscheinlich, wenn man in die Betrachtung einbezieht, dass Stangl seine Aufgabe als Lagerkommandant von Sobibor und Treblinka nicht nur pflichtgemäß erfüllte, sondern auch nachweislich von Globocnik als der beste Lagerleiter der gesamten ‚Aktion Reinhardt‘ ausgezeichnet wurde. Darüber hinaus verwies das Gericht auf bestätigte Fälle, wonach es Angehörigen des Lagerpersonals der ‚Aktion Reinhardt‘ durchaus gelungen war, sich versetzten zu lassen und sich somit dem Dienst in den Vernichtungslagern zu entziehen. So beispielsweise den in Sobibor tätigen Hans-Heinz Schütt, Heinrich Unverhau, Alfred Ittner oder auch Erich Fuchs. Obgleich auch im Sobibor-Prozess zur Rechtfertigung der Befehlsausführung die Person des Christian Wirth eine maßgebliche Rolle spielte, kam das Gericht zu dem Schluss, dass „von Wirth in solchen Fällen des Hinausstrebens oder des Widersprechens, wenn er schon tobte, keine echte Gefahr für Leib oder Leben ausging, höchstens die Gefahr, irgendwelche disziplinarischen Unannehmlichkeiten auf sich zu laden.“⁴⁶²

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild: Stangls Tendenz, andere Personen für seine eigenen Entscheidungen und Handlungen verantwortlich zu machen, wird im Kontext des Befehlsnotstands nochmals augenscheinlich. Dies äußerte sich schon bei seinem Wechsel von der Gestapo-Stelle in Linz zur ‚Aktion T4‘. Auch in diesem Zusammenhang rechtfertigte er seine Mitwirkung an der systematischen Tötung geistig und körperlich beeinträchtigter Menschen mit dem Verweis auf die Gefahr, die ihm von seinem Vorgesetzten Georg Prohaska andernfalls gedroht hätte. Diesem Argumentationsmuster folgend versuchte er auch seine Beteiligung am Massenmord an den Juden im Rahmen der ‚Aktion Reinhardt‘ als unausweichlich darzustellen. Wer sich als Entschuldigungsgrund auf einen Befehlsnotstand berief, musste vor Gericht Beweise vorbringen, welche die subjektiv empfundene Notstandslage veranschaulichten. Nachvollziehbar war ein Handeln gegen den eignen Willen und aus Angst um das eigene Leben oder das seiner nächsten Angehörigen nur, wenn

⁴⁶² Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 25., 226.

dies am Gesamtverhalten festgemacht werden konnte. Aus Franz Stangls Verhalten während seiner Tätigkeit in Sobibor und Treblinka ging für das Gericht jedoch eindeutig hervor, dass er bereitwillig und mit erkennbarem Eifer für einen reibungslosen Ablauf der Todesmaschinerie gesorgt hatte.⁴⁶³ Selbst unter der Voraussetzung, seine anfänglichen Versetzungsgesuche hätten der Wahrheit entsprochen, so hätte er jedoch im Anschluss daran allzu schnell resigniert, was das Vorliegen einer notstandsbedingten Situation und somit die Anerkennung einer Notstandslage gemäß den Paragraphen §§52 und 54 des StGB ausschließt. Denn gerade am Beispiel einiger Mitglieder der Lagermannschaften der Vernichtungslager konnte deutlich gemacht werden, dass es durchaus möglich war, sich dem Dienst durch Versetzungsgesuche zu entziehen. Allerdings hat eine Überprüfung dieser Fälle auch ergeben, dass diejenigen, welche über keinerlei Kontakte zu höheren Funktionären innerhalb der nationalsozialistischen Organisationen verfügten, zunächst mit disziplinarischen Maßnahmen rechnen mussten, beispielsweise in Form einer Versetzung zum Dienst im Vernichtungsbereich des Lagers. Zudem waren in solchen Fällen meist mehrere Versetzungsgesuche vonnöten, um letztlich eine Ablösung zu erreichen. Trotz der mehr oder weniger direkten bzw. indirekten Befehlsverweigerung hatte jedoch keiner, und das muss abschließend nochmals betont werden, aus diesem Grund irgendwelche Schädigungen an Leib oder Leben in Kauf nehmen müssen.

3.5. Urteil und Begründung

Franz Stangl wurde am 22. Dezember 1970, sieben Monate nach Prozessbeginn, wegen gemeinschaftlichen Mordes an mindestens 400 000 Menschen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Obwohl das Gericht auf Grundlage von Wolfgang Schefflers Gutachten von einer Gesamtopferzahl von mindestens 900 000 Menschen ausging, die in Treblinka ermordet wurden, musste berücksichtigt werden, dass Stangl erst ab September 1942 als Lagerkommandant von Treblinka tätig wurde. Für Stangls Verurteilung wurde daher der Zeitraum zwischen seinem Dienstantritt im September 1942 und seiner Versetzung nach Italien im August 1943 als Berechnungsgrundlage herangezogen. Gestützt auf Wolfgang Schefflers Gutachten wurde auf Basis der vorhandenen Dokumente eine Zahl von mindestens 580 000 Menschen eruiert, die während Stangls Tätigkeit in Treblinka ermordet

⁴⁶³ Vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 821f.

wurden.⁴⁶⁴ Hinzu kam, dass das Gericht bei der Bestimmung der Opferzahl zudem Stangls Urlaubszeiten im Umfang von etwa neun 9 Wochen berücksichtigen musste, wobei hier insbesondere seine dreiwöchige Abwesenheit im September 1942 ins Gewicht fiel, da in diesem Zeitraum Menschen zu Tausenden aus den Distrikten Warschau und Radom sowie aus dem Protektorat Böhmen und Mähren nach Treblinka deportiert wurden.⁴⁶⁵ In Anbetracht dessen musste seitens des Gerichts darüber hinaus bedacht werden, dass zahlreiche Menschen bereits während des Transports nach Treblinka verstorben waren oder in Treblinka für die Zwangsarbeit in den SS-Arbeitslagern selektiert wurden. Da jedoch der überwiegende Anteil der Menschen, die nach Treblinka deportiert wurden, auch dort ermordet worden ist, schien es aus Sicht des Gerichts nur „gerechtfertigt, eine auf 400 000 Menschen geschätzte sichere Mindestzahl anzunehmen, die allein im Rahmen der Massentötungen unter der verantwortlichen Mitwirkung oder Leitung des Angeklagten im Vernichtungslager Treblinka getötet worden sind.“⁴⁶⁶

Was Stangls Einordnung als Täter bzw. Mittäter betrifft, so wurden der strafrechtlichen Praxis in NS-Prozessen entsprechend auch im Verfahren gegen Franz Stangl als Taturheber bzw. Haupttäter Hitler, Himmler, Göring und Heydrich angeführt. In der Urteilsbegründung wird dies wie folgt begründet:

„Gemäß dem Endlösungsbefehl Hitlers bereiteten Göring, Himmler und Heydrich die geplanten Massentötungen der Juden in organisatorischer und technischer Hinsicht vor und ließen sie alsbald unter Einschaltung des Reichssicherheitshauptamtes, der Dienststelle T4 und anderer Stellen unter anderem durch das im Rahmen der ‚Aktion Reinhard‘ im Vernichtungslager Treblinka tätige Lagerpersonal durchführen.“⁴⁶⁷

Weiters wurden Odilo Globocnik und Christian Wirth als Haupttäter bestimmt, da sie entsprechend ihrer Tätigkeit als maßgeblich Verantwortliche die Durchführung der ‚Aktion Reinhardt‘ gewährleisteten. Strafrechtlich erfüllten sie den Tatbestand des gemeinschaftlichen Mordes, da sie – wie in der Urteilsbegründung hierzu ausgeführt wird – sowohl im Sinne des §211 StGB alter Fassung „vorsätzlich und mit Überlegung“ aber auch gemäß des §211 StGB neuer Fassung (gültig seit 4. September 1941) „aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam“

⁴⁶⁴ Anm.: Nach Sara Berger ist in diesem Zeitraum von einer Opferzahl von maximal 635 000 und mindestens 580 000 Menschen auszugehen. [Berger, Experten der Vernichtung, 254]. Demnach entspricht die Annahme des Gerichts der Mindestzahl der in Treblinka unter Stangls Leitung ermordeten Menschen.

⁴⁶⁵ Vgl. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 826; Vgl. Berger, Experten der Vernichtung, 427.

⁴⁶⁶ Ebd., 826.

⁴⁶⁷ Ebd., 827.

gehandelt haben.⁴⁶⁸ Was aus Sicht des Bundesgerichtshofs unter den eben genannten Merkmalen zu verstehen ist, hält Kerstin Freudiger in gekürzter Form fest: „Beweggründe gelten dann als ‚niedrig‘, wenn sie als Motiv einer Tötung nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen. In bezug [sic!] auf die NS-Mordtaten ist nach ständiger Rechtsprechung zum Beispiel der ‚Rassenhass‘ als ‚niedriger Beweggrund‘ zu werten [...]. Eine Tötung wird dann ‚heimtückisch‘ begangen, wenn der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zur Begehung seiner Tat ausnutzt. ‚Grausam‘ handelt derjenige, der seinem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besondere Schmerzen oder Qualen zufügt.“⁴⁶⁹ Im Urteil gegen Franz Stangl wurde hierzu noch die Rechtswidrigkeit der Taten ergänzt, was neben der augenscheinlichen Verletzung der Menschenrechte und dem Verstoß gegen die Grundsätze des Völkerrechts auch daran ersichtlich wird, dass „[...] die ‚Endlösung‘ von den Taturhebern in Erkenntnis der Rechtswidrigkeit als ‚Geheime Reichssache‘ eingestuft und unter strenger Geheimhaltung vorbereitet und durchgeführt“ wurde.⁴⁷⁰

Franz Stangl wurde als Mittäter eingestuft, was das Gericht anhand seiner inneren Einstellung zur Tat begründet: „Er hat nicht nur das verbrecherische Tun anderer fördern wollen, vielmehr hat er das Handeln der Haupttäter gebilligt und als eigenes gewollt.“⁴⁷¹ Kerstin Freudiger verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass bereits bei den vorangegangenen Verfahren gegen das Lagerpersonal der ‚Aktion Reinhardt‘ die Unterscheidung zwischen bloßen Tatgehilfen und Mittätern stets damit begründet wurde, ob „der Angeklagte die von den Haupttätern initiierte Massenvernichtung der Juden zu seinem eigenen Anliegen machte.“⁴⁷² Interessant ist diesbezüglich, dass zur Bewertung dieser Frage zwischen den 1950er Jahren und 1960er Jahren durchaus Unterschiede zu verzeichnen ist, so wurde die Täterschaft im Prozess gegen Josef Hirtreiter, der 1951 in Frankfurt zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt wurde, mit dem Verweis darauf begründet, „dass alle [...] im jeweiligen Lager Beschäftigten, indem sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllten, durch ihr Zusammenwirken letztlich die Tötung der verschleppten Juden mitverursachten.“⁴⁷³ Dieser Sichtweise zufolge waren alle Angehörigen des Lagerpersonals – unabhängig

⁴⁶⁸ Ebd., 827.

⁴⁶⁹ Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, 36.

⁴⁷⁰ Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 828.

⁴⁷¹ Ebd., 829.

⁴⁷² Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, 59.

⁴⁷³ Ebd., 61.

von ihrer Position – für den Massenmord an den Juden verantwortlich zu machen. Obwohl im Prozess gegen Hirtreiter schließlich auch die Bewertung der inneren Einstellung des Angeklagten zum Massenmord in Treblinka zu dessen Verurteilung als Täter führte, musste ihm hierzu keine unmittelbare Beteiligung an den Morden, beispielsweise in Form von eigenhändigen Tötungen, nachgewiesen werden.⁴⁷⁴ Dies kann laut Freudiger darauf zurückgeführt werden, dass das Gericht zur Bestimmung von Täterschaft und Beihilfe nicht „nach dem Gewicht der Tatbeiträge über die Art der Beteiligung“ im Sinne der „objektiven Abgrenzungstheorie“, sondern gemäß der „subjektiven Abgrenzungstheorie“ entschieden hatte, wonach „allein der Wille des Beteiligten entscheidend [ist], d.h. ob der Täter die Straftat als eigene will (Täterwille) oder ob er seinen Willen einem anderen unterordnet und eine fremde Straftat unterstützen will (Gehilfenwille).“⁴⁷⁵ Im Verfahren gegen Kurt Franz und neun Angehörige des Lagerpersonals von Treblinka 1964/65 wurde die Mittäterschaft von August Miete, Heinrich Matthes und Kurt Franz vor allem mit dem Verweis auf ihre über das erwartete Maß hinausgehende Gewalttätigkeit bzw. Grausamkeit begründet.⁴⁷⁶ Der eigene Wille, der gemäß der subjektiven Abgrenzungstheorie für die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Beihilfe entscheidend ist, wurde über zehn Jahre nach Hirtreiters Verurteilung demzufolge vorwiegend daran festgemacht, ob die Angeklagten nachweislich über den bloßen Befehl hinaus getötet haben. Laut Freudigers Ausführungen kann diese Fokussierung der Rechtsprechung auf sogenannte Exzesstaten auf das Urteil gegen den KGB-Agenten Bogdan Staschynskij aus dem Jahr 1962 zurückgeführt werden, in dessen Folge Staschynskij, trotz der nachweislichen Tötung zweier ukrainischer Exilpolitiker in München, laut Erklärung des Bundesgerichtshofs mit Verweis auf den nicht nachweisbaren eigenen Willen sowie die „Übermacht der Staatsautorität“ lediglich als Gehilfe eingestuft und dementsprechend mit einem weitaus geringeren Strafmaß verurteilt wurde.⁴⁷⁷ Dieses Urteil wurde – wie Freudiger anmerkt – sowohl im Auschwitz-Prozess 1963/65 als auch im Treblinka-Prozess gegen Kurt Franz u.a. 1964/65 implizit zugrunde gelegt, wenn man bedenkt, dass hierbei für den Nachweis des subjektiven Willens und somit für die Bestimmung von Täterschaft und Beihilfe immer wieder auf die über den eigentlichen Befehl hinausgehenden eigenmächtigen

⁴⁷⁴ Vgl. ebd., 60.

⁴⁷⁵ Ebd., 62.

⁴⁷⁶ Vgl. ebd., 58.

⁴⁷⁷ Ebd., 63.

Tötungen (Exzesstaten) der jeweiligen Angeklagten Bezug genommen wurde.⁴⁷⁸ Obwohl nach den Bestimmungen des Bundesgerichtshofs eigenmächtige Exzesstaten für die Verurteilung als Täter gar nicht gefordert wurden, so Freudiger weiter, entwickelten sich insbesondere durch die Rechtsprechung der unteren Gerichte „eigenmächtige Exzesstaten, d.h. befehllose Verbrechen schon früh zum entscheidenden Indiz für den Täterwillen.“⁴⁷⁹ Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass in jenen Fällen, in welchen den Angeklagten keine *aktive* Beteiligung am Massenmord im Sinne von Exzesstaten nachgewiesen werden konnte, zumeist Beihilfe zum Mord als Straftatbestand geltend gemacht wurde.⁴⁸⁰ Marc von Miquel merkt in diesem Zusammenhang an, dass sich die Anwendung des Mordparagraphen zur strafrechtlichen Ahndung von NS-Verbrechen sowie die damit einhergehende Fokussierung auf Exzesstaten als „spezifisch juristische Ausformung des in der Gesellschaft vorherrschenden Täterbildes“ erwiesen hat.⁴⁸¹ Denn, so von Miquel weiter, „hinter dem Beharren von Justiz und einem Teil der Presse auf der Auffassung, dass die Angeklagten Einzeltäter seien, die jenseits der gesellschaftlichen Norm der NS-Zeit gehandelt haben, stand ein weitverbreitetes, virulentes Bedürfnis nach Distanzierung und Schuldabwehr.“⁴⁸²

Franz Stangl konnten weder eigenhändige Tötungen noch Exzesstaten nachgewiesen werden, wie das Gericht in diesem Zusammenhang jedoch erklärend festhält, „[...] hatte er es nicht nötig, eigenhändig zu töten, sondern konnte diese ‚Arbeit‘ seinen Untergebenen überlassen.“⁴⁸³ In der Urteilsbegründung wurde insofern explizit auf die Ausführungen des Bundesgerichtshofs zur Bewertung der Täterschaft im Rahmen staatlich befohlener Verbrechen Bezug genommen, wonach die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Beihilfe anhand folgender Kriterien festgemacht wird:

„Wer aber politischer Mordhetze willig nachgibt, sein Gewissen zum Schweigen bringt und fremde verbrecherische Ziele zur Grundlage eigener Überzeugung und eigenen Handelns macht oder wer in seinem Dienst- oder Einflussbereich dafür sorgt, dass solche Befehle rückhaltlos vollzogen werden, oder wer dabei anderweit einverständlichen Eifer zeigt oder solchen staatlichen Mordterror für eigene Zwecke

⁴⁷⁸ Vgl. ebd., 64f.

⁴⁷⁹ Ebd., 66.

⁴⁸⁰ Vgl. *Von Miquel*, Aufklärung, Distanzierung, Apologie, 58.

⁴⁸¹ Ebd., 58/59.

⁴⁸² Ebd., 59.

⁴⁸³ *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 820.

ausnutzt, kann sich deshalb nicht darauf berufen, nur Tatgehilfe seiner Auftraggeber zu sein. Sein Denken und Handeln deckt sich mit demjenigen der eigentlichen Taturheber. Er ist regelmäßig Täter.“⁴⁸⁴

In Bezug auf Stangls Einordnung als Täter bzw. Mittäter stellt das Gericht fest: „Er hat die Ermordung der Juden auf Grund des ‚Endlösungsbefehls‘ Hitlers gebilligt und sich die Grundeinstellung vom Lebensunwert der jüdischen Rasse zu eigen gemacht. Das Amt des Lagerleiters in Treblinka hat er bereitwillig übernommen und ausgeübt. Seinen Unterführern hat er im Töten und Misshandeln freie Hand gelassen. Das Schicksal der im Rahmen der Massentötungen in den Gaskammern und im Lazarett getöteten Juden war ihm ebenso gleichgültig wie dasjenige der ‚Arbeitsjuden‘. Sein Verhalten gegenüber den ‚Arbeitsjuden‘ war allein am Interesse des reibungslosen Lagerbetriebes ausgerichtet.“⁴⁸⁵ Stangl hatte zwar während des Prozesses eingebracht, dass er insbesondere den sogenannten ‚Hofjuden‘, in der Regel vergleichsweise feste Arbeitskommandos, die für die Aufrechterhaltung des Lagers und zur Versorgung des Lagerpersonals von Bedeutung waren, mit dem Ausbau des Lagers in der ‚transportarmen‘ Zeit ein gewisses Maß an Schutz zukommen ließ, doch das Gericht kam in dieser Sache zu dem Schluss, „dass der verhältnismäßige Schutz [...] nicht menschlicher Regung, sondern reinen Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeitsbetrachtungen entsprang. Die Hofjuden wurden nämlich als handwerkliche Fachkräfte für das Lager und die Bedürfnisse insbesondere des SS-Personals benötigt.“⁴⁸⁶ Gemäß Stangls Funktion als Lagerkommandant ging das Gericht ausdrücklich auf seinen dieser Position entsprechenden persönlichen Ermessens- und Handlungsspielraum ein, insbesondere zur Verhinderung von Gewalt- und Exzesstaten. In diesem Zusammenhang spielten nicht nur Stangls eigene Einlassungen, sondern vor allem auch die Aussagen des Lagerpersonals eine wichtige Rolle, da auf Basis deren Kenntnis über die Befehls- und Weisungshierarchie innerhalb des Lagers bzw. der ‚Aktion Reinhardt‘ bestimmt werden konnte, was Stangl tun hätte können, um Gewaltakte in Form von Auspeitschungen auf dem Prügelbock, Erhängungen, willkürlichen Erschießungen und Quälereien in unvorstellbarem Ausmaß zu unterbinden. Stangl hatte eingeräumt, dass er gemäß der Anweisung Wirths „die Gäule nicht über die Stränge schlagen zu lassen“, durchaus über einen eigenen Ermessensspielraum zur Einschränkung von

⁴⁸⁴ Ebd., 830.

⁴⁸⁵ Ebd., 830.

⁴⁸⁶ Ebd., 819.

willkürlichen Misshandlungen verfügt habe.⁴⁸⁷ Stangls Weisungsbefugnis wurde beispielsweise auch von den Zeugen aus den Reihen des Lagerpersonals, Franz Suchomol und Willy Mätzig, bestätigt, wonach Franz Stangl die „Macht besessen [habe], die Auspeitschungen auf dem Prügelbock zu unterbinden.“⁴⁸⁸ Obwohl Stangl in seinen Vernehmungen bestritt, das gesamte Ausmaß der Quälereien und Misshandlungen gekannt zu haben, konnte dies durch Zeugenaussagen aus den Reihen des Lagerpersonals und der Überlebenden widerlegt werden, da hierdurch bestätigt werden konnte, dass Stangl bei den in der Regel von Kurt Franz und Fritz Küttner initiierten sogenannten Strafläufen oder Auspeitschungen nicht nur mehrmals persönlich anwesend war, sondern darüber hinaus tagtäglich über alle Vorgänge im Lager in Kenntnis gesetzt wurde.⁴⁸⁹ Was Stangls innere Einstellung zu diesen Taten betrifft, so hält das Gericht hierzu fest: „Dadurch dass er diese Ausschreitungen als Lagerleiter nicht nur duldete, sondern ihnen zumindest hin und wieder sogar selbst zusah, bestärkte er noch seine Untergebenen in ihrer schrankenlosen Willkür, ihrer Grausamkeit und ihrer Lust zum Töten, wie ihm auch klar war. Für dieses Verhalten des sonst nach seiner persönlichen Art den Juden gegenüber eher ruhigen und zurückhaltenden Angeklagten gibt es aber keine andere Erklärung, als dass er mit der Handlungsweise der Unterführer voll und ganz einverstanden war, weil es ihm als Lagerleiter zweckmäßig erschien, die ‚Arbeitsjuden‘ durch ein Regiment der Angst und des Schreckens zu gefügigen Werkzeugen zu machen.“⁴⁹⁰ Für die Bestimmung der Täterschaft in NS-Verfahren, insbesondere in Franz Stangls Fall, ist demnach zudem entscheidend, ob bzw. inwiefern der im Rahmen der Befehle (hier die Ermordung der Juden) individuelle Ermessens- und Handlungsspielraum (beispielsweise zur Unterbindung von über den Befehl hinausgehenden Misshandlungen) genutzt wird. Interessant ist in diesem Zusammenhang aber darüber hinaus, dass das Gericht dezidiert versucht hat, Stangls eigenen Ermessens- und Handlungsspielraum zu beschreiben und zu bewerten, was der in NS-Verfahren oftmals zutage getretenen Selbstinszenierung der Angeklagten als „nachgeordnete Personen ohne eigenen Ehrgeiz und eigene Interessen“⁴⁹¹ im Rahmen eines hierarchisch organisierten Terrorregimes zuwiderläuft.

⁴⁸⁷ Vgl. ebd., 818.

⁴⁸⁸ Ebd., 818.

⁴⁸⁹ Vgl. ebd., 818.

⁴⁹⁰ Ebd., 818.

⁴⁹¹ *Paul*, Die Täter der Shoah, 18.

Diesem differenzierten Zugang entsprechend macht das Gericht als Grundmotiv für Stangls Handeln nicht ausschließlich Antisemitismus aus, sondern verweist in dieser Frage vielmehr auf sein mit „Ehrgeiz gepaarte[s] Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeitsdenken“, welches auf „seinem Streben nach eigenem Fortkommen um jeden Preis“ beruhe.⁴⁹² Dieser „einverständliche Eifer“ sowie „das Bemühtsein um Vorteile für eigene Zwecke“ untermauerten aus Sicht des Gerichts seine Einordnung als Täter.⁴⁹³ Begründet wurde dies vor allem durch die Gesamtwürdigung seines Verhaltens, das stets auf den reibungslosen Ablauf der Massentötung in Treblinka ausgerichtet war. Nach Ansicht des Gerichts wollte Stangl hierdurch sowohl seine Stellung als Lagerkommandant bewahren als auch die Anerkennung seiner unmittelbaren Vorgesetzten – insbesondere die Globocniks – erhalten.⁴⁹⁴ Infolgedessen entschied das Gericht, dass Stangl „[...] der politischen Mordhetze gegen die Juden willig nachgegeben, sein Gewissen zum Schweigen gebracht und die verbrecherischen Ziele der Taturheber zur Grundlage eigener Überzeugung und eigenen Handelns gemacht hat.“⁴⁹⁵ Stangl hatte die Ermordung der Juden zwar in seinen eigenen Einlassungen als „Ungeheuerlichkeit“ bezeichnet und sich als Rechtfertigung seines Handelns auf den Befehlsnotstand berufen, dies konnte jedoch mit Blick auf sein Verhalten keine Bestätigung finden.⁴⁹⁶ Vielmehr kam das Gericht zu dem Schluss, dass Stangl aufgrund seines Bildungsstands und in Anbetracht dessen, dass er den Befehl zur Vernichtung der Juden entsprechend seiner eigenen Aussagen als Verbrechen ansah, seines rechtswidrigen Handelns bewusst war, sich jedoch zum Zweck seines eigenen Fortkommens und im Einklang mit den Zielen der Haupttäter „um das reibungslose Funktionieren der Tötungsmaschinerie [...] bemüht[e].“⁴⁹⁷

3.6. Stangls Gespräche mit Gitta Sereny

Franz Stangl war sich – trotz seiner Stellung als Lagerkommandant – bis zuletzt keiner Verantwortung für den Massenmord an den Juden in Sobibor und Treblinka bewusst. So unauffällig und unbeteiligt er sich auch während des Prozesses verhielt,

⁴⁹² *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 34, 821.

⁴⁹³ Ebd., 830.

⁴⁹⁴ Vgl. ebd., 830.

⁴⁹⁵ Ebd., 830.

⁴⁹⁶ Ebd., 831.

⁴⁹⁷ Ebd., 830.

desto bereitwilliger gab er in den Gesprächen mit Gitta Sereny Auskunft über seine Sicht der Dinge. Aus diesem Grund gilt es einerseits die Frage zu klären, aus welchen möglichen Motiven sich Franz Stangl zu den Gesprächen mit Gitta Sereny bereit erklärt hat, und andererseits, was wiederum Gitta Sereny dazu bewogen hat, Franz Stangls Lebensgeschichte zu beschreiben und aufzuarbeiten.

Gitta Sereny wurde 1921 als Tochter des Ungarn Ferdinand Sereny und seiner aus Deutschland stammenden Frau Margit Herzfeld in Wien geboren. Auf Wunsch ihres 1923 verstorbenen Vaters absolvierte sie ihre Schulausbildung sowohl in Wien als auch in Großbritannien. Ihre Mutter heiratete 1938 den österreichischen Nationalökonom Ludwig von Mises. Da beide jüdischer Abstammung waren, emigrierten sie nach dem ‚Anschluss‘ Österreichs an das Deutsche Reich zuerst nach Genf und später in die Vereinigten Staaten. Sereny, die sich indessen in Frankreich aufhielt, engagierte sich nach der Besetzung Frankreichs als Hilfsschwester in einer katholischen Wohlfahrtsorganisation für Waisenkinder.⁴⁹⁸ Angesichts der unsicheren Lage emigrierte sie ebenfalls in die USA und arbeitete ab 1945 als Kinderfürsorgerin für die UNRRA (United Nations Relief and Rehabilitation Administration) in mehreren sogenannten ‚DP-Lagern‘ (Displaced Persons) in Süddeutschland.⁴⁹⁹ Während der Betreuung von Zwangsarbeitern und Waisenkindern wurde sie erstmals mit den Auswirkungen der nationalsozialistischen Ideologie konfrontiert. Sie begann sich in Anbetracht dieser Umstände die Frage zu stellen, *wer die Menschen waren*, die dies zu verantworten und die mit ihren Handlungen das Leben einer Vielzahl von Menschen so wesentlich beeinflusst und verändert hatten.⁵⁰⁰ 1945 berichtete sie als Journalistin kurze Zeit für die britische Zeitung *Daily Telegraph Magazine* über den Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg, und erhielt durch die in den Folgejahren publizierten psychologischen Analysen über die Persönlichkeitsstrukturen der Täter neue Anreize und Perspektiven für ihr eigenes Forschungsvorhaben.

Um die zugrundeliegende Geistesverfassung der Angeklagten in Nürnberg zu analysieren, wurden diese im Laufe des Prozesses mit Hilfe von Interviews und psychologischen Tests von Gerichtspsychologen untersucht.⁵⁰¹ Die Ergebnisse

⁴⁹⁸ Vgl. Sereny, Am Abgrund, 7.

⁴⁹⁹ Vgl. ebd., 7.

⁵⁰⁰ Vgl. Gitta Sereny, „Geben und Nehmen“. Das Arbeiten mit Tätern. [Vortrag am Institut für Zeitgeschichte Uni Wien, am 08.05.2002], online unter <http://www.lbihs.at/SerenyTaeter.pdf>, (31.08.2017), 3.

⁵⁰¹ Vgl. Welzer, Täter, 7.

dieser Gutachten entsprachen jedoch nicht den anfänglichen Erwartungen, denn wie sich herausstellte, konnte von einer einheitlich abnormen Persönlichkeitsstruktur der Angeklagten, welche das Ausmaß der nationalsozialistischen Verbrechen erklärbar machen hätte können, nicht die Rede sein. Der verantwortliche Gerichtspsychologie Douglas Kelly gab dementsprechend in seinem Abschlussbericht Folgendes bekannt: „Aus unseren Befunden müssen wir nicht nur schließen, dass solche Personen weder krank noch einzigartig sind, sondern auch, dass wir sie heute in jedem anderen Land der Erde antreffen würden.“⁵⁰² Die Frage, wie es möglich war, derartige Verbrechen zu begehen, und wie sich eine Vielzahl von Menschen auf unterschiedliche Art und Weise daran beteiligen konnte, war demzufolge auch nach Nürnberg keineswegs geklärt.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Journalistin versuchte Sereny eben dieser Frage nachzugehen. Im Gegensatz zu den in Nürnberg verurteilten Hauptkriegsverbrechern, die für die Planung, Organisation und Durchführung des Holocaust verantwortlich waren, suchte Sereny aber nach einem Täter, der unmittelbar an den Gräueltaten der Vernichtungsmaschinerie beteiligt gewesen war, und „über dessen Schuld kein Zweifel war [...], der vor allem kein Intellektueller, sondern ein Durchschnittsmensch mit durchschnittlichem Verstand war, und in dem irgendwo ein Rest von Gewissen lag.“⁵⁰³ 1967 bekam sie vom Redakteur des *Daily Telegraph Magazine*, John Anstey, den Auftrag eine Artikelserie über NS-Prozesse in Deutschland zu gestalten und beobachtete im Rahmen dieser Tätigkeit zwischen 1967 und 1970 zahlreiche Prozesse.⁵⁰⁴ Infolgedessen machte sie im Oktober 1970 der Oberstaatsanwalt und Anklagevertreter im Stangl-Prozess, Alfred Spieß, auch auf Franz Stangl aufmerksam.⁵⁰⁵ Stangl, vom Gefängnispersonal in Düsseldorf im Gegensatz zu seinem ebenfalls dort inhaftierten ehemaligen Stellvertreter Kurt Franz als umgänglicher Mensch beschrieben, den sie entsprechend seines Auftretens auch als *Herrn* Stangl ansprachen, schien Serenys Anforderungsprofil zu entsprechen. So kam es im April 1971, knapp vier Monate nach Stangls erstinstanzlicher Verurteilung und noch während seines Revisionsverfahrens, zu einem ersten Treffen zwischen den beiden in einer Zelle des Düsseldorfer Untersuchungsgefängnisses.⁵⁰⁶

⁵⁰² Ebd., 9.

⁵⁰³ Sereny, *Geben und Nehmen*, 4.

⁵⁰⁴ Vgl. Sereny, *Am Abgrund*, 10-11.

⁵⁰⁵ Vgl. ebd., 10.

⁵⁰⁶ Vgl. ebd., 23.

Der Verlauf dieses Treffens zeigt jedoch ziemlich deutlich, dass Stangl zu Beginn noch davon ausging, es würde sich bei Serenys Befragungen lediglich um ein gewöhnliches Interview handeln. Insofern versuchte er unentwegt, die im Zuge des Prozesses gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe zu entkräften. Weder hätte er je einen Menschen eigenhändig verletzt, noch hätte er den Befehl zur Judenvernichtung verweigern können, und wiederholte damit nur die gewöhnlichen Argumente, die vor und nach ihm eine Vielzahl von NS-Tätern zu ihrer Rechtfertigung vorgebracht hatten. Sereny gewann deshalb den Eindruck, dass Stangl nur aus einem Grund eingewilligt hatte, mit ihr zu sprechen, nämlich, um sie und damit ihre Leserschaft davon zu überzeugen, dass ihm in Anbetracht der Umstände nichts Anderes übriggeblieben war, als Teil dieses Massenmords zu werden.⁵⁰⁷ Auch Stangls Verteidigung befürwortete derartige Interviews, denn wenn im Rahmen dieser Gespräche auch nur ansatzweise Zweifel an seiner Schuldhaftigkeit aufgekommen wären, hätten sich diese neuen Anhaltspunkte im anstehenden Revisionsverfahren als durchaus nützlich erweisen können.⁵⁰⁸ Aus juristischer Perspektive war Stangls Schuld und Mitverantwortung am Tod unzähliger Menschen bereits festgestellt worden, womöglich sah er nun die Gelegenheit gekommen, umfassender und ohne Zwischenfragen der Staatsanwaltschaft seine Unschuld oder zumindest moralische Integrität in einem persönlichen Gespräch darlegen zu können. Darüber hinaus vermutete Gitta Sereny rückblickend, dass Stangl sich für die Gespräche mit ihr entschieden hatte, um damit den Versuch zu unternehmen, sein Handeln auch gegenüber seiner Frau und seinen Kindern zu rechtfertigen, deren „Liebe und Loyalität“ ihm letztendlich alles bedeuteten.⁵⁰⁹ In diesem Sinne stellt Franz Stangl für den Sozialpsychologen Harald Welzer keine Ausnahme dar. Welzers Ausführungen zufolge waren die Beweggründe der Täter, die nachträglich in Form von Tagebüchern, Memoiren oder auch in Interviews versucht hatten, ihre Taten zu rechtfertigen, in der Regel dieselben: „Selbst wenn die betreffenden Personen offenbar keinerlei humanen Zurechnungsmaßstab für das zu haben scheinen, was sie angerichtet haben, sind sie doch regelmäßig ängstlich darauf bedacht, nicht als ‚schlechte‘ Menschen dazu stehen, sondern als Personen, deren moralisches Vermögen gerade auch im Rahmen der extremen Situation ihres Handelns intakt

⁵⁰⁷ Vgl. ebd., 21.

⁵⁰⁸ Vgl. ebd., 21.

⁵⁰⁹ Ebd., 425.

geblieben war.“⁵¹⁰ Franz Stangl, der immer darum bemüht war, dass seine moralische Integrität trotz seiner Tätigkeit als Kommandant in Sobibor und Treblinka keinesfalls in Frage gestellt werde, kann als exemplarisches Beispiel hierfür betrachtet werden.

Doch Gitta Sereny sah den Zweck ihrer Gespräche mit Franz Stangl nicht in der neuerlichen Klärung von Schuld oder Unschuld, denn die immer wieder vorgebrachten Rechtfertigungsgründe von NS-Tätern kannte sie aus ihrer Tätigkeit als Prozessbeobachterin zur Genüge. Das Ziel dieser Gespräche sollte vielmehr darin liegen, anhand von Stangls Lebensgeschichte nachzuzeichnen, aus welchen Ursachen und Gründen ein Mensch zu solchen Taten fähig war, um dadurch eine neue Art von Wahrheit zu entdecken und „etwas zu verstehen, was bisher noch nicht verstanden werden konnte.“⁵¹¹ Sie wollte gewissermaßen Stangls Psyche ergründen, verstehen, wie er zu einem Menschen geworden war, der sich auch im Nachhinein nicht eingestehen konnte, dass er in seiner Funktion als Lagerkommandant von Sobibor und Treblinka Schuld auf sich geladen hatte. Mit Blick auf Serenys Zugangsweise merkt Harald Welzer jedoch kritisch an: „Sereny hat – ähnlich wie in ihrem Buch über Albert Speer – versucht, die Persönlichkeit des Täters über sein Verhältnis zur Schuld aufzuschließen – ein etwas problematisches Unterfangen, weil es ja voraussetzt, dass er so etwas wie Schuld überhaupt empfunden hatte.“⁵¹²

In etwa 70 Stunden und über neun Wochen verteilt, versuchte Sereny herauszufinden, welche Ereignisse und Motive in Franz Stangls Leben ursächlich dafür waren, dass er die Ermordung der Juden nicht nur billigte, sondern auch in leitender Funktion für deren möglichst reibungslose Umsetzung sorgte. Am 28. Juni 1971, 19 Stunden nach ihrem letzten Gespräch, starb Franz Stangl im Düsseldorfer Untersuchungsgefängnis an einem Herzinfarkt. Gitta Sereny zufolge hatten sie am Ende ihrer Gespräche nochmals über die Frage der Schuld gesprochen, und Stangl, so schilderte es Sereny, schien zumindest erstmals kurz davor gewesen zu sein, seine Mitverantwortung bzw. seine persönliche Schuld einzugestehen. Letztendlich blieb es aber nur bei dem Versuch, und ob Stangl tatsächlich, wie Sereny schlussfolgerte, deshalb starb, weil er in diesen Stunden, „wenn auch nur für einen kurzen Moment, sich selbst erkannt und die Wahrheit ausgesprochen hatte“⁵¹³,

⁵¹⁰ Welzer, Täter, 23.

⁵¹¹ Sereny, Am Abgrund, 22.

⁵¹² Welzer, Täter, 24.

⁵¹³ Sereny, Am Abgrund, 433.

könnte durchaus nur ihre persönliche Sicht der Dinge darstellen. Schließlich hatte Franz Stangl auch während ihrer Gespräche, in denen ihn Sereny mehrmals mit den Auswirkungen seines Handelns konfrontiert hatte, niemals seinen Beitrag zum Holocaust als persönlich schuldhaftes Verhalten bewertet.

Im Anschluss an ihre Gespräche mit Stangl begann Sereny, deren Inhalt mit Hilfe der Prozessakten sowie zahlreichen zeitgeschichtlichen Dokumenten, die ihr während ihrer Nachforschungen zu Stangls Leben von verschiedenen Behörden und Institutionen, wie beispielsweise der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, zur Verfügung gestellt wurden, auszuwerten. Überarbeitete Ausschnitte ihres Interviewmaterials erschienen schon im Oktober 1971 in der deutschen Wochenzeitung DIE ZEIT.⁵¹⁴ Nach beinahe drei Jahren Recherchearbeit veröffentlichte sie 1974 auf Grundlage ihres Interviewmaterials mit Stangl sowie unzähliger Gespräche mit Personen, „die auf die eine oder andere Weise in die von ihm erzählte Geschichte verwickelt waren“⁵¹⁵ (darunter vor allem Stangls Familie, ehemalige Mitglieder der Lagermannschaft von Treblinka, Überlebende der Vernichtungslager Sobibor und Treblinka sowie Zeitzeugen der Verbrechen) unter dem Titel *„Into the darkness – From mercy killing to mass murder“* eine umfassende Darstellung ihrer Ergebnisse. In deutscher Übersetzung wurde das Buch erstmals 1979 publiziert und erschien 1995 zuletzt in überarbeiteter Fassung. Einige Zeit nach der Erstveröffentlichung ihres Buches über Franz Stangl wurde Sereny von Albert Speer, Hitlers Architekt und Rüstungsminister, kontaktiert. Nach ihrem ersten Treffen intensivierte sich ihr Kontakt, der bis zu Speers Tod im Jahr 1981 anhielt. Nach mehreren Artikeln in der *Sunday Times*, veröffentlichte Sereny 1995 auch eine Biographie über Speer mit dem Titel *„Albert Speer. Sein Ringen mit der Wahrheit“*.⁵¹⁶ Mit Blick auf Serenys Arbeitsweise, insbesondere jedoch in Bezug auf die nur unzureichend vorgenommene zeitgeschichtliche Verortung von Speers Aussagen, merkt der Schriftsteller und Historiker Rafael Seligmann in seiner Rezension für die Zeitschrift DER SPIEGEL in diesem Zusammenhang kritisch an: „Er kenne ‚kein Buch, das menschlicher über die größte Unmenschlichkeit der Geschichte berichtet‘, schrieb

⁵¹⁴ Siehe Gitta Sereny, Sereny Gitta, Bekenntnisse eines Biedermanns. In: DIE ZEIT, Nr. 41 (08.10.1971); „Ich war gefangen in der Hölle“. In: DIE ZEIT, Nr. 42 (15.10.1971); „Es war Dantes Inferno“. In: DIE ZEIT, Nr.43 (22.10.1971); „War Gott in Treblinka“. In: DIE ZEIT, Nr.44 (29.10.1971).

⁵¹⁵ Sereny, Am Abgrund, 11.

⁵¹⁶ Gitta Sereny, Albert Speer. Sein Ringen mit der Wahrheit (München 1995).

einst der Historiker Eberhard Jäckel über Gitta Serenys Franz-Stangl-Buch. Für ihre Speer-Biographie gilt Ähnliches: menschlich – allzu menscheind.“⁵¹⁷

4. Conclusio: Zur Selbstwahrnehmung – „Mein Gewissen verurteilt mich nicht“

Mit Blick auf Stangls Lebensweg, seinen Einlassungen vor Gericht sowie seiner in den Gesprächen mit Sereny erfolgten Äußerungen und Stellungnahmen zum Massenmord an den Juden im Rahmen der ‚Aktion Reinhardt‘ wird ersichtlich, dass er sich trotz seiner Stellung als Lagerkommandant von Sobibor und Treblinka bis zuletzt keiner persönlichen Verantwortung hierfür bewusst war. Wie insbesondere seine Gespräche mit Sereny zeigen, war er stets darum bemüht, seinen eigenen Anteil an der Ermordung der Juden auf das Minimum zu beschränken, indem er fortwährend darauf verwies, dass er seinen eigenen Tätigkeitsbereich auf das zu begrenzen versuchte, was er vor seinem eigenen Gewissen verantworten konnte.⁵¹⁸ Auch vor Gericht versuchte er darzulegen, dass er nicht für das gesamte Lager, sondern nur für die korrekte Abwicklung der Wertsachenerfassung sowie die Sicherheit des Lagers zuständig gewesen sei. Dieser Versuch der Distanzierung wird insofern besonders in jenen Situationen deutlich, in denen er von Sereny direkt mit den Auswüchsen der Gewalt und des Terrors in Sobibor und Treblinka konfrontiert wurde, und dann – entgegen Serenys Erwartung eines Schuleingeständnisses – in der Regel in etwa stets dasselbe von sich gab: „Mein Gewissen ist rein bezüglich dessen, was ich selbst getan habe.“⁵¹⁹ Im Gegensatz zu Sereny, die nach Harald Welzers Einschätzung davon ausging, dass sich „der eigentliche integre Stangl“ allmählich „im Vernichtungsprozess korrumpieren [habe] lassen“⁵²⁰, kann Stangls Schuldabwehr laut Welzer dadurch begründet werden, dass er seine „Arbeit“ [...] in einen Referenzrahmen einordnen konnte, der jenseits seiner Verantwortung lag.⁵²¹ Diesen Wechsel des Referenzrahmens macht Welzer insbesondere am Beispiel der Geschichte des Häftlings Blau deutlich, welcher Stangl darum gebeten hatte, das Leben seines soeben nach Treblinka deportierten Vaters zu retten. Stangl

⁵¹⁷ Rafael *Seligmann*, Ein deutscher Karrierist. In: DER SPIEGEL, Nr.40 (02.10.1995), 90 – 96, hier 96.

⁵¹⁸ Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 189.

⁵¹⁹ Ebd., 431.

⁵²⁰ *Welzer*, Täter, 27.

⁵²¹ Ebd., 27.

entgegnete ihm, dass er das mit Blick auf das fortgeschrittene Alter des Vaters nicht tun könne, gewährte Blau jedoch, dass er seinem Vater noch etwas zu essen geben könne, bevor er ihn zur Erschießung ins Lazarett bringen müsse.⁵²² Stangls Erzählung zufolge habe sich Blau danach unter Tränen bei ihm für sein Entgegenkommen bedankt, woraufhin er ihm nur geantwortet habe: „Ja, Blau, da ist gar nichts zu danken, aber wenn Sie mir danken wollen, dann können Sie es natürlich tun.“⁵²³ Obwohl Stangl diese Geschichte zur Verdeutlichung seiner in Treblinka trotz des tagtäglichen Massenmords integer gebliebenen Persönlichkeit erzählt hatte, stellte sie aus Serenys Sicht den eindrücklichsten Beweis für Stangls „korruptierte Persönlichkeit“ dar.⁵²⁴ Welzer hingegen meint: „Diese Geschichte liefert keinen Beleg für einen moralischen Verfall, sondern dafür, dass sich jemand im Rahmen der zeitgenössischen normativen Orientierungen schon dann als ‚guter Kerl‘ wahrnehmen konnte, wenn er einem Menschen durch eine Unterlassungshandlung den Weg in den Tod erleichterte.“⁵²⁵ In gewisser Weise kann jedoch auch Serenys Entrüstung angesichts Stangls Erzählung nachvollzogen werden, denn aus heutiger Sicht zeugt es von purem Zynismus, wenn Stangl mit solch einer Geschichte seine moralische Integrität oder gar ‚Menschlichkeit‘ unter Beweis zu stellen versucht. Welzer zufolge können derartige Geschichten aber auch als Reaktion auf den nach Kriegsende vollzogenen Wechsel des Referenzrahmens gewertet werden, mit Hilfe derer die Täter zeigen wollen, „[...] wie ‚menschlich‘ sie unter unmenschlichen Verhältnissen gehandelt haben.“⁵²⁶ „Und das ist wahrscheinlich“, wie Welzer hinzufügt, „nur zum Teil bewusst gelogen. Es spricht einiges dafür, dass sie daran auch selbst glaubten.“⁵²⁷

Insofern verwundert es nicht, dass Stangl sowohl vor Gericht als auch gegenüber Sereny stets um die Aufrechterhaltung seines Selbstbildes als moralisch integre Persönlichkeit bemüht war. So versetzten ihn die Schilderungen des Zeugen Stan Szmajzner, durch dessen Aussage eben dieses Bild vor Gericht in Zweifel gezogen wurde, mehr in Aufruhr als seine Beteiligung am Massenmord an einer Vielzahl von unschuldigen Menschen und Kindern.⁵²⁸ Welzer bringt in diesem Zusammenhang den Begriff der „partikularen nationalsozialistischen Moral“ ein, wonach die

⁵²² Vgl. *Sereny*, Am Abgrund, 244f.

⁵²³ Ebd., 244.

⁵²⁴ Ebd., 244.

⁵²⁵ *Welzer*, Täter, 29.

⁵²⁶ Ebd., 31.

⁵²⁷ Ebd., 31.

⁵²⁸ Vgl. ebd., 27.

Vernichtung der Juden zwar mit Blick auf die konkreten Umstände der Tötung als unangenehme Handlung, jedoch der nationalsozialistischen Ideologie entsprechend als zwingend notwendig erachtet wurde, „weil es dem übergeordneten Wohl der Volksgemeinschaft diene.“⁵²⁹ „Diese als notwendig angesehenen Handlungen *gegen* das eigene mitmenschliche Empfinden auszuführen“, ermöglichte es den Tätern, wie Welzer weiter ausführt, „sich noch im Morden als ‚anständig‘ zu empfinden.“⁵³⁰ Da der Massenmord an den Juden demzufolge mit dem Wohl der sogenannten ‚Volksgemeinschaft‘ verknüpft und darüber hinaus noch mit Begriffen wie ‚Ehre‘ und ‚Pflichtbewusstsein‘ unterfüttert wurde, wird das Töten durch die allmähliche Verschiebung des normativen Orientierungsgefüges – so amoralisch dies aus der Gegenwartsperspektive auch klingen mag – „zum gesellschaftlich integrierten Handeln.“⁵³¹ Hinzu kommt, wie Welzer anhand seiner Analyse von Handlungsweisen von NS-Tätern darstellt, dass innerhalb dieses normativen Referenzrahmens, in welchem das Töten zur legitimen ‚Aufgabe‘, gar zum ‚Dienst am Vaterland‘ stilisiert wurde, parallel dazu auch zeitgenössische Moralvorstellungen gepflegt werden konnten.⁵³² Ein Blick auf Stangls Selbstwahrnehmung scheint dies zu bestätigen, wenn man bedenkt, dass ihn vor Gericht und in den Gesprächen mit Sereny nicht die Feststellung berührt hatte, dass unter seiner Leitung und durch sein Zutun innerhalb kürzester Zeit beinahe eine Million unschuldiger Menschen auf grausame Art und Weise getötet wurden, sondern ihn demgegenüber die Infragestellung seiner moralischen Integrität und damit sein Selbstbild als pflichtbewusste und stets auf Korrektheit und Ordnung achtende Person weitaus mehr in Erregung versetzt hat. Nicht der Massenmord an Juden, für den er sich gemäß der nationalsozialistischen Ideologie durch die geschilderte Verbindung von Töten und Moral nicht individuell verantwortlich sah, sondern der Zweifel an seiner persönlichen moralischen Integrität, die – aus seiner Perspektive vermutlich gerade angesichts der Extremsituation – intakt geblieben war, versetzte ihn deshalb auch nach dem Prozess noch in Aufruhr.

Obwohl Stangl sowohl vor Gericht als auch gegenüber Sereny vorgab, die Ermordung der Juden stets als ‚Ungeheuerlichkeit‘ angesehen zu haben, muss – wie Welzer in diesem Zusammenhang anmerkt – bei der Einordnung solcher

⁵²⁹ Ebd., 37.

⁵³⁰ Ebd., 23.

⁵³¹ Ebd., 37.

⁵³² Vgl. ebd., 30.

Selbstaussagen berücksichtigt werden, dass unmittelbar nach 1945 ein Wechsel des Referenzrahmens stattgefunden hat: „Während das Töten von Juden, Behinderten, Sinti und Roma etc. bis 1945 als moralisches, im völkischen Sinne notwendige Handlung betrachtet wurde, galt es nach dem Zusammenbruch des ‚Dritten Reichs‘ als niederträchtiges, durch und durch amoralisches Handeln.“⁵³³ Dass Stangls Handeln neben seinem persönlich Ehrgeiz durchaus auch von seiner antisemitischen Einstellung angetrieben war, kann an einem Ausschnitt im Gespräch mit Sereny festgemacht werden: Auf die Frage, was seiner Meinung nach der Grund für die Ermordung der Juden gewesen sei, antwortete er: „Die wollten das Geld der Juden. [...] Haben Sie eine Ahnung, um was für phantastische Summen es sich handelte? So kauften sie ja schließlich und endlich den Stahl in Schweden.“⁵³⁴ Stangl bedient hierbei nicht nur ein gängiges antisemitisches Klischeebild in Form des ‚reichen Juden‘, sondern verknüpft deren Ermordung mit dem ‚Dienst am Vaterland‘, wodurch seiner Ansicht nach seine Tätigkeit als Lagerkommandant – unter Einbeziehung von Welzers Begriff der „partikularen Moral“ – letztlich wieder dem Wohl der ‚Volksgemeinschaft‘ zugutekam.

Sowohl im Rahmen der ‚Aktion T4‘ als auch in seiner Funktion als Lagerkommandant von Sobibor und Treblinka konnte sich Stangl kein persönlich schuldhaftes Verhalten eingestehen. In seiner Verteidigung vor Gericht bediente er sich des Bildes des ‚kleinen Befehlsempfängers‘, in dem er seinen eigenen Einflussbereich und somit seine Verantwortung an der Ermordung der Juden auf das Minimum zu reduzieren versuchte. Unmittelbar vor der Urteilsverkündung unterstrich er dies nochmals, indem er vor Gericht erklärte: „Der Herrgott kennt mich, und mein Gewissen verurteilt mich nicht.“⁵³⁵ Aus seiner Sicht hatte er sich also noch im Töten ‚anständig‘ verhalten, denn gemäß der „partikularen nationalsozialistischen Moral“ hatte er für das Wohl der ‚Volksgemeinschaft‘ getötet, aber dennoch an der Aufgabe gelitten und im Rahmen dessen nur versucht, seinen eigenen moralischen Maßstäben in Form von Korrektheit, Sachlichkeit, Überparteilichkeit treu zu bleiben. Welzer erklärt dies mit dem Hinweis darauf, „dass die Tötungsmoral des Nationalsozialismus sowohl persönliche Skrupel als auch das Leiden an der schweren Aufgabe des Tötens normativ integriert hatte. [...] Genau deshalb konnte es als Ausweis von intakter

⁵³³ Ebd., 31.

⁵³⁴ Sereny, *Am Abgrund*, 275.

⁵³⁵ Lothar *Bewerunge*, „Franz Stangl: Der Herrgott kennt mich“. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (16. 12. 1970).

Moralität gelten, im Töten ‚anständig‘ geblieben zu sein.“⁵³⁶ Dieser Befund kann wiederum damit unterstrichen werden, dass Stangl im Gespräch mit Sereny an anderer Stelle erklärte: „Ich habe, sofern ich die Möglichkeit dazu hatte, immer wieder das Menschliche getan.“⁵³⁷ Dieses Maß an ‚Menschlichkeit‘ nahm er unter anderem mit dem Verweis darauf in Anspruch, dass er weder jemanden eigenhändig getötet hatte, noch als gewalttätiger Mensch in Erscheinung getreten war. Für die alltäglichen Quälereien und Misshandlungen machte er hingegen seine Kommandoführer, insbesondere seinen Stellvertreter, Kurt Franz, verantwortlich. Hierbei zeigt sich ein Bedürfnis nach Distanzierung und Selbstvergewisserung der eigenen moralischen Integrität, das laut Welzer bei NS-Tätern des Öfteren zu konstatieren sei, insbesondere dann, wenn sie damit das Ziel verfolgen ihr „[...] eigenes Handeln als weniger schlimm, also als moralisch vertretbarer darzustellen als das der anderen, die im selben Zusammenhang [...] getötet haben.“⁵³⁸

Entgegen Stangls Selbstwahrnehmung, wonach er sich keines persönlichen Fehlverhaltens bewusst war, stand jedoch die Frage nach seiner individuellen Schuld im Mittelpunkt der Gerichtsverhandlung. Auf Grundlage von zeitgeschichtlichen Gutachten und zahlreichen Zeugenaussagen sowie durch die Einbeziehung von umfangreichem Beweismaterial, das zur Rekonstruktion und Aufarbeitung des Massenmords an den Juden im Rahmen der ‚Aktion Reinhardt‘ von besonderer Bedeutung war, konnte jedoch festgestellt werden, dass sich Stangl freiwillig für seine Tätigkeit als Lagerkommandant von Sobibor und Treblinka entschieden hatte und entsprechend seiner weltanschaulichen Prägung nicht aus Zwang, sondern – mit Blick auf sein Verhalten – aus Überzeugung gehandelt hat. Insbesondere der in der Urteilsbegründung an verschiedenen Stellen betonte Handlungsspielraum des Angeklagten Stangl verdeutlicht zum einen, dass die Annahme eines generellen Befehlsnotstands sich auch in diesem Fall als unzulässig erwiesen hat. Zum anderen unterstreicht der Verweis auf Handlungs- und Einflussmöglichkeiten, dass der Massenmord an den Juden im Rahmen der ‚Aktion Reinhardt‘ nicht ohne die Bereitschaft sowie das Engagement der daran Beteiligten umgesetzt hätte werden können, denn – wie Sara Berger in diesem Zusammenhang anmerkt – das Lagerpersonal „reagierte auf die ihnen zugebilligten Entscheidungskompetenzen mit

⁵³⁶ Welzer, Täter, 37.

⁵³⁷ Sereny, Am Abgrund, 277.

⁵³⁸ Welzer, Täter, 41.

einem größeren Maß an Eigeninitiative und mörderischer Kreativität“⁵³⁹, was sich insbesondere an der akribischen Entwicklung geeigneter Tötungsmethoden festmachen lässt. Als Lagerkommandant von Sobibor und Treblinka wirkte Franz Stangl nicht nur an entscheidender Stelle an der Effizienzsteigerung dieses perfiden Vernichtungssystems mit, sondern trug durch seinen Ehrgeiz und seinen Eifer noch wesentlich zu dessen Perfektionierung bei.

⁵³⁹ *Berger*, *Experten der Vernichtung*, 51.

5. Bibliographie

5.1. Quellen

Prozess Karl Streibel: LG Hamburg vom 03.06.1976 (50) 8/72. Die vom 10.03.1976 bis zum 04.06.1976 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 831 – 834. In: Christiaan F. Rüter (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 41. (Amsterdam 2009), 71 – 733.

Stangl-Prozess: LG Düsseldorf vom 22.12.1970, 8 Ks 1/69. Die vom 09.05. 1970 bis zum 01.01.1971 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 732 – 747. In: Christiaan F. Rüter, Dick W. de Mildt (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 34. (Amsterdam 2005), 731 - 833.

Sobibor-Prozess: LG Hagen vom 20.12.1966, 11Ks 1/64. Die vom 24.11.1966 bis zum 16.03.1967 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 640 – 648. In: Christiaan F. Rüter, Dick W. de Mildt (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 25. (Amsterdam 2001), 53 – 233.

Treblinka-Prozess: LG Düsseldorf vom 3.9.1965, 8 I Ks 2/64. Die vom 21.08.1965 zum 31.12.1965 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 560 – 606. In: Adelheid L. Rüter-Ehlermann, Christiaan F. Rüter (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 22. (Amsterdam 1981), 1 – 238.

Belzec-Prozess gegen Josef Oberhauser: LG München I vom 21.1.1965, 110 Ks 3/64. Die vom 12.04.1964 bis zum 03.04.1965 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 569 – 590. In: Irene Sagel-Grande, Christiaan F. Rüter (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 20. (Amsterdam 1979), 627 – 644

Prozess gegen Josef Hirtreiter: LG Frankfurt am Main 03.03.1951, 14/53 Ks 1/50. Die vom 13.12.1950 bis zum 07.11.1951 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 260 – 298. In: Adelheid L. Rüter- Ehlermann, Christiaan F. Rüter (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 8. (Amsterdam 1972), 259 – 276.

Prozess gegen Gomerski und Kliks: LG Frankfurt am Main vom 25.08.1950, 52 Ks 3/50. Die vom 18.07.1950 bis zum 13.12.1950 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 225 – 260. In: Adelheid L. Rüter- Ehlermann, Christiaan F. Rüter (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 7. (Amsterdam 1971), 274 – 288.

Prozess gegen Erich Hermann Bauer: LG Berlin vom 08.05.1950, PKs 3/50. Die vom 21.12.1949 bis zum 18.07.1950 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 191 – 225. In: Adelheid L. Rüter- Ehlermann, Christiaan F. Rüter (Hg. u.a.) Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 6. (Amsterdam 1971), 544 – 556.

Nürnberg:

Vernehmung Hans Frank: *International Military Tribunal*. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Bd. 1., Bd. 2. Verhandlungsniederschriften 14. November 1945 – 30. November 1945 (Nürnberg 1947 – 1949), 334 – 337.

Vernehmung Rudolf Höß: *International Military Tribunal*. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Verhandlungsniederschriften 8. April 1946 – 17. April 1946. Bd. 11. (Nürnberg 1947 – 1949), 459 – 462.

PS-3311 (Bericht der polnischen Untersuchungskommission): *International Military Tribunal*. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Nummer 3058-PS bis Nummer 3728-PS. Bd. 32. (Nürnberg 1947 – 1949), 153 – 158.

PS-4024 (Aktion Reinhardt): *International Military Tribunal*. Urkunden und anderes Beweismaterial. Nummer 4004-PS bis Nummer 195-C. Bd. 34. (Nürnberg 1947 – 1949), 58 – 92.

Zeuge Samuel Rajzman am 27. Februar 1946: *International Military Tribunal*. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Verhandlungsniederschriften 20. Februar 1946 – 7. März 1946. Bd. 8. (Nürnberg 1947 – 1949), 356 – 362.

Vernehmung Walther Funk am 16. August 1946: *International Military Tribunal*. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Verhandlungsniederschriften 12. August 1946 - 26. August 1946. Bd. 21. (Nürnberg 1947 – 1949), 267 – 275.

Vernehmung Karl von Eberstein am 5. August 1946: *International Military Tribunal*. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Verhandlungsniederschriften 30. Juli 1946 – 10. August 1946. Bd. 20. (Nürnberg 1947 – 1949), 349 – 361.

5.2. Forschungsliteratur

Arad Yitzhak, *Belzec*, *Sobibor*, *Treblinka*. The „Operation Reinhard“ death camps (Bloomington/Indianapolis ²1987).

Auerbach Rachel, *Auf den Feldern von Treblinka*. In: Frank *Beer*, Wolfgang *Benz*, Barbara *Distel* (Hg.), *Nach dem Untergang. Die ersten Zeugnisse der Shoah in Polen 1944 – 1947. Berichte der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission* (Berlin 2014), 393 – 457.

Beer Frank, *Benz* Wolfgang, *Distel* Barbara (Hg.), *Nach dem Untergang. Die ersten Zeugnisse der Shoah in Polen 1944 – 1947. Berichte der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission* (Berlin 2014).

Benz Wolfgang (Hg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus (München 1991).

Benz Wolfgang (Hg.), Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Riga – Kaiserwald, Warschau, Vaivara, Kauen (Kaunas), Płaszów, Kulmhof/Chełmno, Bełżec, Sobibór, Treblinka. Bd. 8. (München 2008).

Berger Sara, Experten der Vernichtung. Das T4-Reinhardt-Netzwerk in den Lagern Belzec, Sobibor und Treblinka (Hamburg 2013).

Black Peter R., Die Trawniki-Männer und die „Aktion Reinhard“. In: Bogdan *Musiał* (Hg.), „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944 (Osnabrück 2004), 309 – 352.

Buchheim Hans, *Martin Broszat*, *Hans-Adolf Jacobsen*, *Helmut Krausnick*, Die Anatomie des SS-Staates. [Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte] Bde. 2. (München 1999).

Ducklau Volker, Die Befehlsproblematik bei NS-Tötungsverbrechen. Eine Untersuchung anhand von 900 Urteilen deutscher Gerichte von 1945 bis 1965 (Freiburg im Breisgau 1976).

Fischer Torben, Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945 (Bielefeld 2007).

Frei Norbert, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit (München 1996).

Freudiger Kerstin, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen (Tübingen 2002).

Grabitz Helge (Hg. u.a.), Die Normalität des Verbrechens: Bilanz und Perspektiven der Forschung zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag (Berlin 1994).

Grumke Thomas, Wagner Bernd (Hg.), Handbuch Rechtsradikalismus. Personen – Organisationen – Netzwerke. Vom Neonazismus bis in die Mitte der Gesellschaft (Opladen 2002).

Heberer Patricia, Eine Kontinuität der Tötungsoperationen. T4-Täter und die „Aktion Reinhardt“. In: Bogdan *Musial* (Hg.), „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944 (Osnabrück 2004), 285 – 308.

Hilberg Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2., durchges. u. erw. Aufl. (Berlin 1990).

Hinrichsen Kurt, „Befehlsnotstand“. In: Adalbert *Rückert*, NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse. 2. erg. Aufl. (Karlsruhe 1972), 131 – 163.

Hudal Alois, Die Grundlagen des Nationalsozialismus. Eine ideengeschichtliche Untersuchung von katholischer Warte (Leipzig/Wien ⁵1937).

Jäger Herbert, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität. Neuauflage (Frankfurt am Main 1982).

Klee Ernst, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945 (Frankfurt am Main 2005).

Kranz Thomas, Das Konzentrationslager Majdanek und die „Aktion Reinhardt“. In: Bogdan *Musial* (Hg.), „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944 (Osnabrück 2004), 233 – 257.

Lanzmann Claude, Shoah. Mit einem Vorwort von Simone de Beauvoir (Düsseldorf ²1986).

Lehnstaedt Stephan, Der Kern des Holocaust. Belżec, Sobibór, Treblinka und die Aktion Reinhardt (München 2017).

Lichtenstein Heiner, Im Namen des Volkes. Eine persönliche Bilanz der NS-Prozesse (Köln 1984).

Mlynarczyk Jacek Andrzej, Treblinka – Ein Todeslager der „Aktion Reinhard“. In: Bogdan *Musial* (Hg.), „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944 (Osnabrück 2004), 257 – 282.

Musial Bogdan, Einleitung. In: Bogdan *Musial* (Hg.), „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944 (Osnabrück 2004), 7 – 15.

Paul Gerhard (Hg.), Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche? Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte. Bd.2. (Göttingen 2002).

Pelinka Anton, Simon Wiesenthal und die österreichische Innenpolitik. [Referat im Rahmen der Tagung ‚Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft‘ anlässlich des 90. Geburtstags von Simon Wiesenthal] (Wien 2./3. Dezember 1998).

Pohl Dieter, Die „Aktion Reinhard“ im Lichte der Historiographie. In: Bogdan *Musial* (Hg.), „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944 (Osnabrück 2004), 15 – 49.

Rückerl Adalbert, NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse. 2. erg. Aufl. (Karlsruhe 1972).

Rückerl Adalbert, NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse. Belzec, Sobibor, Treblinka, Chelmno (München ²1978).

Rückerl Adalbert, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945 – 1978. Eine Dokumentation (Heidelberg u.a. 1979).

Scheffler Wolfgang, Judenverfolgung im Dritten Reich (Berlin 1960).

Segev Tom, Die Soldaten des Bösen. Zur Geschichte der KZ-Kommandanten (Reinbek bei Hamburg 1992).

Segev Tom, Simon Wiesenthal. Die Biographie (München 2010).

Sereny Gitta, Am Abgrund. Gespräche mit dem Henker. Franz Stangl und die Morde von Treblinka. Überarbeitete Neuauflage (München 1995).

Sereny Gitta, Albert Speer. Sein Ringen mit der Wahrheit (München 1995).

Steinacher Gerald, Nazis auf der Flucht. Wie Kriegsverbrecher über Italien nach Übersee kamen (Innsbruck/Wien 2008).

Von Miquel Marc, Aufklärung, Distanzierung, Apologie. Die Debatte über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in den sechziger Jahren. In: Norbert Frei (Hg.), Beschweigen und Bekennen. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft und der Holocaust (Göttingen 2001), 51 – 71.

Von Miquel Marc, Ahnden oder Amnestieren. Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren (Göttingen 2004).

Walters Guy, Hunting Evil. The Nazi War Criminals Who Escaped and the Quest to Bring Them to Justice (London 2009).

Welzer Harald, Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden. (Frankfurt am Main 2005).

Weinke Annette, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung von 1949 – 1969 oder: eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg (Paderborn/Wien 2002).

Winters Peter Jochen, Berichterstatter im Auschwitz-Prozess 1963/1965. In: Alfred Gottwaldt, Norbert Kampe u. Peter Klein (Hg.), NS-Gewaltherrschaft. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung (Berlin 2005), 378 – 391.

Wiesenthal Simon, Doch die Mörder leben noch (Gütersloh 1967).

Wiesenthal Simon, Recht, nicht Rache. Erinnerungen (Frankfurt am Main u.a. 1988).

Wojak Irmtrud (Hg.), „Gerichtstag halten über uns selbst ...“. Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses [Jahrbuch zur Geschichte und Wirkung des Holocaust] hrsg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts (Frankfurt am Main 2001).

Zimmermann Volker, NS-Täter vor Gericht, Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. [Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen. Bd.10] (Düsseldorf 2001).

Berichte von Überlebenden:

Glazar Richard, Die Falle mit dem grünen Zaun. Überleben in Treblinka (Frankfurt am Main 1992).

Krzepicki Abraham, Achtzehn Tage in Treblinka. In: Frank *Beer*, Wolfgang *Benz*, Barbara *Distel* (Hg.), Nach dem Untergang. Die ersten Zeugnisse der Shoah in Polen 1944 – 1947. Berichte der Zentralen Jüdischen Historischen Kommission (Berlin 2014), 553 – 617.

Reder Rudolf, Bericht über Belzec (Krakau 1946), u.a. veröffentlicht in Wolfgang *Benz*, Barbara *Distel*, Angelika *Königseder* (Hg.), Nationalsozialistische Zwangslager. Strukturen und Regionen – Täter und Opfer (Dachau/Berlin 2011), 351 – 373.

Wiernik Jankiel, Ein Jahr in Treblinka (Wien 2014).

Presse:

Bewerunge Lothar, „Franz Stangl: Der Herrgott kennt mich“. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (16. 12. 1970).

Seligmann Rafael, Ein deutscher Karrierist. In: DER SPIEGEL, Nr.40 (02.10.1995), 90 – 96.

Sereny Gitta, Bekenntnisse eines Biedermanns. In: DIE ZEIT, Nr. 41 (08.10.1971).

Sereny Gitta, „Ich war gefangen in der Hölle“. In: DIE ZEIT, Nr. 42 (15.10.1971).

Sereny Gitta, „Es war Dantes Inferno“. In: DIE ZEIT, Nr. 43 (22.10.1971).

Sereny Gitta, „War Gott in Treblinka“. In: DIE ZEIT, Nr. 44 (29.10.1971).

Strothmann Dietrich, Der „feine Herr“ von Treblinka. Nach 24 Jahren wurde Franz Paul Stangl in Brasilien verhaftet. In: DIE ZEIT, Nr.10 (10.03.1967).

Kriegsverbrechen: KZ-Kommandant Stangl. Seelische Belastung. In: DER SPIEGEL, Nr. 28 (03.07.1967), 30.

Kriegsverbrechen: Stangl: An dritter Stelle. In: DER SPIEGEL, Nr. 20 (11.05.1970), 81 – 84.

Internet:

Berger Sara, Die Vernichtungslager der "Aktion Reinhardt": Neue Perspektiven auf die Verfolgung der Juden. Simon Wiesenthal Lecture. Datum: 7. November 2013, online unter <https://www.youtube.com/watch?v=qGCcejP5bTo> (31.08.2017).

Funkenberg Merle, Stiller Dienst am Rande der Prozesse. Die Opferzeugen der NS-Verfahren und ihre Betreuung, online unter http://www.tribuene-verlag.de/T197_Funkenberg.pdf (31.08.2017).

Kepplinger Brigitte, Die Tötungsanstalt Hartheim 1940 – 1944, online unter http://www.eduhi.at/dl/landesanstalt_hartheim.pdf (31.08.2017).

Lebenslauf von Franz Stangl und Gustav Wagner, online unter http://www.academia.edu/1387504/The_Lebensl%C3%A4ufe_of_Franz_Stangl_and_Gustav_Wagner (31.08.2017).

NS-Archiv. Dokumente zum Nationalsozialismus, online unter <http://www.ns-archiv.de/medizin/euthanasie/befehl.php> (31.08.2017).

Rüter Christiaan F., Das Wunder von Ludwigsburg. In: Der Tagesspiegel vom 23.11.2008, online unter <http://www.tagesspiegel.de/meinung/kommentare/das-wunder-von-ludwigsburg/1378410.html> (31.08.2017).

Sereny Gitta, „Geben und Nehmen“. Das Arbeiten mit Tätern. [Vortrag am Institut für Zeitgeschichte Uni Wien, am 08.05.2002], online unter <http://www.lbihs.at/SerenyTaeter.pdf> (31.08.2017).

Simon Wiesenthal Archiv – Biographie, online unter http://www.simon-wiesenthal-archiv.at/01_wiesenthal/01_biographie/04_linz.html (31.08.2017).

Simon Wiesenthal Archiv – Biographie, online unter http://www.simon-wiesenthal-archiv.at/01_wiesenthal/01_biographie/02_studienzeit.html (31.08.2017).

Simon Wiesenthal Archiv – Biographie, online unter http://www.simon-wiesenthal-archiv.at/02_dokuzentrum/01_geschichte/01_geschichte.html (31.08.2017).

6. Anhang

6.1. Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Lebensgeschichte des Lagerkommandanten von Sobibor und Treblinka, Franz Paul Stangl, der 1970 in Düsseldorf zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt wurde. Anhand seines Werdegangs und seines Prozesses wird in dieser Arbeit dargelegt, wie sich die strafrechtliche und damit eng verknüpft die gesellschaftspolitische Aufarbeitung von NS-Verbrechen in den 1950er und 1960er Jahren gestaltet hat. Auf Basis von Franz Stangls Gesprächen mit der Journalistin Gitta Sereny, die 1971 während seines Revisionsverfahrens im Düsseldorfer Untersuchungsgefängnis stattgefunden haben, werden darüber hinaus die Beweggründe und Motive eines NS-Täters herausgearbeitet, der sich bis zuletzt keiner persönlicher Schuld und individuellen Verantwortung an der Ermordung der Juden im Rahmen der sogenannten ‚Aktion Reinhardt‘ bewusst war, der annähernd zwei Millionen Menschen zum Opfer fielen.